Böhm

Die Organisation der Volksschule.

Zugleich eine

übersichtliche Darstellung der Schulverfassung

für

Seminaristen und angehende Lehrer.

Von

J. Böhm,

kgl. Seminarlehrer in Altdorf.

Nördlingen,

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1875.

Vorwort.

Verfasser hat die Aufgabe, in dem an die Seminaristen zu ertheilenden pädagogischen Unterricht auch einen „kurzen Ueberblick über die in Bezug auf das Volksschulwesen geltendeu Gesetze und Verordnungen“ zu geben, wie dies die K. A. Verordnung vom 29. Sept. 1866, „die Bildung der Schullehrer betr.“, ausdrücklich besagt.

Da die in Bayern vorgeschriebenen Lehrbücher der Pädagogik diesen Gegenstand gar zu kurz und nur ganz gelegentlich abmachen, wieder andere systematische Werke wie das vortreffliche „bairische Volksschulrecht“ von Englmann oder diesbezügliche Gesetz- und Verordnungssammlungen für den Seminarunterricht zu umfangreich sind und sich mehr zum Nachschlagen eignen, so hat Verfasser sich veranlaßt gefunden, einen systematischen Lehrgang auszuarbeiten und denselben auch drucken zu lassen, um ihn den Seminaristen in die Hände geben zu können.

Dieser hier vorliegende Lehrgang nun, der sich mit der Organisation und Verfassung der Volksschule beschäftigt, fußt auf der allgemeinen Pädagogik, welche das natürliche Recht der Schule zu bestimmen hat, berücksichtigt aber besonders

das durch die zur Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen bestimmte positive Schulrecht. Er gibt somit, um noch ein anderes Wort zu gebrauchen, eine „Schulkunde im engern Sinne" und handelt in seinem ersten allgemeinen Theile von den Faktoren der Erziehung, von der Aufgabe, Nothwendigkeit und Bedeutung der Schule, sowie von den verschiedenen Arten der Schulen und von dem Verhältniß der Erziehungsfaktoren zu einander.

Der zweite Theil spricht von der Organisation der Volksschule im Besonderen und führt die sachlichen Veranstaltungen auf, welche der Schule nöthig sind. Er behandelt zunächst das Schulregiment, wie es durch Gesetz und Verordnung normirt und durch die Schulbehörden gehandhabt wird, spricht sodann von der Schulpflichtigkeit und dem Schulzwang, von der Einrichtung der Volksschulen und von den Volksschullehrern, überhaupt von Allem, was in Bezug auf die Volksschule und die ihr verwandten Schulgebiete äußerlich festgestellt werden kann.

Von der Methode des Volksschulunterrichtes ist nicht hier, sondern in der Unterrichtslehre die Rede. Der innern Ordnung, d. h. der durch die Disciplin zu schaffenden Lebensordnung der Schule aber wird Verfasser demnächst eine besondere Schrift widmen.

Die Leser dieses Büchleins lernen die Stellung genau kennen, welche die Volksschule gegenüber den übrigen Bildungsfaktoren einnimmt, sie werden ferner mit den vielfachen Anforderungen bekannt, welche das Leben an den Lehrer in seinem Berufe stellt, und dürfte daher diese Schrift auch angehenden Lehrern willkommen sein.

Wie weit des Verfassers Arbeit eine selbstständige, möge ein

Vergleich mit den nachstehend aufgeführten Hilfsmitteln sagen; wie weit sie eine gelungene ist, wollen Sachverständige beurtheilen.

Möge sie wohlwollende Aufnahme finden, zur Erhöhung der Berufsliebe nach Kräften beitragen und zur pflichtgemäßen Erfüllung der Berufsgeschäfte anspornen.

Altdorf, den 30. Januar 1875.

J. Böhm.

Literarische Hilfsmittel.

Böhm, J. Statistisches Handbuch des bayerischen Volksschulwesens. Nürnberg, Korn. 1871.
— Geschichte der Pädagogik, III. Auflage. Nürnberg, Korn. 1874.
— Bayerisches Volksschulwesen. Vollständiges statistisches Handbuch. Nördlingen, Beck. 1874.
Bormann, K. Pädagogik für Volksschullehrer. Berlin, Wiegand und Grieben. 1873.
Dittes, Fr. Methodik der Volksschule. Leipzig, Klinkhardt. 1874.
Englmann, J. A. Das bairische Volksschulwesen. München, Lindauer. 1871.
Harleß, J. H. H. Abriß der Erziehungslehre. Nürnberg, Raw. 1867.
Herrmann. Unterrichts- und Schulerziehungslehre. Prag, Fuchs. 1873.
Jakobi, Fr. Teutsche Schulmethodik. Altdorf. 1841.
Kehr, C. Praxis der Volksschule. Gotha, Thienemann.
Kern, Herm. Grundriß der Pädagogik. Berlin, Weidmann. 1873.
Largiadèr, A. Ph. Volksschulkunde. Zürich, Schultheß. 1871.
Palmer, Christ. Evangelische Pädagogik. Stuttgart, Steinkopf. 1862.
Richter, K. Die Reform der Lehrerseminare. Leipzig, Brandstetter 1874.
Schütze, Fr. W. Evangelische Schulkunde. Leipzig, Teubner. 1870.
Zeller, Chr. H. Lehren der Erfahrung. Basel, Detloff. 1851.
Entwurf eines Gesetzes über das (bayr.) Volksschulwesen. München, Kaiser. 1857.
Schulaufsicht und Lehrerbildung. Von einem Schulmann. Würzburg, Stuber. 1874.
Normativ über die Bildung der Schullehrer in Bayern. München, Straub, 1866.
Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bayern.

Erste Abtheilung.

Die Organisation der Volksschule im Allgemeinen.

Die erste Abtheilung dieses Buches handelt von den Faktoren der Erziehung, von der Aufgabe, Nothwendigkeit und Bedeutung der Schule, sowie von den verschiedenen Arten der Schulen und dem Verhältniß der Erziehungsfaktoren zu einander. In letzterer Beziehung wird vom pädagogischen Standpunkte aus der Antheil bestimmt, den die bei der Schule interessirten Gemeinschaften: Familie, Gemeinde, Kirche und Staat an ihrer Gründung, Unterhaltung und Leitung haben und haben sollen.

§ 1.

1. Die Faktoren der Erziehung.

Jeder Mensch bedarf in der ersten Zeit seines Erdenlebens der Hilfe, der Pflege, der Erziehung. Die Nothwendigkeit der Erziehung folgt schon aus der Hilflosigkeit, mit der der Mensch ins Leben eintritt. Als Kind im Kreise der Familie geboren, schwach und hilflos, hat er keine natürlichere Erziehungsstätte als die Familie. Die Mutter pflegt das Kind, und wenn auch zugleich die umgebende Natur demselben die Sinne öffnet, die Mutter wird doch die erste Schulmeisterin des Kindes, das von ihr nebst anderen wichtigen Dingen das Haupterbe der Ahnen, die größte menschliche Kunst, die Sprache erlernt und damit die erste tiefste Lebensstufe hinter sich läßt.

Die Mutterschule, von der schon Comenius schrieb, hat also das Kind auf die erste Stufe der Bildung gehoben durch Erziehung. Diese Erziehung schloß aber nicht nur (obgleich hauptsächlich) die leibliche Pflege und die Zucht, sondern auch den ersten Unterricht der Mutter mit ein. Solcher an die kindliche Anschauung und das kindliche Leben sich anschließende erste Unterricht ist stets Sache der Familie (und nicht der Schule). Die Erziehung schließt aber auf allen Stufen der Kindheit den Unterricht in sich; denn der Unterricht ist nur eine Seite der Erziehung, und zwar die, welche je mehr in den Vordergrund tritt, je weiter sich das kleine Wesen entwickelt.

Im fünften, sechsten oder siebenten Lebensjahre gewöhnlich wird der Zögling für andauernderen Unterricht befähigt. Kann derselbe aus irgend einem oder dem anderem Grunde in der Familie nicht mehr unterrichtet werden, so werden Veranstaltungen getroffen, ihm gemeinsamen Unterricht mit anderen Kindern ertheilen zu lassen. Diese Veranstaltung heißt Schule. Das Wort „Schule" (lat. schola) stammt dem Begriff nach eigentlich aus dem Griechischen und bedeutete ursprünglich einen Ort der Musen, d. h. einen stillen Ort, wo Künste und Wissenschaften getrieben wurden [Musen (9) = Schutzgöttinnen der schönen Künste und Wissenschaften]. Der Zögling heißt Schüler, der Unterrichtende Lehrer (Lehrerin). Die Schule als eine besondere Veranstaltung existirt aber nur, weil die Erziehung der Famile für die späteren Jahre nicht ausreicht, weil besonders diejenige Seite der Erziehung, welche Unterricht genannt wird, nicht genügend berücksichtigt werden kann. Die Schule hat also immer der Erziehung zu dienen, und sie thut das hauptsächlich durch Ertheilung eines erziehenden Unterrichts. Außer der Familie und Schule wirken aber noch andere Faktoren auf die Bildung des Kindes ein.

Erzieht ja doch alles, was auf uns wirkt, sei es zum Guten, sei es zum Bösen. Vielleicht erzieht die Gesellschaft der Kinder das Kind am allermeisten, und die Menschen alle mit ihrem Beispiel! Es erzieht Speise und Trank, das Schicksal mit seiner Freude und seinem Schmerz, es erziehen die Lilien des Feldes und die Vögel des Himmels, Völker und Zeiten, Handel und Wandel,

Himmel und Erde, in Summa: Die große Natur. Es erzieht die Gemeinde und der Staat durch ihre Einrichtungen und Gesetze, der Beruf durch seine Aufgaben und Anforderungen und die **wahre** Kirche mit ihren ewigen Idealen. Und endlich erzieht jeder Mensch auch sich selbst, oder soll mindestens dahin gebracht werden, daß er selbst sein eigener Erzieher werden kann. Von allen diesen Erziehungsfaktoren wirken Familie, Schule, Gemeinde, Kirche und Staat bewußt und absichtlich und unter bestimmten Zielpunkten auf die Jugenderziehung, während die übrigen Faktoren mehr unbewußt, zufällig oder unabsichtlich wirken. *)

§. 2.

2. Zweck und Aufgabe der Schule, insbesondere der Volksschule.

Jeder der bewußt und absichtlich wirkenden Erziehungs-Faktoren (wie Familie, Schule, Gemeinde, Kirche und Staat) muß sich die Erziehung des Menschen zum Ziele gesetzt haben. Durch die Erziehung soll die Anlage zur Gottähnlichkeit, die in dem Menschen, der Krone der Schöpfung, schlummert, entwickelt, das in der Menschennatur begründete Streben nach Selbstständigkeit, Zusammengehörigkeit und Gottgehörigkeit vernünftig gefördert werden. Die Erziehung hat daher den Menschen als solchen zu fassen und nicht von vornherein schon als Glied einer bestimmten Lebens-

*) Aus dem Obengesagten dürfte die richtige Beantwortung einer Frage folgen, die neuerdings viel Aufsehen erregte. Es ist die Frage: „Steht der gesteigerten Schulbildung ein Sinken der Sittlichkeit zur Seite?“ Wer die Zunahme der Unsittlichkeit, der Verbrechen ꝛc. kurzweg der Schule zur Last legen wollte, vergißt ganz und gar, daß die Schule nur einer der Faktoren der Volkserziehung ist. Die wahre Schulbildung ist Erziehung und muß unter sonst günstigen Bedingungen zur Hebung der Sittlichkeit in hohem Grade beitragen. Diese segensreiche Wirkung der Schule ist aber nur in dem Maße fühlbar, als alle anderen Erziehungsfaktoren, wie Familie, Gemeinde, Staat, Religions- und Berufsgenossenschaften, die Umgebung, die socialen Verhältnisse, die Literatur, die Presse ꝛc. im gleichen Sinne auf das eine richtige Ziel der Menschenvervollkommnung hinarbeiten. Die Schule allein wird das Barometer der Sittlichkeit weder zum Steigen noch zum Fallen bringen können.

ordnung zu betrachten. Nicht Handwerker, Beamte, Kirchendiener ꝛc. sollen gebildet werden, sondern Menschen. Darum darf keiner der genannten Bildungsfaktoren den Erziehungszweck bloß in sich selbst suchen, sondern muß sich als Mittel zum Zwecke des Lebens ansehen. Was nicht dem Leben dient, ist nicht berechtigt. Das gilt im Besonderen auch von der Schule. Schon bei den alten Römern galt der heute noch unumstößliche Satz: Non scholae, sed vitae discimus — Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir. Also hat auch die Schule dem Leben zu dienen.

Der Mittelpunkt des Menschenlebens aber ist das göttliche Leben, daher läßt sich nicht sagen, daß Familie oder Gemeinde, Staat, Beruf oder Kirche das Leben ausmachen, sie finden sich vielmehr, wie auch das gesellschaftliche, kommerzielle ꝛc. Leben als bestimmte Erscheinungsformen im Leben vor, und nicht sie bestimmen das Leben, sondern das Leben beherrscht sie.

Bei solcher Auffassung ist die Schule nicht ein oder dem andern Lebenskreis allein dienstbar, sondern ebenso selbstberechtigter Erziehungsfaktor wie die übrigen. Wir können uns nicht mit den Ansichten Derjenigen befreunden, welche die Schule bloß als eine Dienerin und Hilfsanstalt der genannten vier Lebenskreise mit Pflichten ohne Rechte ansehen. Ihre letzte Aufgabe ist, dem Leben zu dienen. Und das thut sie, wenn sie die Kräfte des Zöglings so zur Entwicklung bringt, daß er aus freier Selbstbestimmung sich für das Gute entscheiden und seinen Willen mit dem göttlichen in Einklang bringen kann. Ein anderes Erziehungsziel darf aber auch keiner der übrigen Faktoren verfolgen. Wird dieses Ziel erreicht, so wird der Zögling in den Kreisen, in welche ihn das Leben stellt, sich mit Geschick und Verständniß bewegen, selbstthätig ins Leben eingreifen und auch seinen Platz in der großen staatlichen Gemeinschaft mit Ehren ausfüllen.

Ganz so, wie die Schule überhaupt, ist auch die Volksschule eine Unterrichtsanstalt zum Zwecke der Erziehung; denn da sie Kinderschule ist, gehört ja ohnehin die Erziehung noch wesentlich zu ihrer Aufgabe. Volksschule aber heißt sie, weil sie das lehrt, was Jeder im Volk wissen muß, weil sie die

Kinder aller Glieder des Volkes ohne Ausnahme aufnimmt, und wenn dieselben unterrichtsfähig sind, auch aufnehmen muß, sofern sie nicht einen andern entsprechenden Bildungsweg nachweisen. Welches ist nun, genauer gesagt, die Aufgabe der Volksschule?

Sie hat wie die übrigen Erziehungsfaktoren die für das **Leben** insgemein nothwendige **Menschenbildung** hauptsächlich durch **erziehenden Unterricht** zu vermitteln, hat die im Elternhause begonnene Erziehung der Jugend während eines bestimmten Lebensalters fortzusetzen und zu ergänzen — und dieser zu jener Stufe geistiger Entwicklung und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten zu verhelfen zu suchen, welche für sie zur Erreichung der Lebenszwecke erforderlich sind und die Grundlage für alle Weiterbildung ausmachen.

Die Aufgabe der Volksschule wird oft auch anders gefaßt. So verschieden aber auch die Aufgabe der deutschen Volksschule bezeichnet werden mag, so gilt fast allgemein, daß sie die allgemeinen Grundlagen der Menschenbildung und damit die Elemente für jede weiter gehende und höher strebende Bildung in deutscher Sprache und in deutschem Geiste zu geben hat, und daß sie eben daher sowohl Elementarschule als deutsche Schule genannt werden könnte. Allein in Wahrheit lehrt sie nicht, wie überhaupt keine Schule, nur Elemente, sondern sucht die Bildung zu einem gewissen Abschluß zu bringen und wird daher am bezeichnendsten, schon aus oben angeführten Gründen, mit dem Namen Volksschule belegt. In Bayern führt sie officiell den Namen „deutsche Schule."

Der von der k. bayr. Staatsregierung im Jahre 1867 den Kammern des Landtages vorgelegte Entwurf eines Volksschulgesetzes erklärte die Volksschule „als eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend — neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung — in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, sociale und Berufsleben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat."

Harleß setzt als die Aufgabe der Volksschule (in seiner Erziehungslehre, Abth. II. Nürnberg 1867): die Heranbildung der Jugend zu

dem unter den gegebenen Verhältnissen erreichbaren Grad von Reife und Tüchtigkeit." —

Denzel nennt sie: 1) „eine elementarische Menschenbildungs-Anstalt ihrem Hauptzwecke nach, als welche sie Kräfte und Anlagen zu entfalten habe, damit das Kind seine Menschenbestimmung erreichen könne. — 2) Eine Volksbildungsanstalt, als welche sie Kenntnisse und Fertigkeiten zu verbreiten habe, wie sie künftige thätige Volksglieder bedürfen. — 3) Eine Berufsbildungs-Anstalt, als welche sie Kenntnisse für einen bestimmten Beruf vermitteln müsse. 2c.

Wurde oben gesagt, daß keiner der bewußt und absichtlich wirkenden Erziehungsfaktoren den Erziehungszweck bloß in sich selbst suchen darf, so ist anderseits doch darauf hinzuweisen, daß jeder derselben zugleich auch einen Lebenszweck in sich selbst tragen müsse. Darum ist auch die Schule nicht bloßes Mittel, sondern auch Selbstzweck. Die Schule hat bei solcher Auffassung nicht das zu leisten, was ihr von außen her zugemuthet, von der Kirche, von der Landwirthschaft, von den Gewerben 2c. oktroirt, und in den Lehr- und Erziehungsplan eingeschoben werden möchte; sie hat vielmehr zu sinnen und zu sorgen, wie die allgemeine Bildung des Kindes zu erreichen, wie der eine wahre Lebenszweck gerade den Kindern gegenüber zu erfassen und relativ zu erreichen sei. Dazu aber ist Kenntniß des Zweckes sowohl, als der kindlichen Natur nöthig; dennn nur was ethisch und pädagogisch berechtigt ist, vermag das Schulleben sittlich vernünftig zu gestalten, macht die Schule zu einer wahren Erziehungsschule. — So aber trägt jeder der Erziehungsfaktoren, wie wohl ein jeder dem Leben im Allgemeinen zu dienen hat, auch einen eigenen Lebenszweck in sich, jeder aber ist eingefügt dem Organismus der gesammten Lebenskreise, die sich alle um ein Centrum bewegen: Harmonie des Menschen mit Gott.

Wer den Selbstzweck der Schule nicht anerkennt, degradirt sie zu einer bloßen Hilfsanstalt von Familie, Gemeinde, Staat und Kirche und weist ihr nur die Aufgabe zu, die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben nöthige Bildung zu vermitteln.

Die Schule ist aber, wie aus dem Letztgesagten hervorgeht, zugleich auch ein selbstberechtigter Erziehungsfaktor, der wie die

übrigen Faktoren seinen Zweck auch in sich selbst hat. Da dieselben aber alle dem Leben zu dienen haben, alle dem allgemeinen Lebenszwecke förderlich werden sollen, so darf nicht bloß die Schule als eine Hilfsanstalt für die übrigen Lebenskreise betrachtet werden, sondern diese alle sind sammt der Schule **gegenseitig** Hilfsanstalten zur Erreichung des Lebenszweckes.

§. 3.

3. Nothwendigkeit und Bedeutung der Schule, insbesondere der Volksschule.

Wenn es die Bestimmung des Menschen ist, die ihm von Gott verliehenen Kräfte so auszubilden, daß er aus freier Selbstbestimmung sich für das Gute entscheiden und seinen Willen mit dem göttlichen in Einklang bringen kann, und wenn er selbst das in der Jugend nicht vermag, so geht daraus das Recht des Unmündigen auf Bildung hervor, während anderseits den Erwachsenen die Verpflichtung erwächst, die nothwendigen Veranstaltungen zu schaffen, welche dem Menschen zu seiner Bestimmung zu verhelfen suchen.

Nun ist zunächst den Eltern die Pflicht aufs Herz gelegt, ihre Kinder zu bilden, zu erziehen und zu unterrichten, und daher das väterliche Haus, die Familie die erste und natürlichste Bildungsstätte, Mutter und Vater die ersten und natürlichsten Erzieher. Allein die Erfahrung lehrt, daß von den Eltern, die ihnen gestellte Aufgabe nicht vollständig gelöst wird, daß besonders zur Ertheilung eines erziehenden Unterrichts ihnen Mancherlei hinderlich ist.

Was aber kann die Eltern hindern, ihre Kinder gut und ausreichend zu erziehen und zu unterrichten? Antwort:

a. Mangel an sittlicher Befähigung.
(Leichtsinn, Genußsucht, Gottvergessenheit, Unwahrhaftigkeit und Unehrlichkeit, Streit und Zank — in Summa: schlechtes Beispiel der Eltern.)

b. Mangel an intellektueller Befähigung.
(Geringe Begabung, ungenügende Ausbildung, fehlende Einsicht, mangelnde Kenntniß und Fertigkeit.)

c. Mangel an Zeit.

(Berufsgeschäfte des Vaters oft entfernt vom Hause, Führung des Hauswesens durch die Mutter, beide keine Zeit für die Ausbildung ihrer Kinder.)

d. Mangel an Liebe zu den Kindern, an Lust und Neigung zur Kindererziehung und an pädagogischem Geschick.

(Vergnügungssucht, keine Geduld, keine Aufopferung, kein Verständniß der kindlichen Natur, daher der Umgang mit Kindern keine Lust, sondern eine Last.)

Auch der Fall ist noch zu erwähnen, daß es Kinder gibt, die keine Eltern mehr haben oder wegen organischer Fehler eine ganz besondere Behandlung erfordern. (Waisen, Taubstumme, Blinde ꝛc.)

Immer aus ein oder dem andern der angeführten Gründe erwächst das Bedürfniß, den Erziehungsunterricht durch sittliche, kundige und dafür begeisterte Personen an die Jugend ertheilen zu lassen, ergibt sich die Nothwendigkeit, Schulen zu gründen. Aus ganz denselben Ursachen ermahnte schon Luther in jenem berühmten Schreiben vom Jahr 1524 die deutschen Rathsherrn, Fürsten ꝛc. zur Errichtung von Schulen.

Dazu kommt noch der Werth und die Bedeutung des gemeinsamen Unterrichts in unterrichtlicher und erziehlicher, sowie in pecuniärer Hinsicht.

Es ist über allen Zweifel erhaben, weil durch die Erfahrung bestätigt, daß in Folge der gegenseitigen Anregung in der Schule die Kinder nicht nur leichter und lieber, sondern bei der dort nöthigen Rücksichtnahme auf ihre verschiedene Begabung auch gründlicher lernen als beim Einzelunterricht.

Vom Gesichtspunkt der Erziehung aus aber ist es besonders schätzenswerth, daß durch das Zusammenleben der Kinder in der Schule, durch den Vergleich der Egoismus mit andern einen heilsamen Dämpfer erhält, und daß dem Charakter im gesetzlichen Organismus der Schule hinreichende Gelegenheit wird zur Aneignng geselliger Tugenden.

Der gemeinsame Unterricht hat vor dem Einzelunterricht obendrein die größere Billigkeit voraus; denn nicht jede Familie ist so

günstig situirt, für den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder einen Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher oder Hofmeister anstellen und honoriren zu können. Es sind im Gegentheil verhältnißmäßig nur wenige Menschen mit solchen Glücksgütern bedacht, um daran denken zu können; es gibt ja auch solche, die nicht einmal das geringe Schulgeld aufzubringen im Stande sind.

Aus dem Gesagten darf nicht geschlossen werden, daß der Einfluß der Familie auf die Bildung der Jugend gering geschätzt werden wolle. Im Gegentheil sei hervorgehoben, daß keine Erziehungsstätte auch nur entfernt Aehnliches zu bieten vermag wie die Familie. Keiner der Lebenskreise vereinigt so alle Bedingungen für eine tiefgehende Wirkung der Gesammterziehung wie sie. Nirgends ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Liebe und des Vertrauens in solchem Grade vorhanden, nirgends die Kenntniß des Zöglings größer und die Einwirkung auf ihn dauernder als in der Familie. Wollten die Eltern auf die Erziehung der Kinder Verzicht leisten, der Untergang der Familie würde die Folge sein. Aber von ebenso hoher Bedeutung für die Familie selbst ist es, daß nach Verlauf der ersten Kinderjahre die Schule eintrete, das zu erreichen, was die Familie allein nicht kann und um Alt und Jung vor zu einseitiger Auffassung des Lebens und vor dem Verfall in egoistische Standesurtheile zu bewahren. Die Schule macht nämlich in ihrem Eigenleben die Jugend mit der Verschiedenheit der menschlichen Persönlichkeiten und Verhältnisse vertraut, lehrt sie sich auch in Andere zu fügen, oder wo es Noth thut, ihnen entgegenzuwirken, sie gewöhnt, das Wohl des Ganzen dem eigenen Behagen vorzuziehen, sie erzeugt einen edlen Gemeinsinn, der schöne Keime künftiger Thaten bildet. So wird auch im Schulleben das Leben im Großen und Ganzen vorbereitet und deßhalb hat neben die Familienerziehung die öffentliche Schulerziehung zu treten. Die Schule will und kann zwar die Familie nicht ersetzen, aber sie kann und muß deren Erziehungsarbeit ergänzen.

Erwägenswerth ist ferner, daß in die übrigen hochwichtigen Lebenskreise das Kind aktiv erst eintritt, nachdem es die Schule verlassen. Das Schulleben, das unterdessen den Gesichtskreis der Kinder, ihre Nächstenliebe und ihr Pflichtgefühl erweitert und ver-

mehrt hat, bereitet somit auch auf das Leben in den andern Lebenskreisen vor. Die Schule hat deshalb nicht bloß für die Familie, sondern auch für die Gemeinde, für Kirche und Staat einen hohen Werth und eine große Bedeutung. Kann oder muß dies der Schule im Allgemeinen zuerkannt werden, so darf das (aber nur in gewissem Sinne) in noch höherem Maße gegenüber der **Volksschule** geschehen, da sie alle Kinder des Volkes, die nicht höhere Schulen besuchen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, des Besitzes und der Begabung auch unter den ungünstigsten Bedingungen für das Leben nach Möglichkeit vorbereitet.

§. 4.

4. Unterschiedliche Arten der Schulen, insbesondere der Volksschulen.

Die große Zahl der Schulen wird nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt. Die Eintheilungsgründe sind vorzüglich in der Mannigfaltigkeit der Schülerindividuen (Alter, Geschlecht ꝛc.), in dem verschiedenen Ziel und Umfang des Unterrichts, in dem Unterschied der Religion, der lokalen Verhältnisse ꝛc. zu suchen. Mit Rücksicht auf das vorgesteckte Ziel und die Leistung der Schulen theilt man die Schule ein in niedere, höhere (Mittelschulen) und Hochschulen.

Zu den niedern Schulen gehören alle Arten der Volksschule, deren Vor- und Ergänzungsschulen.

Die höhern Schulen werden in manchen Ländern auch Mittelschulen genannt. Zu den höhern Schulen rechnet man gewöhnlich:

a. Die Gelehrtenschulen oder humanistischen Gymnasien (mit den Lateinschulen), die hauptsächlich eine sogenannte classische Bildung mittelst der alten Sprachen und der Geschichte geben. Es sind Anstalten für allgemeine Bildung, die auf der Universität im philosophischen Cursus ihren Abschluß finden soll.

b. Die Realanstalten, welche eine solche höhere sprachliche und vorzugsweise sachliche Bildung gewähren, wie sie gebildete, unternehmende Bürger, Handwerker, Industrielle,

Verkehrsbedienstete, Baubeflissene 2c. brauchen. Hiezu kann man rechnen: Real- und Gewerbeschulen, Industrieschulen, Realgymnasien 2c.

c. Die Fachschulen, welche nach schon voraus gegangener Erwerbung eines hinlänglichen Grades allgemeiner Bildung auf einzelne spezielle Berufsarten vorbereiten, z. B. Forst-, Landwirthschafts-, Bergwerks-, Schifffahrts- (Navigations-), Handels-, Maler-, Musikschulen, Lehrerseminare 2c. (Die bayerischen Präparandenschulen gehören bis jetzt eigentlich zu den Fachschulen, da sie nur für Diejenigen bestimmt sind, die Lehrer werden wollen; sofern sie jedoch die Grundlage für die erst im Seminar zu ertheilende Fachbildung gewähren sollen, sind sie Anstalten für allgemeine Bildung).

Namen decken selten ganz das Wesen einer Sache, daher ein Ding oft verschiedene Namen hat. Ebenso ist es mit der Bezeichnung Mittelschule. In manchen Ländern versteht man unter Mittelschulen Gymnasien und Realschulen als Mittelglieder zwischen Volksschule und Universität. In andern wiederum soll die Mittelschule die Bildungsstätte des gewerbthätigen mittleren Bürgerstandes sein und mit ihren Leistungen zwischen dem Mininum der Volksschule und dem Maximum der höhern Schulen die Mitte halten, wie die Mittelbürgerschule und höhere Bürgerschule 2c.

Zu den Hochschulen rechnet man die Universität und neuerdings auch das Polytechnikum, wenn es nach Art des Münchener und Züricher 2c. organisirt ist. Die Hochschulen lehren das Höchste und Größte, was der forschende Geist des Menschen erfunden und erdacht hat; (das Polytechnikum vorzugsweise Naturwissenschaft und Mathematik). Sie sind eigentlich, mit Ausnahme des philosophischen Jahreskursus der Universität auch Fachschulen, da sie für die gelehrten Berufsstände, für die höheren Aemter der Gemeinde, des Staates und der Kirche vorbereiten.

Je nachdem bei den verschiedenen Anstalten die erziehliche oder die unterrichtliche Aufgabe in den Vordergrund tritt, unterscheidet man:

a. Pensionate, deren Hauptthätigkeit erziehlicher Natur ist, und deren Zöglinge nebenbei öffentliche Unterrichtsanstalten besuchen. (Alumneen 2c.)

b. Pädagogien, die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zugleich sind, z. B. die Schullehrerseminare.

c. Unterrichtsanstalten (private und öffentliche), deren erziehlicher Einfluß hauptsächlich im Unterricht liegt und unmittelbar nur bis zum Ende der Schulzeit reicht. Hiezu gehören Gewerbeschulen, Gymnasien rc. und alle Arten der Volksschule.

Die **Volksschule** selbst hat sich in verschiedene Arten ausgestaltet. Im engeren Sinne umfaßt sie in Bayern die Schüler vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre (im übrigen Deutschland rc. vom 6. bis 14., in Holstein bis zum 15. oder 16. Lebensjahre), während im weiteren Sinne auch die Vor- und Ergänzungsschulen dazu gehören.

Die gesammte Volksschule gliedert sich demnach

a. in Vorschulen, als: Kindergärten, Kleinkinderschulen rc. (Bewahranstalten.) Ihre Wirksamkeit erstreckt sich im Durchschnitt auf 3 Jahre, vom 3. bis zum 6. Jahre;

b. in eigentliche Volksschulen (deutsche Schule, Elementarschule) vom 6. bis 13. oder 14. und 15. Jahre;

c. in Ergänzungsschulen, nämlich: Sonntagsschulen (vom 13. bis 16. Jahre), Fortbildungsschulen, landwirthschaftliche auf dem platten Lande, gewerbliche in Städten und größeren Märkten (Tages- und Abendkurse, Elementar- und Fachabtheilung). Siehe Anhang.

In Sachsen gliedert sich die Volksschule auf Grund des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in die einfache, mittlere und höhere Volksschule.

Nach dem Unterschiede in der Religion und Confession gibt es christliche und nichtchristliche Volksschulen, zu welch letzteren wir bei uns nur die israelitischen zählen können.

Innerhalb des christlichen Religionsbekenntnisses gibt es protestantische (evangelische, reformirte, unirte) und katholische (römisch-, griechisch- und altkatholische) Volksschulen.

Neuerdings gibt es auch Simultanschulen, welche, als Gemeindeanstalten betrachtet, allen Kindern der Gemeinden, ohne

Unterschied des Glaubensbekenntnisses den gemeinsamen Unterricht ertheilen, ausgenommen den Religionsunterricht, welcher von den treffenden Geistlichen an die Kinder ihrer Confession ertheilt wird. (So in Nürnberg.) Durch k. Verordnung vom 29. August 1873 ist nur den christlichen Confessionen die Errichtung von Simultanschulen gestattet.

Diese Art der Gemeindeschulen sind in dem paritätischen Staate, in welchem die Angehörigen verschiedener Confessionen friedlich nebeneinander leben sollen, eine politische und staatspädagogische Nothwendigkeit, da schon die Kinder in denselben an ein friedliches Zusammenleben gewöhnt werden müssen. Die Idee, welche sie ins Leben rief, ist die Verringerung der confessionellen Gegensätze.

(Gegen die Simultanschulen werden von kirchlicher Seite Bedenken erhoben und ihrer Einführung entgegenzustreben gesucht. Noch lebhafter dürfte deshalb von dieser Seite gegen die Communalschulen mit allgemeinem Religionsunterricht (konfessionslose Schulen), welche sehr häufig mit den Simultanschulen verwechselt werden, opponirt werden.

Nach der Verschiedenheit der Geschlechter gibt es Knaben- und Mädchenschulen meistens in den Städten, oder solche, mit vereinigten Geschlechtern, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam, nur räumlich geschieden, unterrichtet werden, wie das fast durchgängig in den Werktagsschulen auf dem Lande der Fall ist. In der Sonntagsschule dagegen tritt auch auf dem Lande die zeitliche Scheidung nach Geschlechtern ein.

Den Ort ins Auge fassend, an welchem sich die Schulen befinden, unterscheidet man Stadt- und Landschulen.

Die Stadtschulen zeigen insofern wieder Unterschiede, als es darunter höhere Bürger- oder Realschulklassen gibt, die einen erweiterten, aber eng an die übrigen Stadtschulklassen anschließenden Unterrichtsplan besitzen. Sie bilden in Bayern gewöhnlich eine weitere (und die oberste) Klasse der Stadtschulen. Vollständig organisirte Bürgerschulen, wie sie in Sachsen, Preußen, überhaupt in Norddeutschland als höhere Volksschulen bestehen, hat Bayern nicht. Es könnten aber etwa die für das weibliche Geschlecht in einer Reihe von Städten bestehenden höheren Töchterschulen hieher gerechnet werden.

In größeren Städten befinden sich unter den Volksschulen auch Zahl- und Freischulen nebeneinander. Die Schüler der ersteren haben nämlich Schuldgeld zu zahlen, die der letzteren sind Arme und von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

Neben den öffentlichen Volksschulen gibt es besonders in größeren Städten auch Privatinstitute, welche zum Theile mit den höheren Bürgerschulen gleiche Ziele haben.

(In den 40 größten Städten Bayerns befanden sich 1871: 14 höhere Bürger- und Realschulklassen und 53 höhere Töchterschulen, die theilweise Privatinstitute waren.*)

Zu den Volksschulen sind auch die Fabrikschulen, welche bei größeren Fabriken für die Arbeiterkinder (gewöhnlich mit verkürzter Unterrichtszeit) errichtet sind, zu rechnen. — Hieher gehören ferner die Anstalten der rettenden und barmherzigen Liebe, welche die aus einem oder dem andern Grunde beschränkte oder unmögliche Familienerziehung einigermaßen ersetzen sollen als: Taubstummen-, Blinden-, Blödenanstalten, Waisen- und Armenschulen und Rettungsanstalten ꝛc. **)

Statistisches.

Taubstummenschulen gibt es in Bayern 14 mit 43 Lehrern und 392 Schülern. (In Deutschland 70 Schulen mit 2000 Zöglingen.)

Blindenanstalten hat Bayern 4 mit 16 Lehrern und 127 Schülern. (Deutschland hat 125 Anstalten.)

Blödenanstalten gibt es 4 mit 289 Pflegebefohlenen. (Deutschland 18 Anstalten.)

Rettungshäuser für verwahrloste Kinder zählt Bayern 78, in denen 2640 Kinder untergebracht sind. (Deutschland 354 Rettungshäuser mit 12,000 Kindern.)

Waisenhäuser als Pensionate und Pädagogien bestehen gewöhnlich nur in größeren Städten.

Für krüppelhafte Knaben existirt eine Bildungsanstalt in München mit 5 Lehren und 34 Schülern.

---

*) Siehe Böhm, Statistisches Handbuch des bayerischen Volksschulwesens, pag. 103. Nürnberg, Korn. 1872.

**) Eingehender Bericht über diese Anstalten findet sich in: „Böhm, das bayrische Volksschulwesen ꝛc. Ein statistisches Hand- und Nachschlagebuch. Auf Grund amtlicher Quellen und specieller Erhebungen bearbeitet.“ Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung. 1874.— Das Nothwendigste ist im Anhang d. B. zu lesen.

Selbst für jugendliche Verbrecher bestehen Besserungs- und Erziehungs-Anstalten, sowie auch an den Gefangenenanstalten, an Zucht- und Arbeitshäusern Lehrer angestellt sind. Solche Veranstaltnngen sind in Bayern 18 mit 20 Lehrern und 4088 größtentheils Erwachsenen als Schülern.

Vergleicht man Niedere, Mittel- und Hochschulen, so ergibt sich, daß jede Gruppe ihre Bedeutung und Berechtigung besitzt. Die Mittel- und Hochschulen haben den Vorzug, daß sie eine einerseits direct für das Leben und den Beruf, für höhere Lebensstellungen geeignete, anderseits eine zu allen geistigen Schätzen und Errungenschaften führende Bildung gewähren, wohingegen die Volksschule nur Brosamen zu reichen vermag.

Und doch hat die Volksschule vor jenen auch etwas voraus: Da sie, wie schon erwähnt, allen Kindern des Volkes eine solche elementare Bildungsgrundlage verschaffen soll (es wenigstens anstreben muß), welche zur Weiterbildung befähigt und zur Erreichung der allgemeinen Lebenszwecke ausreicht, so ist der Zweck und die Bedeutung der Volksschule in dieser Hinsicht allgemeiner, ihre Aufgabe eine umfassendere und schwierigere, ihr Nutzen auch ein weiter gehender als der der höheren Schulen.

Statistisches:

Die Zahl der höheren Schulen, obgleich an und für sich eine bedeutende, ist doch gering gegenüber der Zahl der Volksschulen.

Bayern zählt z. B. in 86 Lateinschulen 6355 Schüler, in 28 Gymnasien 2600 Schüler rc., während es 7333 Volksschulen mit 633,724 Werktags- und 204,214 Sonntagschülern hat, an welchen 9351 Lehrer und 819 Lehrerinnen, zusammen 10,170 Lehrkräfte wirken. Schulhäuser: 6973; Schulversäumnisse jährlich 6,022,295. An Schulgeld wird an 5834 Schulen 1,024,433 fl. entrichtet, an den übrigen ist es aufgehoben. Deutschland mag an 80—90,000 Volksschullehrer besitzen.

§. 5.

5) Das Verhältniß der Familie, Gemeinde, Kirche und des Staates gegenüber der Schule (und umgekehrt).

Obwohl jeder der vier genannten Lebenskreise einerseits einen bestimmten Lebenszweck in sich selbst tragen muß, so haben andererseits (nach den vorgängigen Ausführungen, Kap. 2) sie doch sämmtlich

auch dem allgemeinen Lebenszwecke zu dienen. In letzterer Beziehung streben sie alle nach einem Ziele. Dieser Umstand fordert zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe auf. Es befinden sich die erwähnten Erziehungsfaktoren daher in einem Verhältniß gegenseitiger Abhängigkeit, das wie immer beiderseitig Rechte und Pflichten gebieret, welche richtig abzuwägen nicht ohne Schwierigkeit abgeht und abgegangen ist. Wir lassen uns bei Erwägung dieses gegenseitigen Verhältnisses von keinem andern als nur von dem pädagogischen Interesse leiten und suchen zuerst die Frage zu beantworten:

Welches Recht Familie, Gemeinde, Kirche und Staat der Schule gegenüber geltend machen können?

Offenbar hat die Familie, welche der Schule ihr Theuerstes zur Miterziehung übergibt, das Recht zu fordern, daß durch die Erziehung der Schule die des Hauses gefördert werde, daß insbesondere die Schule, die bezüglich des Umganges mehr Gelegenheit als die Familie bietet, ein der Jugend entsprechendes Gemeinschaftsleben zu gestalten sich bemühe und die Aneignung geselliger Tugenden, die Ausbildung des Charakters auf alle Weise unterstütze, damit die Schulgemeinschaft wirklich der Uebergang von der Familie zum gesellschaftlichen Leben werde. Was speciell den Unterricht betrifft, den die Schule (auch die Volksschule) nur in den durch seine Gemeinsamkeit bestimmten Grenzen ertheilen kann (sehr schwach begabte Kinder; Talente; Kinder, denen irgend ein Sinn mangelt ꝛc.), so kann die Familie ohne Zweifel fordern, daß die Schule die Kinder nicht einseitig und übermäßig belaste, ihnen Zeit zu körperlicher und geistiger Erholung lasse, daß die Vorschriften über die häuslichen Aufgaben den Eltern bekannt gegeben und überhaupt der möglichste Wechselverkehr mit Schule und Lehrer durch letztere ermöglicht werde.

Die Ausübung dieses Rechtes kann nun nicht so gemeint sein, als ob jede einzelne Familie directe Forderungen an die Schule zu stellen befugt sein solle. Dies würde nicht nur die Gemeinsamkeit des Schulunterrichts beeinträchtigen und der Einheit der Schulerziehung schaden, sondern auch Zwistigkeiten verursachen, welche nur zu leicht die Autorität des Lehrers und der Schule zum Wanken

brächten und den in der Harmonie zwischen Familie und Schule bedingten Erfolg ihrer Wirksamkeit in Frage stellen müssen. Wohl aber hat die Familie Anspruch auf die Wahl zweier oder mehrerer Familienväter aus der Schulgemeinde, welche als berufene Vertreter der Familieninteressen zu betrachten und als solche in die Ortsschulbehörde aufzunehmen sind. Die directe Wahl solcher Vertreter ist nur in einzelnen Schulverfassungen der deutschen Länder den Familien eingeräumt (Schulgesetz-Entwurf für Bayern vom Jahr 1867 pag. 126), während in den übrigen Staaten dieses Recht indirect durch die Wahl der in der Schulbehörde (Schulcommission, Schulvorstand) sitzenden Vertreter der politischen Gemeinde zur Geltung kommt.

Die Schulgemeinde soll nicht nur die Familienväter zu den ihrigen zählen, die zur Zeit Kinder in der Schule haben, sondern auch alle, deren Kinder schon entlassen sind, oder erst noch zur Schule kommen. Ist den Familien eine directe Vertretung ihrer Interessen in der Schulbehörde nicht gestattet, so hat um so mehr die Schulgemeinde einen Einfluß auf die Schule und auf das Verhältniß zwischen Familie und Schule zu fordern, da außerdem die schon erwähnte, der Schule obliegende Ergänzung der Familienerziehung sehr erschwert wird. Da ferner die Schule aus dem Bedürfniß und der Initiative der Gemeinde hervorgegangen ist, so hat diese das Recht der Theilnahme an der Schulverwaltung, unter bestimmten Voraussetzungen auch wohl das Recht, ihre Lehrer zu wählen und bezüglich der Vermehrung der Schulen, der Dauer der täglichen Schulzeit und der Ferien 2c. Anträge zu stellen. — Die Gemeinde übt dieses Recht durch directe oder indirecte Wahl ihrer Vertreter in die Ortsschulbehörde.

Die Kirche (Religionsgesellschaft), die bei ihrer idealen Aufgabe nicht auf die Beeinflussung der Jugenderziehung verzichten kann, ist sich recht wohl bewußt, daß Familie und Schule neben der intellektuellen Bildung der Jugend auch deren sittlich-religiöse Erziehung im eigenen Interesse nicht versäumen dürfen; aber die Kirche will sich überzeugen, ob Familie und Schule diese Aufgabe auch in ihrem (der Kirche) Sinne lösen. Das Recht, sich darüber zu orientiren und ihren Einfluß geltend zu machen, ist der Kirche

zwar meistens zugestanden, aber auch schon öfters bestritten worden. Allein wenn man den kirchlichen Einfluß auf die Schule gänzlich beseitigen wollte und könnte, so bliebe er doch noch auf die Familie möglich und es könnte dann erst recht kommen, daß zwischen letzterer und der Schule jene Eintracht fehlen würde, welche zu erfolgreichem Zusammenwirken unerläßlich ist. Der Kirche soll deshalb ein Einfluß auf die Schule nicht entzogen werden wollen; es gebührt ihr nicht bloß ein solcher auf den Religionsunterricht, (weil derselbe als eine rein kirchliche Angelegenheit, wenn auch nicht von Seite der Pädagogik, doch von Seite des Staates betrachtet wird), sondern es müssen zur Ertheilung desselben die kirchlichen Organe in erster Reihe als berufen erachtet werden, womit eine wirksame Betheiligung des Lehrers am Religionsunterricht noch nicht ausgeschlossen ist. (Schulgesetz-Entwurf 1867, pag. 16). Religionsunterricht würde in der Erziehungsschule nämlich ertheilt werden, auch wenn die Kirche für denselben gar nicht besorgt wäre. — Endlich gebührt ihr das Recht der Theilnahme an der Schulverwaltung ebensowohl, als der Familie und Gemeinde.

Aber es gebührt der Kirche nicht, und das soll ausdrücklich hervorgehoben werden, die Herrschaft über die Schule. Die Schule ist kein kirchliches Institut und wird es auch nimmer durch den historischen Hinweis auf ihre Gründung; die Kinder selbst, zwar schon bald nach der Geburt in die religiöse Gemeinschaft aufgenommen, werden erst selbstberechtigte Glieder der Kirche nach der Schulzeit, nachdem sie in der Schule auch hiezu, selbst wenn nur durch die angeeignete allgemeine Bildung mit vorbereitet worden. Der Lehrer unterrichtet aber nicht im Namen der Kirche, ist nicht von der Kirche mit seinem Amte betraut; die Kirchenbehörde ist nicht die Schulbehörde, das Kirchenregiment nicht das Schulregiment.

Thatsächlich übt die Kirche nicht nur das ihr oben bereitwilligst zugestandene Recht, sie beansprucht nicht nur einen Einfluß auf den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Bildung der Jugend, sie nimmt nicht nur Antheil an der Schulverwaltung, sondern sie führt factisch über die niederen Volksschulen die Herrschaft durch die den Geistlichen, wenn auch nur mehr in einigen Ländern ausschließlich übertragene locale und districtive Schulinspection.

Zwar führt der Geistliche das Amt eines Schulaufsehers im Auftrag des Staates; aber damit ist sein Einfluß gegenüber dem der andern Faktoren schon vermehrt, deren Interessen noch dadurch verkürzt werden, daß die Kirche dem religiösen Unterricht allen übrigen Unterricht unterordnet, während die Schule vom pädagogischen Standpunkt aus das Gleichgewicht der Interessen anstreben muß. Die Kirchengesellschaften sollten daher das Recht haben, ihre Vertreter in die Schulbehörde zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung mit den übrigen Faktoren abordnen zu können, wobei aber von einer Ueberordnung derselben nicht gesprochen werden dürfte.

Dem Staate, dem größten aller der aufgeführten Lebenskreise, in dem sich alle übrigen zu einem sittlichen Organismus vereinigen, der deshalb Sorge tragen muß, daß ein jedes Glied, welchem der eingefügten Lebenskreise es auch angehören möge, in der Erreichung seiner Lebensbestimmung nicht gehindert werde, sind alle übrigen Lebenskreise untergeordnet. Der Staat will und muß tüchtige Bürger haben, die in ihrem Berufe, jeder an seiner Stelle, etwas Ordentliches und Tüchtiges leisten. Berufsbildung ist daher die erste Forderung des Staates, obwohl es ihm ganz klar ist, daß deren Gedeihen von dem Maße der vorab erworbenen allgemeinen Bildung abhängig bleibt. Der Staat, dessen Wohl aber auf der Bildung seiner Bürger beruht, hat deshalb auch ein ganz besonderes Interesse an der Schule und ein unstreitbares Recht an dieselbe. Und nicht bloß auf diese selbst, sondern auch auf die übrigen Lebenskreise, deren Verhältniß zur Schule er so regeln muß, daß das Gewicht des Einflusses der einzelnen Faktoren dem pädagogischen und schulischen Interesse entspricht, daß besonders auch dem pädagogischen Sachverständnisse der gebührende Einfluß gewahrt werde.

Der Staat hat somit von allen Lebenskreisen das weitgehendste Recht auf dem Gebiete der Schule. Er übt dieses Recht, indem er nicht nur die Oberaufsicht und die Central-Leitung des Schulwesens in die Hand nimmt und Schulbehörden organisirt, sondern auch die Eltern verpflichtet, ihre Kinder eine bestimmte Zeit in die Schule zu schicken, die Bildung, Fortbildung und die Anstellung der Lehrer regelt, der Gemeinde und Kirche die Grenze ihrer

Wirksamkeit verschreibt, ihre gegenseitigen Verpflichtungen festsetzt und alle sonst der Schule förderlichen Maßnahmen im Gesetzes- oder Verordnungswege trifft.

Bei so ausgedehntem Rechte konnte nie verschwiegen werden, daß auch Gefahren mit unterlaufen. Der Staat, wird gesagt, sucht den Zweck der Erziehung nicht im Individuum selbst; die Ausbildung des Individuums ist ihm nur Mittel zum Zweck. Es ist also leicht möglich, daß bei einer dem Staate so völlig untergeordneten Schule, der Standpunkt der Erziehungsschule, welcher der des Individualisirens ist, verlassen und der des Einheitsprincips zur Geltung gebracht wird. Der Staat, der seine Macht auf dieses Einheitsprincip gründet, ist daher leicht zu einer Uniformirung geneigt, die dann um so nachtheiliger wird, wenn sie zu Gunsten der doch stets wechselnden politischen Parteien erfolgt, während das ethisch-pädagogische Erziehungsziel doch ein dauerndes ist. *)

Allein der Staat muß nicht auf diesen Weg gerathen. Er hat allerdings, was doch auch vom pädagogischen Standpunkte sich mehr als rechtfertigen läßt, allgemeine Normen zu geben; allein dieselben müssen auch der individuellen Entwicklung genügenden Spielraum gewähren. Trotzdem bleibt ihm noch das größte und weitgehendste Recht auf die Schule.

Wir haben von den Rechten der Familie, der Gemeinde, der Kirche und des Staates gegenüber der Schule gesprochen. Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, daß diesen Rechten auf der andern Seite auch Pflichten gegenüber stehen müssen. Verpflichtet ist die Schule.

Welches ist aber die Verpflichtung der Schule, den oben erwähnten Berechtigten gegenüber?

Der Ausübung dieser Rechte, so weit sie im pädagogischen, d. h. im Interesse der Erziehungsschule begründet, so weit sie einem gesunden Schulleben und dem allgemeinen Lebenszweck dienlich sind, nicht hinderlich, sondern, was an ihr liegt, förderlich zu sein: das ist die Pflicht der Schule und der an ihr wirkenden Lehrer.

---

*) Hermann Kern, Grundriß der Erziehungslehre.

§ 6.

Von der Kehrseite betrachtet, ergibt sich sofort, daß Familie, Gemeinde, Kirche und Staat gegenüber der Schule nicht bloß Rechte eingeräumt sein können, sondern auch Pflichten auferlegt sein müssen. Dieselben anzugeben, wird, nachdem die Rechte fixirt sind, nimmer gar so schwer sein. Jedenfalls aber muß der Grundsatz beobachtet werden, daß Pflichten und Rechte im richtigen Verhältniß zu einander zu stehen haben.

Die Familie hat die Pflicht, nicht nur den von Gemeinde oder Staat geforderten Kostenantheil am Schulaufwand zu übernehmen, sondern den Unterricht und die Erziehung der Schule in möglichster Weise zu fördern.

Zur Förderung des Unterrichts hat sie die Schüler rechtzeitig und fleißig zur Schule zu schicken, ihnen die entsprechenden Lernmittel anzuschaffen, sie zur sorgfältigen Anfertigung ihrer Hausaufgaben (Schulaufgaben) anzuhalten und alle die entgegenstehenden Hindernisse, wie sie im Hause sich ergeben, zu beseitigen zu suchen.

In erziehlicher Hinsicht hat die Familie die Verpflichtung, die Schulautorität nicht durch ausgesprochene Mißachtung zu untergraben, sondern dieselbe zu stützen, ihre Grundsätze, die von pädagogischen Fachmännern ausgehen und probehaltig sein müssen, zu prüfen und überall ein einiges Zusammenwirken mit der Schule möglich zu machen suchen.

Dieser Pflicht kann die Familie da nicht nachkommen, wo den Eltern Zeit, Geschick, sittliche Energie und die Lust fehlen, und es ist als ein Glück für die Kinder und zugleich für Schule und Familie zu betrachten, wenn in solchem Falle Anstalten vorhanden sind, welche für die Familie, wenn auch nur einen schwachen Ersatz bieten, wie z. B. Kleinkinderschulen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten ꝛc.

Je mehr diese Anstalten der Familie und nicht der Schule ähnlich sind, desto mehr werden sie segensreich wirken.

Die Schulgemeinde (Gesammtheit der Familien des Schulsprengels) hat den ihr zuerkannten Rechten gegenüber die Pflicht, nicht nur die Mittel zur Gründung der Schulen und zur Deckung des laufenden Bedarfs in erster Linie aufzubringen, sowie die Verwaltung des Schuleigenthums sorgsam zu führen, sondern sie hat auch durch ihre in die Schulbehörde gewählten Ver-

treter zwischen Familie und Schule die besten Beziehungen helfen herzustellen und zu erhalten und deren Zusammenwirken zum Gedeihen der Schularbeit, so weit an ihr liegt, zu unterstützen.

Die Kirche (Religionsgemeinschaft) hat die Pflicht, das Interesse ihrer Glieder für die Schule, welche auch zur Erlangung idealer Güter die Hand bietet, und der kirchlichen Bildung vorarbeitet, lebendig zu erhalten; sie hat in die Schulverwaltung einzutreten, um mit den übrigen Erziehungsfaktoren zu berathen, was der Schule frommt. Keinenfalls aber sollten die Religionsgesellschaften es als ihre Pflicht ansehen, der Schule und den Lehrern jenes Maß berechtigter Selbstständigkeit streitig zu machen, das einem lebensvollen Organismus (der einen Zweck und eine sittliche Aufgabe, gleich den andern Lebenskreisen, auch in sich selbst hat) von Gott- und Rechtswegen gebührt und das ihm Familie, Gemeinde und Staat — weil in der Natur der Sache liegend und für die naturgemäße Entwickelung der Schule von größter Wichtigkeit — auch vielfach gerne gewähren.

Den Staat, welchem der Schule gegenüber die größte Berechtigung zuerkannt worden, muß deshalb auch eine umfassende Verpflichtung treffen. Sie besteht in der Führung der obersten Schulaufsicht und in dem Schutz und der Unterstützung, die er Schule und Lehrern angedeihen lassen soll. So hat er hinsichtlich der äußern Schulverhältnisse zu überwachen: die Verwaltung der Schulgüter, Schulgebäude, Schulzimmer und deren Ausstattung 2c. Hiezu gehört vor allem auch die Normirung der Lehrerbesoldungen und die Anordnung über deren Aufbringung, die Unterstützung armer Gemeinden 2c.

Im Hinblick auf die innern Verhältnisse liegt dem Staate die Verpflichtung ob, die Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit zu erlassen und deren Handhabung zu überwachen, dem Unterricht und der Erziehung eine zweckentsprechende Unterlage durch Aufstellung guter Lehr- und Disciplinarordnungen zu geben, durch Genehmigung brauchbarer Lehrmittel den Unterricht zu fördern, für tüchtige Bildung und Fortbildung der Lehrer Veranstaltungen zu treffen und die Beaufsichtigung der Schule und Lehrer in die geeignetsten Hände zu legen.

Der Staat wird in letzterer Beziehung mit der Ansicht brechen (und er hat es theoretisch schon gethan und practisch wenigstens angefangen), als ob zur ersprießlichen Schulleitung schon Männer mit allgemeiner Bildung und mit gutem sittlichen Charakter ausreichende Organe wären, er muß vielmehr Schulinspectoren bestellen, die neben diesen nothwendigen Eigenschaften die ganz unerläßlichen Fachkenntnisse besitzen und ihre technisch-pädagogische, mit einem Wort auch ihre praktische Befähigung nachweisen.

Diese Hoffnung beruht auf dem in dem mehrerwähnten Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsatze, daß „die Schule, wenn sie ihre Aufgabe, eine den Zeitforderungen entsprechende allgemeine Bildung zu vermitteln, erfüllen will, Schritt halten muß mit der pädagogischen Wissenschaft, vor allem Schritt halten muß mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens;" und zu diesem Behufe bedarf der Staat Fachmänner auch in der Schule.

Endlich ist auch die Schule selbst noch in Betracht zu ziehen; denn hat sie, wie wir pag. 30 gesehen haben, Verpflichtungen gegen Familie, Gemeinde, Kirche und Staat, so muß sie auch Rechte geltend machen können. Aus dem Obigen erhellt ferner zur Genüge, daß die bewußt und absichtlich sich an der Menschenerziehung betheiligenden Faktoren viel und schwer verpflichtet sind gegenüber der Schule.

Daß diese Factoren aber ihren Verpflichtungen getreulich nachkommen, daß sie die Schule in der Erreichung ihres Selbstzweckes und des Lebenszweckes nicht behindern, sondern fördern: das zu fordern, ist das Recht der Schule.

---

6. Schlußbemerkung.

Wie am Beginne dieses Capitels ausdrücklich hervorgehoben wurde, sind die vorstehenden Grenzbestimmungen der Rechte und Pflichten von Familie, Gemeinde, Kirche und Staat gegenüber der Schule (und umgekehrt) vom pädagogischen Standpunkte aus dargelegt. Ob derselbe auch in der Wirklichkeit eingenommen wird, ist eine andere Sache. Der Pädagogik steht es nur zu, die Grundsätze festzustellen, die aus dem Begriffe der Erziehung sich ergeben. Die praktische Anwendung derselben läßt sich nur erzielen, wenn

alle übrigen Factoren, insbesondere der Staat, dieselben theilen und darauf die Schulordnung basiren. Wo die gesetzliche Ordnung des Schulwesens (wenn auch nur theilweise) auf andern Grundsätzen ruht, da haben die Lehrenden noch nicht die Pflicht, ihre aus dem richtigen Erziehungsbegriffe folgenden Anschauungen zu verläugnen, aber auch nicht das Recht, sich von der bestehenden Ordnung loszusagen. Ihre Aufgabe bleibt vielmehr, im gesetzlichen Rahmen treu ihre beschworne Pflicht zu erfüllen und in geeigneter Weise durch Beleuchtung der sich zeigenden Schäden eine Besserung der Verhältnisse soweit helfen herbeiführen zu suchen, als der Lehrer in seiner bescheidenen Stellung dies vermag. (Siehe Abth. II. Absch. 4. K. 3. das Verhältniß des Lehrers zu seinen Vorgesetzten.)

Zweite Abtheilung.

Die Organisation der Volksschulen im Besonderen.

§ 7.

Uebersicht.

Wenn die erste Abtheilung dieses Buches vorzugsweise sich mehr mit Allgemeinem und Principiellem befaßte, so muß die zweite Abtheilung, die von der Schulordnung handelt, wenn nicht allein, so doch mit besonderer Betonung auch das Einzelne und Thatsächliche hervorheben.

In dieser Abtheilung wird deshalb zuerst von den die Organisation der Volksschule betreffenden Gesetzen und Verordnungen, sowie von den dafür geschaffenen und bestehenden Ausführungsorganen, nämlich den Schulbehörden, kurz von der Verwaltung der Volksschule, von dem Schulregiment die Rede sein.

Sodann wird es zweitens nöthig, von der allgemeinen Schulpflicht und dem Schulzwang zu sprechen, da Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen dem deutschen Volksschulwesen seinen besonderen Charakter geben.

Drittens muß es sich dann um die äußere und innere Einrichtung der Volksschulen, um die Herstellung und Erhaltung gesunder und zweckmäßiger Schulhäuser, Schulzimmer 2c., um die entsprechende Ausstattung derselben, um (nach innen) Klasseneintheilung, Lehrplan und Stundenplan, Lehr- und Lernmittel und die zweckmäßigste Art der Verwendung der Lehrkräfte handeln.

Endlich viertens wird von den Männern die Rede sein müssen, welche schließlich als die wichtigsten Faktoren in der Volksschule erscheinen müssen und ohne deren Tüchtigkeit (auch bei sonst günstigen Bedingungen) ein erfreulicher Erfolg von derselben nicht nicht zu erwarten steht — von den Volksschullehrern.

Zuletzt noch gestattet der Anhang einen Blick in verwandte Schulgebiete.

(Schulunterricht und Schuldisciplin, welche die eigentliche Arbeit des Lehrers bilden, sind hier nicht der Besprechung unterzogen. Dies hat an anderm Orte zu geschehen.)

Erster Abschnitt.

Die Schulverwaltung. (Schulregiment.)

§. 8.

A. Die Schulgesetzgebung.

Deutsche Volksschulen im eigentlichen Sinne des Wortes waren dem Mittelalter noch fremd. Erst zur Zeit der Reformation wurde der Begriff derselben klarer und fingen um diese Zeit auch die Regiernngen an, sich um die Bildung des großen Haufens, des gemeinen Volkes, zu kümmern. Sie erließen daher Schulordnungen, schufen für das Volksschulwesen geeignete Einrichtungen, organisirten Schulbehörden, gründeten neue Schulen 2c. und bereiteten so der künftigen Volksschule den Weg. Diese Veranstaltungen erfuhren im Laufe der Jahre und Jahrhunderte selbstverständlich die von den jeweiligen Bedürfnissen und Zeitanschauungen dictirten Abänderungen.

Alle die Verordnungen und landesherrlichen 2c. Bestimmungen, welche in dieser langen Zeit erschienen, anzuführen, ist nicht nur unmöglich, sondern gehört auch nicht in den engen Rahmen dieser Blätter. Wohl aber soll auf einzelne derjenigen darunter hingewiesen werden, welche seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Grundlage des Volksschulwesens und seiner Weiterentwicklung bis auf unsere Tage bildeten oder zum Theil noch bilden.

Die eigentliche Fundationsurkunde der Volksschule, zu der Pestalozzi's überwaltigender Einfluß den erfolgreichsten Anstoß

gegeben, war die von allen deutschen Staaten an der Grenze des Jahrhunderts wiederholt ausgesprochene und schärfer präcisirte allgemeine Schulpflichtigkeit.

Ihr folgten neue Schulordnungen und Regulative, so 1814 in Schleswig-Holstein, 1817 in Nassau, 1819 in Reuß-Schleiz, 1820 in Frankfurt a. M., 1821 und 1822 in Weimar, 1832 in Hessen-Darmstadt 2c.

In Bayern folgte der als „gesetzliche Norm" aufgestellte Lehrplan vom 3. Mai 1811. Derselbe wurde 1804 angekündigt und versendet, 1806 (mit einer Instruktion für die Lehrer und Lehrerinnen) im Regierungsblatt abgedruckt, 1811 revidirt und mit einer „näheren Bestimmung der Lehrordnung" versehen. Auch erhielten die sämmtlichen Schulvorstände hiezu eine „Erläuterung des Lehrplanes."

Diese Unterrichtsordnung ist ihrem allgemeinen Umfange nach heute noch giltig, bildet die Basis des Unterrichts in der Volksschule und die Grundlage der Kreislehrpläne, wie solche seit einigen Jahren von den Regierungen von Oberbayern, Unterfranken, der Pfalz, Oberpfalz, von Niederbayern und Schwaben mit Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Kreise aufgestellt wurden.

Weiter wichtige Verordnungen im Gebiete des bayerischen Volksschulwesens, die sich zerstreut in verschiedenen Amts- und Regierungs-Blättern, sowie in anderen Verordnungssammlungen finden, betreffen:

Die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschulen (vom 22. September 1803).

Die Amtsinstruktion für die Local- und Distriktsinspektoren (vom 15. September 1808).

Das Regulativ für die Lehrerbildung (vom 11. Juni 1809).

Die Bildung und Eintheilung der Schulsprengel (vom 22. Januar 1815).*)

Die Aufhebung der Kreisschulräthe (laut Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825).

---

*) Die vor dem Jahre 1818 stammenden Vorschriften über das bayerische Volksschulwesen begreifen nach der damaligen staatlichen Einrichtung gleichzeitig legislative und administrative Bestimmungen in sich.

Die Errichtung des Kreisscholarchats (vom 1. April 1832).

Die Entschließung des h. Staatsministeriums bezüglich der Lehrergehalte (vom 12. Oktober 1832);

Das Regulativ über die Bildung der Lehrer (vom J. 1836).

Andere Verordnungen betrafen: die Verlängerung der Werktagsschulpflicht für kath. Schüler bisbis zum 13. Lebensjahre und Verkürzung der Sonntagsschulpflicht (vom 18. auf das 16. Lebensjahr) 1856; die Regelung der Lehrerbildung (vom 15. Mai 1857 und 29. Sept. 1866); die Gesundheitspflege (16. Januar 1867); die Behandlung der Schulversäumnisse (1872); die Amtsinstruktion für die k. Kreisschulinspektoren (vom 30. Juni 1873); die Errichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel betreffend (vom 29. August 1873).

Gesetze im verfassungsmäßigen Sinne hatte das Volksschulwesen bis in die neueste Zeit wenige aufzuweisen. Bis in die Hälfte des 19. Jahrhunderts herein begnügte man sich in fast allen Ländern mit Regierungsverfügungen. Mit Beginn des 6. Decenniums unseres Jahrhunderts aber zeigte sich aufs Neue eine gewaltige Regung auf dem Gebiete des deutschen Volksschulwesens. Die Landesvertretungen fingen an, sich für das wichtige Institut der Volksschule mehr und mehr zu interessiren und boten gerne die Hand zu einer zeitgemäßen gesetzlichen Ordnung der Schulfrage. Im Jahre 1863 erhielt Gotha, 1864 Baden, 1865 Württemberg ein Gesetz für die Volksschulen. Gegenwärtig ist man überall bestrebt, das Volksschulwesen auf gesetzlicher Basis zu reorganisiren. Auch die wenigen älteren Schulgesetze (besonders die Schuldotationsgesetze) sind bereits wieder den Zeitbedürfnissen entsprechend abgeändert worden. Oesterreich hat seit 1869 ein recht gutes Schulgesetz, seit 1870 Reuß j. L. und Hamburg, seit 1872 Coburg-Gotha ein revidirtes, Königr. Sachsen ein Dotationsgesetz, Preußen ein Schulaufsichtsgesetz, seit 1873 haben Weimar, Hessen und Königr. Sachsen neue Schulaufsichtsgesetze, Preußen bereitet ein vollständiges Schulgesetz vor.

Nachdem vorher Einzelnes, z. B. die Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer rc. gesetzlich geregelt worden, erhielt Bayern im Jahre 1861 (10. Nov.) ein „Gesetz über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen“, das bald einer Revision unterzogen werden soll. (Inzwischen sind in

den Finanzgesetzen für die XI. und XII. Finanzperiode den Volks-Schullehrern Dienstesalterszulagen, erhöhte Pensionszuschüsse und deren Wittwen und Waisen Unterstützungen gewährt worden).

Im Jahre 1867 legte die bayerische Staatsregierung den Kammern des Landtags einen umfassenden Schulgesetzentwurf zur Berathung vor. Derselbe wurde mit einigen Modificationen von der Abgeordnetenkammer angenommen, von der Kammer der Reichsräthe aber im Jahre 1869 verworfen. Der weisen Fürsorge der königl. Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens in geeigneter Zeit wiederholt Einleitung zu treffen.

B. Die Schulbehörden.

§. 9.

a. Allgemeines.

Zur Erlassung der nothwendigen Schulverordnungen, zur Ausarbeitung von Schulgesetzen, wie zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs derselben 2c. bestehen in jedem Staate Schulbehörden. Gewöhnlich werden Kirchen- und Schulsachen gemeinsam durch eine oberste Behörde geordnet.

Dies ist in Preußen: das Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; in Oestreich: das Ministerium für Cultus und Unterricht; in Sachsen: das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts; in **Bayern**: das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Diesen höchsten Behörden sind alle Civilbildungsanstalten der einzelnen Länder untergeordnet. Wo technische und Berufsanstalten unter andern Ministerien, z. B. des Innern oder des Handels 2c. stehen, rechtfertigt es der gewerbliche, merkantile 2c. Charakter solcher Anstalten.

Im deutschen Reiche, sowie in andern großen Staaten, z. B. Oesterreich gibt es in den Einzelnländern Landesschulbehörden, in Preußen Provinzialschulbehörden, dann abwärts Kreis-, Bezirks- und Lokalschulbehörden.

Die Schulbehörden Bayerns, welche dem „Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten" unterstellt sind, ordnen sich abwärts also:

Kreisschulbehörden, Distriktsschulbehörden und Stadtschulcommissionen, Localschulbehörden und Stadt-Bezirksschulinspectionen.

Gegenwärtig ist in den Districts- und Localschulbehörden die Geistlichkeit im Staatsauftrage im ausgedehntesten Maße vertreten. Den kirchlichen Oberbehörden steht außerdem die Leitung des Volksschulwesens in religiöser Beziehung zu.

(Der schon erwähnte Schulgesetzentwurf enthält bezüglich der höheren Schul-Verwaltungsbehörden keine Abänderung, stellt aber die Ernennung von Schulmännern als Bezirksbeamte und die Einrichtung von Schul-Kollegien in Aussicht. Daß durch das Nichtzustandekommen des Schulgesetzes einem oft beklagten Mangel nicht abgeholfen wurde, ist zu bedauern. Erfreulich ist dagegen, daß die kgl. Staatsregierung eine zeitgemäße Reform in der Schulaufsicht durch Ernennung von Kreis- und Bezirksschulinspektoren im Verordnungswege bereits begonnen hat.)

b. Zusammensetzung und Wirkungskreis der Schulbehörden.

§. 10.

I. Landesschulbehörde.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

ist in Bayern die höchste Instanz für alle Arten der Civilbildungs-Anstalten, welche mit der obersten Aufsicht und Leitung des Schulwesens überhaupt, insbesondere auch des Volksschulwesens betraut ist.

Nachdem die oberste Schulbehörde unter verschiedenem Namen aufgetreten und verschieden organisirt war, wurden durch K. A. Verordnung vom 27. Febr. 1847 auch die Schulangelegenheiten dem Ministerium für kirchliche Angelegenheiten zugewiesen und dasselbe wie oben benannt. Im Jahre 1848 aufgehoben, wurde es durch A. Verordnung vom 16. März 1849 neugebildet und besteht seitdem unter der Leitung eines Ministers.

Der Wirkungskreis des Ministeriums d. J. für K. u. Sch. erstreckt sich hauptsächlich:

1. auf die unmittelbare oder mittelbare Leitung, sowie. auf die Errichtung der verschiedensten Civilbildungsanstalten es verfügt über die hiezu gewährten Mittel ꝛc.;
2. auf die Unterbreitung von Vorschlägen zu der vom Staatsoberhaupte ausgehenden Ernennung der Vorstände und Lehrer höherer Anstalten ꝛc.;
3. auf die Ausarbeitung von Gesetz-Entwürfen und Verordnungen, auf die Erlassung von den hiezu nöthigen Vollzugsvorschriften, auf die letztinstanzliche Entscheidung der beim Vollzug sich ergebenden Anstände, Parteistreitigkeiten ꝛc;

§. 11.

II. Kreisschulbehörden.

Die Kreisregierungen (Kammern des Innern) sind in Bayern die dem Staatsministerium zunächst untergeordneten Kreisschulbehörden. Die Kreisschulsachen gehören (mit Ausschluß der etwa von allerhöchster Stelle angeordneten systematischen Arbeiten) nicht zu den zur kollegialen Berathung verwiesenen Gegenständen, sondern werden bureaumäßig behandelt.*) Für die in Betreff des Schulwesens ergangenen Regierungsentschließungen und sonstigen Akte ist daher der Regierungspräsident allein verantwortlich, auch in dem Falle, wenn er freiwillig solche Gegenstände in die Sitzung gebracht hat.

Die Besorgung des Referats in Schulsachen überträgt der Präsident nach Gutbefinden einem ihm hierzu geeignet scheinenden (juristischen) Regierungsrathe oder Regierungsassessor, der damit „Kreisschulreferent" wird. Derselbe soll der Confession der Mehrheit der Kreisbewohner angehören.

Bei gewissen Schulsachen ist das in jedem Kreis seit dem Jahr 1832 bestehende „**Kreisscholarchat**" zu hören. Dasselbe hat verordnungsgemäß aus 4 Kreisscholarchen und 2 Ersatzmännern zu bestehen, welche Zahl indessen gewöhnlich überschritten wird. Die Kreisscholarchen sind dem Kreise der Rektoren, Professoren, Districts- und Localschulinspectoren zu entnehmen oder aus den sonstigen,

*) Englmann, das bayrische Volksschulwesen, München, 1871. pag. 85 a. 3.

durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen im Regierungsbezirke zu wählen. Dieselben werden von dem Regierungspräsidenten dem Staatsministerium vorgeschlagen und wird von diesem bei Sr. Majestät dem Könige deren Ernennung beantragt. Die Funktion der Kreisscholarchen ist widerruflich und geschieht unentgeltlich.

Seit dem Jahre 1873 ist bei den Kreisregierungen auch ein besoldeter, theoretisch und praktisch gebildeter Pädagog als Kreisscholarch mit dem Titel „Kreisschulinspector" aufgestellt. (Oberbayern hat seit Kurzem einen zweiten Kreisschulinspector).

Zu dem **Wirkungskreis** der Kreisschulbehörden gehört nach der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825:

1) Die unmittel- und mittelbare Leitung und Förderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens im Kreise, also:

   Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen und Erlassung weiterer Vollzugsvorschriften, die Vornahme von Schulvisitationen, Bildung und Berichtigung von Schulsprengeln, Errichtung und Aufhebung von Schulen, die Verwaltung der den Unterrichts- und Erziehungszwecken gewidmeten Fonds, besonders des Kreisschulfonds, die Verfügung über die Kreisschuldotation, dann die Feststellung der Schulfassionen, die Fürsorge für zweckmäßige Schulgebäude &c. &c.

2) Die Oberaufsicht über die Schullehrerbildungsanstalten, also:

   Die Vorschläge zur Ernennung von Präparandenlehrern, von Seminarvorständen, Seminar-Lehrern und Hilfslehrern, die Aufstellung der Seminarökonomen und Hausmeister, die Vertheilung der Unterrichtsfächer an das Lehrpersonal, Leitung der Seminar-Aufnahms-, Jahres- und Austrittsprüfungen &c.

3) Die Oberaufsicht über das Lehr- und Inspectionspersonal der Volksschulen, also:

   Die Anstellung der Schulinspectoren und Lehrer, die Anweisung der Schuldienstexspectanten zur Schulpraxis,

Abhaltung der Anstellungsprüfung, Qualifikation der Inspectoren und Lehrer ꝛc.

4) Die Verbescheidung der Visitationsberichte der Districtsschulinspectoren, der Kreisscholarchen, der Präparanden- und Seminaristenprüfungen, Einsendung derselben ans Ministerium ꝛc.

5) Die Bescheidung von Reklamationen, dann: zweitinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten, Einschreitung gegen entdeckte Mißbräuche und Gebrechen ꝛc.

Die Kreisscholarchen, welche besoldete „Kreisschulinspectoren" *) sind, haben den Kreisregierungen als technische Beiräthe zu dienen und hauptsächlich Schulvisitationen vorzunehmen. Hierauf sind jährlich mindestens 3 Monate zu verwenden. Außerdem ist die Bestimmung der Kreisscholarchen folgende:

1) Haben sie den von der Kreisregierung angeordneten Sitzungen über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit collegialer Stimme beizuwohnen.

2) Haben sie
   a. als eigenes Comité unter Vorsitz des Regierungspräsidenten oder eines Directors und unter Theilnahme des Kreisschulreferenten jene Beschlüsse zu fassen, welche als Schuljahrsberichte (Bescheide) sowohl der deutschen Schulen als Präparandenschulen und Seminarien zu erlassen sind;
   b. mit dem Kreisschulreferenten die Visitationsprotokolle über die durch einen Regierungskommissär vorgenommenen Volksschulvisitationen zu berathen und zu bescheiden und
   c. alljährlich selbst wenigstens in 2 Schuldistricten außerordentliche Visitationen vorzunehmen. (Wird vielleicht jetzt bloß dem Kreisschulinspector zufallen).

3) Haben sie vor Feststellung der Qualifikation der Seminar- und Präparandenlehrer ihre Meinung zu äußern, nähere Erläuterungen des Schullehrerbildungsnormativs zu geben ꝛc.

---

*) Siehe: „Amtsinstruction für den königlichen Kreisschulinspektor." A. V. v. 30. Juni 1873.

Statistisches:

Bayern hat gegenwärtig 61 Kreisscholarchen, von denen 29 Theologen, 32 Weltliche, 21 aber solche mit seminaristischer Bildung sind, von letzteren die 9 Kreisschulinspectoren.

III. Districtsschulbehörden.

§. 12.

a. Für das Land und die kleinen Städte.

Die **Districtsschulinspection** wurde 1808 ins Leben gerufen. Sie besteht nicht aus einer Mehrheit von Mitgliedern, sondern wird durch die eine Person des Districts-Schulinspectors gebildet, welcher in der Regel aus der Zahl der Decane oder aus der Reihe der Pfarrer des Landgerichtssprengels genommen wird. Ihm ist als staatsdienstliche Funktion die Leitung der Schulen seiner Confession in dem ihm zugewiesenen District übertragen.

Die districtive Leitung des Volksschulwesens hat die Districtsschulinspection in den meisten Gegenständen aber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit der treffenden Districts-Polizeibehörde (Bezirksamt) zu führen. Districts-Schulinspection **und** Bezirksamt bilden sonach die der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete **Districtsschulbehörde** für die **Landbezirke**.

Der Schuldistrict umfaßt gewöhnlich einen Landgerichtsbezirk, welcher aber nach dem Unterschied der Confessionen oder aus sonstigen Gründen in 2 oder mehr Districte zerlegt werden kann. Es bestehen deshalb innerhalb eines Bezirksamtes 2, 3, 4, in der Pfalz auch 6 bis 8 Schuldistricte. — Die Ernennung der Districts-Schul-Inspectoren steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Zum Wirkungskreis der Districtsschulbehörden gehört:

1) Die Ueberwachung der Localschulinspectionen, die Mittheilung höherer und eigener Anordnungen an dieselben, die Qualifikation der Localschulinspectoren 2c.
2) Die Aufsicht über das gesammte Lehrpersonal, dessen Qualification, die Prüfung der Schulpracticanten, die

Ueberwachung der Fortbildung derselben, die Anordnung entsprechender Aushilfe bei eintretenden Erledigungen, die Beförderung der Eingaben der Lehrer an die Kreisregierung, die Ertheilung eines über 8 Tage dauernden Urlaubs, Vertretung der Rechte und Interessen der Lehrer gegenüber den Gemeinden, Eltern ꝛc., erstinstanzliche Entscheidung bei Beschwerden und Streitigkeiten ꝛc.

3) Die Aufsicht über sämmtliche Volksschulen des Districtes und zwar:

a. Die Verbesserung des inneren Zustandes derselben: die Ueberwachung des Schulbesuches, Vorrücken und Entlassung der Schüler, Dispensation vom Schulbesuch, jährliche Visitation sämmtlicher Schulen des Districts, außerordentliche Visitation von vier Schulen im Districte, Auswahl der Lehrmittel und Feststellung neuer Lehrpläne ꝛc.;

b. die Verbesserung des äußeren Zustandes der Schulen: Abgabe von Gutachten über Errichtung neuer Schulen, Lehrstellen, neuer Schulhäuser, Anschaffung von Schul-Requisiten, Besetzung von Lehrstellen, Herstellung und Evidenthaltung der Schulstatistik, Ueberwachung der Notizbücher ꝛc.

Zum ausschließlichen Wirkungskreise der Districts-Schulinspectoren gehört die rein technische Leitung des Unterrichts und der Erziehung. Alle übrigen Gegenstände gehören als gemischte Schulangelegenheiten dem Districtsschul-Inspector und Bezirksamtmann gemeinsam zu. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten und des Schulfondsrechnungswesens der Districtspolizeibehörde, in allen übrigen Fragen der Districtsschulinspection.

Statistisches:

Bayern hat in 153 Bezirksämtern 282 katholische, 101 protestantische, zusammen 383 Districtsschulinspectionen mit je durchschnittlich 25 Lehrern und 1574 Schülern. Im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg sind ausnahmsweise seit kurzer Zeit technisch gebildete Districtsschul-Inspectoren in Kempten und Dillingen aufgestellt.

§ 13.

β. Für die unmittelbaren Städte.

Die Aufsicht über die Schulen in den 34 unmittelbaren Städten Bayerns ist dem Wirkungskreise der Districtsschulinspectionen entzogen und eigenen, der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtschul-Commissionen zugetheilt, welche den Magistraten coordinirte Behörden sind.

Die Stadtschulcommission ist zusammengesetzt aus sämmtlichen städtischen Bezirksschulinspectionen (siehe pag. 45). In ihr müssen die Schulen jeder Confession vertreten sein. Den Vorsitz in der Stadtschulcommission aber führt der Bürgermeister.

Der Wirkungskreis der Stadtschulcommission ist der der Districtsschulbehörde. Zur Förderung des pädagogischen Theiles der Schulsachen ist ein Geistlicher als Stadtschulreferent (Lokal-Schulcommissär) aufgestellt. — Das Finanzielle, Bauliche &c. des Schulwesens gehört der Gemeindebehörde; der Schulcommission bleibt Vorschlag und Erinnerung.

* In einigen der größeren Städte hat man neuerdings das Referat in Schulsachen technisch gebildeten Schulmännern als Schulräthen übertragen und sie dann auch mit den Functionen des kgl. Localschul-Commissärs betraut.

IV. Localschulbehörden.

§. 14.

α. Für das Land und die kleinen Städte.

Die Localschulinspection ist die schon früher als Localschul-Commission bestandene und 1808 mit neuen Normen und Instructionen versehene, 1821 auf dem Lande reorganisirte Orts-Schulbehörde für kleinere Städte, Märkte und Landgemeinden, welche zunächst der Districtsschulbehörde untergeordnet ist. Sie wird zusammengesetzt:

1) aus dem Pfarrer als Localschulinspector, der als solcher eine staatsdienstliche Function unentgeltlich bekleidet und bei den Verhandlungen stets den Vorsitz führt; —

2) aus dem Bürgermeister und 1—3 Gemeindebevollmächtigten, wofür in Orten mit magistratischer Verwaltung 1—4 Magistratsräthe treten.

In confessionell gemischten Gemeinden ist für jede Confessionsschule eine Localinspection bestellt, der Bürgermeister Mitglied einer jeden. In confessionell gemischten Gemeinden aber, welche nach der K. A. Verordnung vom 29. August 1873 Simultanschulen besitzen oder einrichten, ist der Localschulinspector der Confession der Mehrheit der schulpflichtigen Kinder zu entnehmen, und die Abgeordneten der Gemeinde zur Localschulinspection sind nach dem Verhältniß der Zahl der Schulkinder der verschiedenen Confessionen zu bestimmen. Auf Antrag der Gemeindebehörden kann in Simultanschulen die Function eines Localschulinspectors einem fachmännisch gebildeten Weltlichen übertragen werden, welcher dann auch Mitglied der Ortsschulbehörde ist. (An confessionell gemischten Schulen ist also die technische Schulaufsicht durchgängig zu ermöglichen. Dies ist der Fall in München, Nürnberg 2c.)

Die Lehrer sind zu den Sitzungen der Localschulinspection (jedoch nur mit berathender Stimme) beizuziehen und zwar auf dem Lande und in Märkten nur der erste Lehrer, in größeren Städten 2—6 Lehrer, unter entsprechender Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses. Bei Fragen, welche die Person des Lehrers betreffen, ist dessen Anwesenheit ausgeschlossen.

In der Pfalz besteht laut Verordnung vom 20. Aug. 1817 in jeder Gemeinde eine Ortsschulcommission, welche aus dem Bürgermeister als Vorstand, einem Gemeinderathsmitglied und dem Pfarrer (oder den Pfarrern beider Confessionen) gebildet wird. Der Pfarrer ist aber „Localschulinspector" und Katechet der Schulen seiner Confession. *)

Der Wirkungskreis der Localschulinspection erstreckt sich auf alles, was nach örtlichen Verhältnissen im Innern und

*) Art. 101—106 des Schulgesetzentwurfes v. J. 1867 hat eine (mit der Pfalz ähnliche) zeitgemäße, von den Lehrern längst ersehnte Aenderung in der Localschulbehörde vorgeschlagen, nämlich: Aufhebung der Localschulinspection und deren Ersetzung durch eine „Ortsschulcommission," welcher auch die Lehrer als Mitglieder angehören.

Aeußern des Schulwesens Förderliches geschehen kann und schließt die Aufsicht über das Lehrpersonal mit ein. Derselben sind auch die Eltern oder deren Vertreter, etwaige Schuldiener ꝛc. in Schulsachen untergeordnet.

Die Localschulinspection hat genauer

1) im Hinblick auf die Schule

a. deren innere Angelegenheiten zu fördern, nämlich: die Vorschriften über die Schulpflicht zu handhaben, die Schulzucht zu überwachen, den Schulunterricht technisch zu leiten und zu beaufsichtigen, die Ferien zu bestimmen, den durch höhere Schulaufseher vorzunehmenden Schulvisitationen beizuwohnen ꝛc.;

b. deren äußere Angelegenheiten zu ordnen, als: die Schulgebäude, Schulgründe, Schulgeräthschaften zu beaufsichtigen, für eine zweckmäßige Ausstattung der Schule mit den nöthigen Apparaten, Lehrmitteln ꝛc. und deren Erhaltung zu sorgen, die Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder aus der Schule oder Armenkasse zu betreiben ꝛc.

2) Im Hinblick auf die Lehrer übt sie die Aufsicht über deren Fleiß und Wohlverhalten und beurtheilt deren Dienstbefähigung.

Sie kann den Lehrer vorkommenden Dienstversäumnisses und unwürdigen Betragens halber zur Verantwortung ziehen, ihm auch protokollarisch Verweise ertheilen und darüber dem Districtsschulinspector berichten, oder kann im entgegengesetzten Falle auf künftige Belohnung Anspruch gebende Zufriedenheitsversicherungen mündlich oder protokollarisch aussprechen. Außerdem hat sie bei der Herstellung der Qualificationslisten der Lehrer mitzuwirken, deren Gesuche zu begutachten, die Lehrer ins Amt einzuführen und zu verpflichten, über kürzeren Urlaub zu bestimmen, Todesfälle im Lehrpersonal zur Anzeige zu bringen, bei solchen Veranlassungen die Inventargegenstände in Empfang zu nehmen, Schulseminaristen und Präparanden während der Ferien zu beaufsichtigen u. dergl. mehr.

Zum **ausschließlichen** und alleinigen Wirkungskreise des Localschulinspectors gehört die technische Leitung des Unterrichts und der Erziehung, zu welchem Zwecke er (außer bei Gelegenheit des von ihm zu ertheilenden Religionsunterrichts) die Schule wöchentlich zweimal zu besuchen hat. Ihm allein gebührt ferner die amtliche Ausfertigung der Schulnachweise und Entlaßscheine, die Abfassung von Berichten, die Anfertigung der Tabellen, die Aufbewahrung der Akten, die Evidenthaltung des Notizenbuches 2c.

Alle übrigen Gegenstände, besonders die finanziellen, gehören zur collegialen Berathung in die Sitzungen der Localschulinspection, welche für den 1. oder 2. Sonntag jeden Monats zu berufen ist.

Da dem Pfarrklerus bisher so große Rechte bezüglich der Volksschule eingeräumt waren, so konnte die Regierung laut M. E. vom 8. April 1852 auch die Erwartung aussprechen, „daß der Klerus die seiner Aufsicht und Leitung anvertraute Volksschule mit Sorgfalt und Liebe pflege.“ —

„Die rein technische Leitung des Volksschulwesens setzt eine gründliche pädagogische Bildung und Erfahrung auf Seite derer voraus, die hiemit betraut sind. Da hiefür bei der Ortsschulbehörde die erforderlichen Garantieen nicht gegeben sind, so wurde ihr in dem vorliegenden Entwurf dieser Wirkungskreis entrückt und der Bezirksaufsicht ausschließend übertragen.“ (Siehe allgemeine Erläuterungen zum Schulgesetzentwurf vom Jahr 1867, pag. 11. und 12.)

§. 15.

β. für die unmittelbaren Städte.

Jede der unmittelbaren Städte, welche als districtive Schulbehörde eine Stadtschulcommission hat, zerfällt nach den Pfarrsprengeln in mehrere Schulbezirke mit

Bezirksschulinspectionen

an der Spitze, bei welchen immer ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher als Inspector, ein Magistratsrath als ordentliches und ein oder mehrere (bis 3) Districtsvorsteher als außerordentliche Mitglieder sich befinden. Der Vorsitz gebührt dem Inspector.

Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspection in den unmittelbaren Städten ist derselbe, welcher den voraufgeführten

Localschulinspectionen in kleinen Städten und auf dem Lande zukommt. (Die Bezirksschulinspectionen einer Stadt zusammen bilden die Stadtschulcommission. Siehe pag. 42.)

Zweiter Abschnitt.

Schulpflichtigkeit und Schulzwang.

§. 16.

Allgemeines.

Jedes menschliche Individuum hat ein unbestreitbares Recht auf angemessene Erziehung. Diese liegt zunächst der Familie ob. Der Staat, zumal als Rechtsstaat, ist aber verpflichtet, solche Erziehung nach Möglichkeit zu sichern. Diese Pflicht hat der Staat besonders gegenüber der hilflosen unvernünftigen Jugend. Sie muß in vielen Fällen, entgegen der elterlichen Willkür und Sorglosigkeit, Kurzsichtigkeit, ja sogar Schlechtigkeit, in ihrem Rechte auf sittliche Erziehung und guten Unterricht geschützt werden.

Da die einzelnen Familienglieder aber in den meisten Fällen nicht im Stande sind, Erziehung und Unterricht, und besonders letzteren, in ausreichender Weise der Jugend zu vermitteln, so verpflichtet der Staat, seiner höhern Pflicht und seines höhern Rechtes eingedenk, die Gesammtheit der Familien eines Ortes, die Gemeinde, öffentliche Volksschulen zu gründen und alle unterrichtsfähigen Kinder während eines bestimmten Alters und einer ebenso bestimmt angegebenen Tageszeit in die Volksschule zu schicken und in erster Linie die auflaufenden Kosten zu tragen.

Diese Einrichtung und obrigkeitliche Anordnung wird mit dem Namen **Schulpflicht** — allgemeine Schulpflichtigkeit — belegt.

Nun läßt es der Staat bei der den Eltern auferlegten Verpflichtung aber nicht bewenden, sondern überzeugt sich, ob derselben nachgekommen wird und zwingt im Weigerungsfalle die Schulpflichtigen zum Schulbesuch. Die bis zum Schulzwang ausgebildete Schulpflichtigkeit ist in Deutschland, Schweden, Dänemark und in der Schweiz *) allgemein, und ihre wohlthätigen Folgen sind

*) Mit Ausnahme einiger Cantone.

weithin anerkannt; auch in Oestreich ist sie auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 eingeführt. Selbst Staaten mit grundverschiedenen Schuleinrichtungen und theilweise ganz anderem Verfassungsleben, streben mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedenen Wegen die Einführung des Schulzwangs an; so England, das durch Gesetz vom Jahre 1870 im Königreich England es den Gemeinden gestattet, die Schulpflicht obligatorisch zu machen, Rußland?! ꝛc.

Gibt es gleichwohl in der Neuzeit (selbst in Deutschland) vereinzelte Stimmen, die von einem falschen Begriffe persönlicher Freiheit aus, den Schulzwang für „ein Stück moderner Tyrannei" erklären, so ist mit Bestimmtheit entgegen zu setzen, daß dasjenige Volk an seiner Freiheit Einbuße erleidet und von falschen Führern ausgebeutet wird, das in der Bildung zurückschreitet. Und daß dies ohne den Schulzwang der Fall sein würde, bleibt keinem Zweifel unterworfen.

Der bestehende Schulzwang hat einen principiellen und sehr vortheilhaften Einfluß auf die Wirksamkeit der Schule. Er verleiht

1) dem Lehrer die Möglichkeit zu planmäßigem Unterricht;
2) sichert er den Kindern ein geordnetes Wissen und Können;
3) mahnt er die Eltern fortwährend an ihre Pflicht;
4) bietet er dem Staate die Garantie, daß bei seiner Handhabung bei allen künftigen Bürgern die Fundamente der Bildung gelegt werden, die dieselben zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten befähigen — und ist er
5) für die Religionsgesellschaften von erheblichem Werthe, weil sie auf der durch die Schule zu vermittelnden allgemeinen Bildung die religiöse leichter fortbauen können.

Nach diesen Vorbemerkungen sollen nun die Normen angeführt werden, welche

a. in Bezug auf die allgemeine Schulpflichtigkeit und was damit zusammenhängt, als Ort der Schulpflichtigkeit,

Schulunterhaltungspflicht, Zeit und Dauer der Schulpflicht, tägliche und wöchentliche Unterrichtszeit &c. — und welche
b. in Bezug auf den Schulzwang gelten.

A. Die Schulpflichtigkeit.

§. 17.

a. Der Schulsprengel. *)

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel d. h. einen Schulbezirk bilden, in dem die vorhandenen Kinder der bestehenden Schule zugewiesen sind. Bei geringerer Schülerzahl dürfen jedoch mehrere arme Gemeinden zu einem Schulsprengel zusammentreten; sind aber in einer Gemeinde oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften 25 oder mehr Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so kann die Errichtung einer neuen Schule angeordnet werden. In großen Gemeinden sind mehrere Volksschulen einzurichten, deren jeder ein bestimmter Bezirk zugetheilt wird.

Der Schulsprengel umfaßt alle in demselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; sind jedoch in confessionell gemischten Gemeinden besondere confessionelle Schulen vorhanden, so gehören zu jeder die innerhalb des Schulsprengels wohnenden Familien des betreffenden Glaubensbekenntnisses.

Die confessionell getrennten christlichen Volksschulen können auf Antrag der Gemeindebehörde in confessionell gemischte (Simultan-) Schulen verwandelt werden und zwar unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung, unter Zustimmung von ²/₃ der stimmberechtigten Gemeindeglieder in Landgemeinden, sofern stiftungs- oder verfassungsmäßige Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Rückwandelung in Confessionsschulen ist unter den gleichen Bedingungen gestattet. Jede aus

---

*) Die Einrichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel hat nach den Bestimmungen der K. A. Verordnung vom 29. Aug. 1873 zu geschehen, welche hier der Hauptsache nach angeführt ist.

Gemeindemitteln neu errichtete Schule kann als gemischte Schule erklärt werden.

Wo nur Schulen einer Confession bestehen, ist für den Religionsunterricht der Kinder anderer Confessionsverwandten zu sorgen, doch dürfen solche auch benachbarten oder neu begründeten Schulen ihrer Confession überwiesen werden.

An Confessionsschulen dürfen nur Lehrer dieser Confession angestellt werden; an gemischten Schulen mit nur einem Lehrer muß dieser der Confession der Mehrheit der Schüler (nach 10jährigem Durchschnitt) angehören; bei mehreren Lehrern ist auf die Zahl der von jeder Confession vorhandenen Schüler Rücksicht zu nehmen. (Das Schulgeld ist stets an die Schulkasse des Schulsprengels zu entrichten).

In Städten mit mehreren Schulsprengeln sind die einmal bestimmten Sprengel einzuhalten. Jeder Wechsel des Aufenthaltes der Eltern oder Schüler ist dem Districts- oder Localschulinspector anzuzeigen, welche auf amtlichem Wege an die Inspection des von dem Kinde zu beziehenden Sprengels einen Schulüberweisungsschein senden. Dort sind die treffenden Kinder sogleich in die Schulliste einzutragen. — Die Ortspolizeibehörde hat überdies von jedem Zugange an schulpflichtigen Kindern die Localschulinspection in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

b. Die Schul-Unterhaltungspflicht.

Soweit nicht besondere Fonds oder sonstige Deckungsmittel vorhanden, sind die politischen Gemeinden nach dem Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen aufzubringen. Armen Gemeinden kann bei unzureichender Leistungsfähigkeit Unterstützung aus Kreis- oder Centralfonds gewährt werden.

Ordnungsmäßige Deckungsmittel für den Schulbedarf sind:

1) Das Schulgeld, dann Taxen und Strafgelder, freiwillige Beiträge 2c.;
2) Erträgnisse der Schulgüter, Gärten 2c.;

3) Renten von etwaigen örtlichen Stiftungen und Leistungen aus privatrechtlichen Titeln;

4) Die Nebenbezüge der Lehrer aus Kirchendiensten.

(Letztere werden in einigen deutschen Staaten gar nicht, in andern nur zum kleineren Theil eingerechnet; im K. Sachsen soweit, als dieselben ein über 350 fl. reichendes Erträgniß ausweisen).

Zur Bestreitung der außerdem nöthigen Summen dient zunächst das Gemeindevermögen und (wenn dieses unzureichend) Gemeindeumlagen. Bei Confessionsschulen sind nur die Mitglieder der Confessionsschulgemeinde pflichtig.

Zur Feststellung und Ermittelung des Schulaufwandes ist die Gemeindeverwaltung berufen, sofern der Schulsprengel mit der politischen Gemeinde zusammenfällt. Im andern Falle ist dies Aufgabe der Schulsprengelvertretung, die aus der Gemeindeverwaltung des Schulorts (deren Bürgermeister den Vorsitz führt) und den Abgeordneten (Bürgermeistern oder Beigeordneten 2c.) der eingeschulten politischen Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die Verwaltung des Schulvermögens steht nur der Gemeindeverwaltung des Schulortes zu. Zu dem Zwecke ist in jedem Schulorte eine Schulkasse einzurichten und ein eigener Verwalter dafür zu bestellen. In die Schulkasse fließen alle Schuleinkünfte, auch die Intercalarien, sofern sie nicht (wie in einigen Regierungsbezirken) dem Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond des Kreises zufallen. — Dem Localschulinspector steht im Rechnungswesen nur das Recht der Einsicht und Erinnerung zu.

Damit Gemeinden nicht aus Ersparungsrücksichten zum Nachtheil der Schulen nur unständige Stellen dotiren, ist bestimmt, daß jede Schule mit einer Lehrstelle mit einem wirklichen Schullehrer zu besetzen ist. Nur ausnahmsweise kann bei einer Schülerzahl bis zu 50 Schülern ein Verweser angestellt werden. Bei 2 und 3 Lehrstellen darf nur eine, bei mehr nur ein Drittel derselben mit Verwesern besetzt sein. (Schul-Dotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861.)

§. 19.

c. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Jedes Kind hat in Bayern die Volksschule 7 Jahre lang als Werktagsschüler, und zwar vom erreichten 6. bis zum

vollendeten 13. Lebensjahre, dann als Sonntagsschüler bis zum 16. Lebensjahre zu besuchen. (Siehe pag. 52. In den meisten Staaten währt die Schulpflicht 8, in manchen 9 Jahre. S. pag. 18).

Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt nur dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder zunächst obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause in ausreichender Weise selbst unterrichten oder unterrichten lassen. Dieser Verpflichtung können sich selbst in Bayern wohnende Ausländer nicht entziehen (mit Ausnahme der Gesandten).

In den Werktagsschulen hat die Aufnahme der Schüler einmal im Jahre, und zwar mit Beginn des Sommersemesters, (1. Mai) unter Vorzeigung des Impfscheines stattzufinden. (In einigen Städten erfolgt die Aufnahme mit Beginn des Wintersemesters).

Die Schulpflichtigkeit tritt in der Regel mit dem vollendeten 6. Lebensjahre ein. Kinder, welche zwischen dem 5. und 6. Lebensjahre stehen, dürfen nur in nicht überfüllten Schulen unter ärztlichem Nachweis physischer und geistiger Reife aufgenommen werden, haben aber die Schule ebenfalls bis zum vollendeten 13. Lebensjahre zu besuchen.

Das Vorrücken in höhere Klassen hat zur Zeit der Aufnahme neuer Schüler nach der bei der vorhergegangenen Prüfung erfolgten Genehmigung der Districtsschulinspection stattzufinden.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach Zurücklegung des 13. Lebens- und 7. Schuljahres. Kinder, welche erst mit 6½ bis 7 Jahren in die Schule treten, werden bis zur Entlassung 13½ bis 14 Jahre alt. Der entscheidende Tag ist der 30. April, beziehungsweise der 1. Mai. Die Bewilligung zur Entlassung gibt der Districtsschulinspector. Solche Schüler, die sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben die Schule ein weiteres Jahr zu besuchen, sofern sie im Schulbesuche nachlässig waren. Frühzeitigere Entlassung kann, ausgenommen den Eintritt in höhere Bildungsanstalten, nur in ganz besonderen Verhältnissen und nach dem Bestehen einer Separatprüfung im Einvernehmen mit der Districtspolizeibehörde gestattet werden.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflicht beginnt nach der Entlassung aus der Werktagsschule und endet mit dem erfolgreichen Bestehen der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Kalenderjahr, in welcher der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht.

Befreit vom Besuche der Sonntagsschule sind nur die, welche eine höhere Lehranstalt, eine Fortbildungsschule besuchen oder entsprechenden Privatunterricht genießen. Auch die Feiertagsschulpflicht kann bei schlechtem Schulbesuch und ungenügenden Kenntnissen um 1 Jahr verlängert werden.

Die Entlassung erfolgt mit Aushändigung des Entlassungsscheines, die 14 Tage nach der Prüfung geschehen sein soll.

Separatprüfungen sind nur bei legaler Verhinderung der Pflichtigen an der Theilnahme der öffentlichen Prüfung und in ganz besonderen Fällen gestattet.

Die bei der Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule nach bestimmtem Formulare auszustellenden Zeugnisse — Schulentlaßscheine — sind von dem Lehrer nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolls zu schreiben, von demselben, dem Local- und Districtsschulinspector zu unterzeichnen und von letzterem zu siegeln. Die Notenscala ist die viergliederige des Normativs v. 29. Sept. 1866. Die Gebühren für die Zeugnisse sind von der Regierung festzustellen. Sie betragen gewöhnlich 15—18 kr., wovon 3—6 kr. der Lehrer als Schreibgebühr erhält. Das Uebrige kommt der Schulkasse zu gut.

(Anhaltspunkte für die Ausstellung der Schulzeugnisse muß das Censurbuch über die Schüler bieten, das laut M. E. v. 6. März 1824 jeder Lehrer zu führen hat.)

§. 20.

d. Unterrichtszeit.

Hier kommt die Zeit in Betracht, welche im Laufe des Schuljahres, jeder Woche und jedes Schultages auf den Unterricht zu verwenden ist.

Das Schuljahr beginnt meistentheils mit dem 1. Mai und schließt mit dem 30. April. In Stadtschulen beginnt es theilweise Mitte September oder Anfangs Oktober (wie in den höheren Anstalten) und endet Anfangs oder Mitte August. Die eigentlichen Schulferien sollen die vorschriftsmäßige Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten und für die Landschulen unter allen Umständen auf das Sommerhalbjahr verlegt werden. —

Die Festsetzung des Beginnes der Ferien, deren Vertheilung und Verlegung auf die Erntezeiten (wegen Verschiedenheit der klimatischen und Produktions-Verhältnisse) soll nach dem Gutachten der Local- und Districtsschulinspectionen für die einzelnen Bezirke durch die Kreisregierung bestimmt werden. Für die Stadtschulen besteht je nach den Kreisen eine verschiedene Feriendauer im Sommer und Herbste, z. B. in der Oberpfalz und in Niederbayern 7, in Oberfranken 4, in Unterfranken 4—6, in der Pfalz 6 Wochen ꝛc. Die vor und nach dem Osterfeste 5—7 (Niederbayern 9) schulfreien Tage sind von der Ferienzeit nicht in Abzug zu bringen.

Schultage während der Woche sind an Werktagsschulen alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Während der wöchentlichen Schul-Arbeitstage ist es gestattet, zwei Nachmittage oder einen ganzen Tag frei zu geben. Gewöhnlich sind diese Wochenvakanzen auf Mittwoch und Samstag Nachmittag oder auf den ganzen Samstag verlegt.

Erstere Uebung dürfte sich mehr für die Stadt-, letztere für die Landschulen und Lehrer-Verhältnisse bewährt haben.

Der Werktagsschulstunden sind es gewöhnlich an einem ganzen Schultage fünf, 3 Vor- und 2 Nachmittags.*) Treten die erwähnten Vakanzen am Mittwoch und Samstag ein, so ist an diesen Tagen nur 3 Stunden Schule; die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beläuft sich damit auf 26.

Die Stadtschulen haben diese zweckmäßig gelegten Schulstunden während des ganzen Schuljahres einzuhalten. Doch soll bemerkt werden, daß die Schüler der ersten Jahrgänge (Elementarklasse) öfters auch Vormittag eine Stunde später kommen und nur 20—24 Stunden wöchentlichen Unterricht haben.

Die Landschullehrer sollen im Winter ebenfalls 26 oder (wenn der Samstag frei) 25 Stunden Unterricht ertheilen, während im Sommer die Stundenzahl bis jetzt verkürzt erscheinen darf.

---

*) Gewöhnlich von 7—10 oder 8—11 Uhr Vormittags und von 12—1, 1—3 oder 2—4 Uhr Nachmittags.

Die Dauer der Sommerschule ist in den einzelnen Kreisen verschieden festgesetzt. Sie wird theilweise morgens zwischen 6 und 8, oder 6 und 9 Uhr für die Ober- und Mittelklasse, von 9 bis 11, oder 9 bis 12 Uhr für die Unterklasse, öfters auch in ungetheilter Schule von 7 bis 10 Uhr abgehalten.

Wo die Schülerzahl eine geringe ist, so daß sie leicht in einem Zimmer untergebracht werden kann, hat das Letztere zu geschehen.

In den Sommerschulen auf dem Lande beträgt demnach die wöchentliche Schulzeit in ungetheilten Schulen bei

5	Schultagen	à 2 St.	für den Schüler	10 St.	(Samstag frei).
5	„	à 3	„ „ „ „	15 „	(„ „).
5	„	à 3 (Samstag 2 St.)	„	17 „	(„ nicht frei.)
6	„	à 2 St.	„ „ „	12 „	(„ „ frei).
6	„	à 3	„ „ „ „	18 „	(„ „ „).

An den sogenannten Halbtagsschulen (mit Abtheilungs-Unterricht), wo, wie gesagt, der Lehrer die Schülerzahl Sommer (und Winter) zu theilen und in verschiedenen Zeiten zu unterrichten hat, was aber nur ausnahmsweise gestattet werden soll, erwächst dem Lehrer immer die doppelte Stundenzahl der Schüler, also gegen oben 20, 24, 30, 34, 36 Wochenstunden. Bei der an den Landschulen (auch an einzelnen Stadtschulen) oft unvermeidlichen Unterbrechung der Schulzeit durch Hochzeiten, Leichen- und Leichengottesdienste ꝛc. ist der Unterricht entweder entsprechend zu verlängern, das Versäumte nachzuholen, sonst aber auf die Verlegung dieser Handlungen auf schulfreie Zeiten hinzuwirken.

Die Sonn- und Feiertagsschule ist an allen gebotenen Sonn- und Feiertagen (ausgenommen die hohen Feste, Kirchweih, Fronleichnam und Charfreitag) abzuhalten und soll von 10 bis 12 Uhr Vormittags oder von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, also 2 Stunden dauern.

Da die Schulpflichtigen aber auch die sonntägliche Christenlehre besuchen müssen und die Vereinigung der Geschlechter in diesem Alter zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben, so findet auf dem Lande nicht selten wechselweise Knabenschule und Mädchenschule alle 14 Tage statt.

§. 21.

B. Der Schulzwang.

Der Schulzwang ist nicht bloß die Aufstellung der allgemeinen Schulpflichtigkeit, sondern ihre Durchführung um jeden Preis. Dies geschieht insbesondere durch Ueberwachung des Schulbesuches und durch die Bestrafung der Schulversäumnisse.

a. Bei Ueberwachung des Schulbesuches

ist zu beachten, daß alle schulpflichtigen Kinder ununterbrochen und stets zur rechten Zeit bis zu ihrer gesetzlichen Entlassung die Schule besuchen. Zu dem Zwecke hat die Localschulinspection ein genaues Verzeichniß (Schülerverzeichniß = Schülerliste) der schulpflichtigen Kinder zu führen, dem Lehrer am Anfange des Schuljahres aus dem Geburtsregister ein Verzeichniß der neu eintretenden Kinder zuzustellen und ihm die sonstigen Veränderungen mitzutheilen. Der Lehrer hingegen hat nach Beginn jeder Schulzeit die Schulversäumnisse genau und gewissenhaft in das unterm 13. Juli 1873 vorgeschriebene Formular einzutragen, dabei die entschuldigten und nichtentschuldigten Versäumnisse auszuscheiden und bei ersteren die Entschuldigungsgründe anzugeben. Wer Vor- und Nachmittags fehlt, hat 2 Schulzeiten versäumt und sind dafür 2 Versäumnisse einzuschreiben.

Die Verzeichnisse über die im Monat vorgekommenen Schulversäumnisse sind in den ersten 3 Tagen des folgenden Monats der Local- oder Stadtbezirksschulinspection zu übergeben; in der Pfalz von dem Localschulinspector noch an den Bürgermeister.

§. 22.

b. Die Prüfung, Ahndung und Bestrafung der Schulversäumnisse

hat von der Ortsschulbehörde in den am 1. oder 2. Sonntag des kommenden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu geschehen, wozu die Eltern, Vormünder, Lehrherrn und Schüler zur Verantwortung vorgeladen werden können.

Die nicht genügende Entschuldigung zieht für jedes Schulversäumniß eine Geldstrafe von 3—12 Kreuzer nach sich, welcher

Beschluß dem Nichterschienenen mitzutheilen ist. Als genügender Entschuldigungsgrund gilt zunächst nur Krankheit des Schülers, in zweiter Linie Krankheit der Eltern, dann ungestüme Witterung, schlechte Wege (was dem Bezirksamt anzuzeigen) 2c., nicht aber die Verwendung der Kinder zu Haus- und Feldarbeiten.

Sonntagsschüler und Christenlehrpflichtige sind bei vorkommenden Versäumnissen vorzurufen, zu ermahnen und zu warnen; sofern die Eltern die Schuld tragen, sind diese mit Geldstrafen zu belegen. Sonntagsschüler können auch zwangsweise in die Sitzung vorgeführt werden. Ueberhaupt ist im Falle der Renitenz eine sofortige Vorführung durch die Localpolizei zu verfügen. (In der Oberpfalz sind für solche Zwecke die Schulboten zu verwenden). Die Gemeindeverwaltungen haben die Geldstrafen zu Gunsten der Schulkassen einzuholen. Soferne eine zweimalige Geldstrafe an den Eltern nicht fruchtet, sind sie im 3. Falle den Districtspolizeibehörden anzuzeigen, welche die Eltern zu verwarnen haben. Hierüber hat diese Behörde ein eigenes Verzeichniß zu führen.

Tritt nach der polizeilichen Verwarnung wiederholt ein strafbares Versäumniß ein, so ist von der Ortsschulbehörde durch den Staatsanwalt bei dem Polizeistrafgericht (Stadt- oder Landgericht) Strafeinschreitung zu veranlassen, welche solchen Eltern Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. und Sonntagsschülern Arrest bis zu 3 Tagen zuziehen kann. Der Urtheilsspruch ist der Districtspolizeibehörde bekannt zu geben. — In Wiederholungsfällen kann sofort von der Ortsschulbehörde strafgerichtliche Einschreitung beantragt werden.

Bei der möglichen, ja öfters nöthigen Strafeinschreitung ist aber immer vorzüglich dahin zu streben, durch die pädagogische Wirksamkeit zum Ziele zu gelangen. Die Districtsschulinspectoren haben zur Controle des Vollzugs der Normen über die Schulversäumnisse Ausweise hierüber mit den Prüfungsprotokollen an die Kreisregierung einzusenden.

Schließlich sei erwähnt, daß aus besonders erheblichen Gründen ausnahmsweise Dispensationen vom Schulbesuch durch die Schulbehörden ertheilt werden können.

Anmerkung: Wer daher statt des öffentlichen Unterrichts Privatunterricht im Hause oder in Privatanstalten nehmen will, muß hiezu die Erlaubniß der Schulbehörden erhalten. — Die Israeliten können eigene Schulen aus ihren Mitteln unter den für die übrigen Schulen giltigen Bestimmungen errichten. Deren Lehrer können in den christlichen Seminaren oder in eigenen Anstalten nach Maßgabe des A. Normativs v. J. 1866 gebildet werden. Wo die Israeliten keine besondere Schule haben, sind ihre Kinder zu der Ortsschule pflichtig. — Eine Religionsschule aber muß in jeder jüdischen Cultusgemeinde bestehen. Alle Vorschriften über Schulpflichtigkeit und Schulzwang gelten auch für die israelitischen Schulen.

Dritter Abschnitt.

§. 23.

Die Einrichtung der Volksschulen.

Die Volksschule kann ihre Aufgabe nicht genügend lösen, sobald es ihr an der nöthigen zweckmäßigen äußeren und inneren Einrichtung mangelt. In ersterer Beziehung ist es daher unerläßlich, daß das Schulhaus, die Lehr-, oder Klassen- oder Schulzimmer und die Schulgeräthe in der rechten Weise beschaffen sind. Was sodann die innere Einrichtung betrifft, so kommt es darauf an, daß die Schule zweckmäßig in Klassen abgetheilt, mit einem guten Lehrplan, mit einem wohldurchdachten Stundenplan und mit entsprechenden Lehrmitteln versehen ist, und endlich, daß die Lehrkräfte in der geeignetsten Art zur Verwendung kommen.

A. Die äußere Einrichtung.

§. 24.

a. Das Schulhaus.

Betreffs der Erbauung und Einrichtung der Schulhäuser ist es gegenüber früheren Decennien viel besser geworden. In manchen Städten besonders gibt es wahre Schulpaläste, z. B. in München, Kempten, Bayreuth, Leipzig, Winterthur ꝛc. Auch auf dem Lande ist man allgemein der Ansicht geworden, daß man für die Schule ein eigenes Haus oder mindestens Zimmer bedürfe, und sind die Reihe- oder Wanderschulen fast überall, in Bayern, Sachsen ꝛc, ꝛc.

mindestens völlig verschwunden. Ganz besonders erfreulich ist das Interesse, das neben der Regierung viele Aerzte, Bau- und Gemeindebehörden an einer die Gesundheit und den gesammten Schulzweck fördernden Herstellung der Schulgebäude bethätigen. Diese Bestrebungen müssen auch dem Lehrer wichtig genug sein, sie genauer kennen zu lernen, und deshalb wird hier nach diesen beiden Richtungen hin von dem Schulhause gesprochen.

Zunächst kommt dabei das **Aeußere** in Betracht, worauf besonders schon bei Erbauung (oder Ankauf) der Schulhäuser gesehen werden muß. Das Schulhaus muß eine freie und gesunde, zugleich aber eine freundliche, sonnige und trockene Lage haben. Es soll nicht auf nassen, feuchten Untergrund in dumpfe Niederung kommen, aber auch nicht auf eine solche Höhe gesetzt werden, die Sturm und Wetter allzusehr ausgesetzt, sondern zugleich auch eine etwas geschützte ist.

Es muß im Centrum des Schulsprengels und nicht an dem Ende desselben liegen. Es soll endlich an einem stillen Orte sein, so daß weder viel befahrene anliegende Straßen, noch die Benützungsweise umliegender Gebäude der Schularbeit hinderlich oder der Gesundheit nachtheilig werden.

Den Schulgebäuden gegenüber liegende Häuser dürfen auch keinen zu grellen Anstrich erhalten (M. E. vom 3. Oktober 1838 und vom 26. Nov. 1840). Das Gebäude soll ferner ein gutes trockenes Mauerwerk, gute trockene Fußböden und schöne feste Weißdecken besitzen und von einem größeren freien Platz umgeben sein, oder es soll wenigstens vor dem Schulhause ein Spiel- und Turnplatz eingerichtet werden können. Ein ordentliches Schulhaus muß ferner immer zugleich eine Zierde des Ortes sein, ohne gerade sein Aeußeres so an Schmuck zu überladen, daß es mit der inneren Einfachheit contrastirt.

Im **Innern** des Schulhauses kommt es darauf an, daß alles was dem eigentlichen Schul- und Erziehungszwecke hinderlich sein könnte, wie die Ausübung einzelner Gewerbe, einer Wirtschaft 2c. in den anstoßenden Localitäten ferne gehalten werde. Die Einrichtung von Lehrerwohnungen im Schulhause kann, als dem Schulzweck förderlich, nur gut geheißen werden. Bei der Errichtung neuer

Schulgebäude sollte auf körperliche Pflege auch insofern Rücksicht genommen werden, als in jedes Schulhaus neben den Schulzimmern und etwaigen Lehrerwohnungen ein geräumiger Turnsaal einzubauen wäre. Ohne solchen ist eine tägliche regelmäßige Körperübung gar nicht möglich und der Turnunterricht und die freie Bewegung in den Zwischenpausen immer noch zu sehr erschwert.

Die Lokale für einen Kindergarten sollten ebensowenig fehlen als in den neuesten Schulhäusern Münchens. Eine nicht minder wichtige Sache ist die zweckmäßige Einrichtung von Schulabtritten, welche nach neueren Wahrnehmungen am besten 4—6 Fuß vom Schulhause entfernt, aber mittelst eines Ganges und Daches damit verbunden sind. Den Eingang sollten Doppelthüren schließen. Für jeden Schulsaal hat ein Abtritt zu bestehen, bei vereinigten Geschlechtern zwei mit getrennten Zugängen. (M.-E. v. 24. Mai 1861 u. 16. Jan. 1867).

Bei Erbauung von Schulhäusern ist jederzeit auch die Größe der einzelnen Localitäten, ihre Beleuchtung, Lage und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§. 25.

b. Das Schulzimmer und die Schulgeräthschaften.

Jedes Schulzimmer (auch Lehr- oder Klassenzimmer, oder auch kurzweg Klasse) muß hinreichend groß und hell beleuchtet sein; es muß gute Heiz- und Ventilationsvorrichtungen und ein zweckmäßiges Mobiliar (Schulgeräthschaften) besitzen.

Die Größe des Schulzimmers bestimmt sich nach der Zahl der aufzunehmenden Schüler. Die nothwendige räumliche Ausdehnung des Schulzimmers ist genau vorgeschrieben und läßt sich für den einzelnen Fall nach den gesetzlichen Aufstellungen*) leicht berechnen. Für ein Kind bedarf man nämlich 0,85 bis 0,95 □ m., für 60 Kinder also 51 bis 57 □ m. Bodenfläche, in welche jedoch die für den Lehrtisch, Schrank, Ofen, für die Gänge ꝛc. nöthigen Räume mit eingerechnet sind. [In der Schweiz verwendet man schon für 40 Kinder denselben Raum]. Die Höhe des Zim-

*) M.-E. v. 20. Oktober 1855.

mers hängt theils von der Zahl der Kinder, theils von der Größe, von der Breite und Länge des Zimmers ab. Kleinere Schulzimmer mit 20 Schülern sollten mindestens 2,5 M., mittlere mit 40—50 Schülern 2,9 m., und ganz große 3,4 m. hoch sein. Jedes Schulzimmer muß ausreichend hell sein. Die entsprechende Beleuchtung wird am besten durch große 1,5 m. — bis 2 m. hohe und 0,9 — 1,2 m. breite Fenster mit stark abgeschrägten Schmiegen an zwei Seiten vermittelt und zwar von Osten und Süden oder von Süden und Westen. Dabei ist zu beachten, daß die Kinder nicht in das Licht sehen dürfen, und daß dasselbe den Schülern von der Rückseite und von der linken Seite zugeführt werden soll. Der Schonung der Sehkraft halber sind die Wände der Schulzimmer nicht mit greller, sondern mit matter, leichtgrauer oder blaßgrüner Farbe anzustreichen. (Oberpf. R.-E. 22. Oktober 1863).

Man hält neuerdings von mancher Seite für besser, das Licht nur von der linken Seite eintreten zu lassen, muß aber dann die Schulzimmer nicht zu tief, die Fenster aber um so größer machen.

Ein anderes wichtiges Erforderniß, besonders in gesundheitlicher Beziehung, ist eine zweckmäßige Art der Beheizung und Ventilation der Schullokale. In großen Schullokalen hat man centrale Heizeinrichtungen mit steter Lufterneuerung, mit Dampf- oder Luftheizung getroffen. Die letztere Art findet aber in der in der Neuzeit wegen Erzeugniß zu trockener Luft heftige Gegner.

Schulhäuser mit nur einigen Classenzimmern sind wohl heut noch am zweckmäßigsten mit Zugöfen zu versehen, die im Zimmer zu heizen, entweder von Thon gebaut oder aus Eisenkacheln (mit inwendigen Thonzügen versehen) construirt sind. In solchem Falle sind aber in den Fenstern Lufträder anzubringen oder bewegliche Scheiben, die so aufklappen, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält. (Die Fenster fleißig öffnen!)

Das Schulzimmer muß ferner mit dem nöthigen Schulgeräthe ausgestattet sein. Dazu gehört Tisch und Stuhl für den Lehrer, Subsellien und Kleiderrechen für die Kinder, ein Schrank, bewegliche Stative, ein Wasserbecken mit Wasserflasche, eine Uhr, ein Thermometer 2c.

Der Lehrtisch muß eine Schublade zur Aufbewahrung der Classenbücher, der Kreide ꝛc. besitzen und mit dem Stuhl auf einem Tritt stehen, damit der Lehrer von dem höhern Stand aus leicht einen Ueberblick über die Klasse gewinnt. Sein Ort ist am passendsten in der Mitte der Wand, nach welcher die Gesichtsseite der Kinder gerichtet ist.

Der Schrank dient dem Lehrer zur Aufbewahrung der Schulakten, der Bücher, Hefte, Landkarten, Zeichnungsvorlagen ꝛc.

Die Subsellien sind niedrige Bänke mit daran befestigten langen, etwas schräg aufsteigenden Tischen oder Tafelplatten von 0,45 m. Breite auf Bretterfüßen, eingelassen in zwei starke Fußstollen, in welchen auch eine niedrige Bank festgemacht ist, welche mit dem langen Tisch so ein Ganzes bildet. An der Hinterseite des Tisches sind verschließbare Oeffnungen mit eingesenkten Tintengläsern anzubringen. Die Subsellien sollen so construirt sein, daß der Schüler zwischen Bank und Tisch gerade stehen kann, daß sie ihm nicht nur eine gesundheitsmäßige Schreibhaltung ohne alle Schwierigkeit gestatten, sondern auch zur Auffindung einer solchen die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, ihre Erhaltung unterstützen und als naturgemäß empfinden lassen; endlich sollen sie dauerhaft und zugleich billig sein.*) Tisch und Bank müssen gegenseitig die entsprechende Höhe haben. Das Sitzbrett der Bank soll mindestens 20 Centimeter Breite haben und so hoch sein, als im Stehen das Knie des Kindes von dem Boden entfernt ist. — Die Bank ist ferner mit einer zurückgebogenen Rückenlehne zu versehen, die sich beim Stehen des Kindes mit herabhängenden Armen im Niveau des Ellbogens befindet. Die Maßverhältnisse für die Subsellien sind nicht selten von den Behörden vorgeschrieben.**)

---

*) Jede Klasse sollte eigentlich mit Subsellien verschiedener Größe versehen sein und wären solche am besten den einzelnen Schülern nach ihrem Körpermaße zu überweisen.

**) Die k. Regierung der Oberpfalz u. v. R. ließ lt. E. v. 9. Febr. 1871 Zeichnungen einfacher zweckmäßiger Subsellien mit genauer Angabe der Maßverhältnisse in drei für das Alter der Schüler berechneten Größen ausführen und verlangt, daß fortan alle nöthig werdenden Neuanschaffungen an Subsellien nach diesen Zeichnungen zu geschehen haben. Gleicherweise sind die Regierungen von Mittelfranken und der Pfalz vorgegangen.

Die gewöhnlichen Subsellien haben den Vortheil, daß der Schüler zwar in ihnen stehen kann, daß er aber beim Schreiben sich zur entfernten Tischplatte zu weit vorbiegen muß. Wird hingegen die Tischplatte so breit gemacht, daß sie das Sitzbrett zum Theil deckt, so ist ein gerades Stehen unmöglich. Man wendet deshalb in mehreren Städten entweder die nach Fahrner's System construirten Subsellien mit aufklappbarem, oder die nach Kuntze's System mit verschiebbarem Tischbrett, oder die nach Kaiser's System mit beweglich construirtem Sitzbrett vorderhand versuchsweise an. (Gegenseitige Vor- und Nachtheile.)

Die Aufstellung der Subsellien hat, wie schon gesagt, so zu geschehen, daß die Kinder das einfallende Licht von der linken Seite erhalten. Sie müssen so weit von den Wänden, und am besten auch so weit voneinander entfernt sein, daß man bequem dazwischen gehen kann. (Die eigene Rücklehne für jede einzelne Bank ist dabei natürlich vorausgesetzt. Subsellien ohne Rücklehne oder mit von der folgenden geborgten Lehne gestatten einen solchen Zwischenraum nicht, wenn man den Kindern das Anlehnen nicht entziehen will.)

Für die Aufbewahrung der Kleider, Hüte rc. der Kinder sind an den zugänglichen Wänden Kleiderrechen (Wandhaken), in genügender Anzahl und in erreichbarer Höhe zu befestigen. (Regenschirmhalter!)

Ferner ist für den Lehrer ein Wasserbecken mit Wasserflasche und ein Trockentuch, vielleicht in einem einfachen Waschtische, der Reinigung von Kreide, Staub rc. halber höchst wünschenswerth.

Transportable Stative lassen sich kaum entbehren, weil die große Schultafel beweglich gemacht und den Kindern und Klassen nöthigenfalls auch näher gebracht werden soll.

Eine Wanduhr sollte in keiner Schule, die Ordnung in der Zeitanwendung halten will, fehlen. Sie muß so aufgehängt sein, daß sie Lehrer und Schülern im Gesichte ist.

Unentbehrlich ist ferner ein Thermometer*), das zur Messung und Regulirung der Wärme dient. Es soll 1,2 M. hoch

*) In wie viel Landschulen findet sich ein solches?
In wie viel Stadtschulen nicht?

über dem Boden angebracht sein und da stets eine Temperatur von nicht unter + 12° R. zeigen.

Daß die Einrichtung des Schulzimmers auch in ästhetischer Richtung zu beachten ist, soll hier nur erwähnt werden. Es wird an anderer Stelle noch davon die Rede sein.

B. Die innere Einrichtung der Schule.

§. 26.

a. Die Klasseneintheilung.

Eine größere von einem Lehrer in einem Lehrzimmer unterrichtete Anzahl von Kindern nennt man Klasse.

Diesen Namen erhält oft der Kürze halber auch das Lehrzimmer, das man statt Klassenzimmer oft kurzweg Klasse nennt.

Unter Klasse versteht man endlich drittens einen Theil von Schülern, welcher ungefähr auf gleicher Alters- und Entwicklungsstufe steht, woraus sich von selbst ergibt, daß die Zahl der (Kenntniß-)Klassen mit den Jahrgängen (Altersklassen-Abtheilungen) so ziemlich harmonirt.

Werden die sämmtlichen Schüler (alle Altersklassen, Abtheilungen) von einem Lehrer in einem Schulraum zu gleicher Zeit unterrichtet, so nennt man diese Schule eine einklassige, wie sie sich auf den meisten Dörfern findet. (Man hat sie auch, und nicht mit Unrecht, schon Einlehrerschule genannt.)

Soll der Unterricht in derselben mit nur einigem Erfolg ertheilt werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß die Schüler in Abtheilungen gebracht werden müssen. Dies ergibt sich aber ganz natürlich, da die schulpflichtige Jugend, soweit sie in gleichem Alter steht und die erste Klasse (Abtheilung) bildet, jährlich nur einmal aufgenommen wird. Sie wird zur zweiten Klasse (Abtheilung), wenn der nächste Jahrgang Aufnahme findet. So hat also die einklassige Schule (und auch jede mehrklassige) so viele Abtheilungen als Jahresklassen (Jahrgänge) vorhanden sind.

Diese Abtheilungen (Jahresklassen) erleiden nun freilich einige Modification durch die Rücksichtnahme auf den Kenntnißstand und die geistige Reife der einzelnen Schüler. Schreiten die im gleichen Alter stehenden auch im Durchschnitt ziemlich gleich schnell

vorwärts, so werden doch hie und da solche vorhanden sein, welche eine Abtheilung überspringen können oder repetiren müssen.

Immerhin bilden die Jahresklassen die Grundlage der 3, resp. 4 *Unterrichtsperioden* oder *Lehrstufen*, welche auch *Ordnungsklassen* genannt werden.

Diese sind in Bayern folgende:*)

I. Unterklasse (auch Elementarklasse genannt.)	a. (I.) Vorbereitungsklasse =		1. Schuljahr.
	b. (II.) Elementarklasse =	unt. Abth.	2. Schulj.
		ob. Abth.	3. Schulj.
II. Mittelklasse (III.) =		u. Abth.	4. Schulj.
		ob. Abth.	5. Schulj.
III. Oberklasse (IV.) =		u. Abth.	6. Schulj.
		ob. Abth.	7. Schulj.

Hat ein Lehrer diese 7 Abtheilungen in einem Locale gleichzeitig beisammen, so hat es seine *besonderen Schwierigkeiten*, jeder einzelnen Abtheilung entsprechende Zeit und Kraft im Unterricht zuzuwenden und jede gebührend zu beschäftigen. Es ist dann unumgänglich nothwendig, die 7 Abtheilungen auf die obengenannten 3, resp. 4 Klassen zusammenzuziehen, wovon aber der Vorbereitungsklasse, der noch wenig Selbstbeschäftigung zugewiesen werden kann, am öftesten gesonderter Unterricht zu ertheilen ist.

Die Zusammenziehung mehrerer Abtheilungen oder Klassen bleibt ein in einklassigen Schulen nicht zu vermeidender Nothbehelf, **) der am leichtesten noch in den oberen Abtheilungen überwunden wird. Noch immer aber ist darauf zu sehen, daß so viel als möglich jeder Jahrgang sein eigenes Pensum durcharbeite. Am nothwendigsten erscheint dies im *Rechnen*, in der *Sprache* und in der *Weltkunde*, während sich Religion, Singen, Turnen und Zeichnen eher zur *gemeinsamen* Behandlung eignen werden.

---

*) Anders ist diese Ordnung in Sachsen, Württemberg, Preußen 2c., wo die Schulpflicht 8, ja theilweise 9 Jahre dauert.

**) Zusammenziehung von Abtheilungen in einigen Unterrichtsgegenständen wird auch in den mehrklassigen (mit Ausschluß der 7klassigen) stattfinden.

Je größer die Zahl der Schüler in einer einklassigen Schule ist, je schwieriger wird es auch, das Unterrichtsziel zu erreichen, und darf man dasselbe aus diesem Grunde nicht zu hoch stellen, weil Lehrer und Schüler sonst leicht eine ungerechte Beurtheilung erfahren könnten.

(Bei einer solchen einklassigen Landschule kommen nämlich auf eine der 4 Ordnungsklassen wöchentlich bei 26stündigem Unterricht im Winter nur 6½, im Sommer bei 12—16 Schulstunden nur 3 oder höchstens 4 Stunden Unterricht per Woche, so daß eine Zusammenlegung auch dieser Ordnungs-Klassen noch öfters nöthig erscheint, um die direkte unterrichtliche Einwirkung auf die Schüler zu verstärken.

Wo die Schülerzahl keine zu große ist, und es auf Seite des Lehrers nicht an der nöthigen Umsicht, Lebendigkeit und Ausdauer mangelt, hat die ungetheilte Schule wegen der länger andauernden Gewöhnung an das Schulleben und die Schularbeit ihren besonderen Werth. Da aber diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind, und weil bei den vielen Abtheilungen die direkte individuelle Einwirkung des Lehrers auf den Schüler oft eine weniger intensive, weil zu kurze ist, endlich auch der Schulraum öfters für die Gesammtschülerzahl sehr beschränkt ist, so wird dieselbe in 2 Theile (= Klassen) geschieden und jede getrennt von der andern von demselben Lehrer unterrichtet. Dadurch erhält man die sogenannten Halbtagsschulen oder Schulen mit Abtheilungsunterricht, die aber nur eingerichtet werden sollen, wenn die Geldmittel der Gemeinde nicht ausreichen, ein zweites Lehrlocal und einen weiteren Lehrer zu bestellen. Die Abtheilung in Halbtagsschulen geschieht in der Weise, daß die 4 oberen Jahrgänge („Große Schule") im Winter die Schule Vormittags, die 3 untern Jahrgänge („Kleine Schule") Nachmittags, im Sommer in derselben Aufeinanderfolge während des Vormittags besuchen.

Nach gesetzlicher Vorschrift soll eine einklassige Schule höchstens 60 Schüler zählen; bei über 100 Schülern sollen dieselben in zwei Klassen abgetheilt und zwei Lehrer angestellt werden.

So wird aus der einklassigen Schule eine zweiklassige, die entweder unter einem Lehrer (als Halbtagsschule) oder unter zwei Lehrern stehen kann. In größeren Orten oder Schulsprengeln ist die Schülerzahl oft so groß, daß auch die Kraft zweier

Lehrer nicht zum Unterricht derselben ausreicht, so daß man die Schüler noch öfter theilen muß, und gibt es dort daher 3, 4, 5, 6 und 7klassige Schulen (mit 3, 4, 5, 6 und 7 Lehrern). Die 7klassige Schule (man spricht bei dieser Einrichtung von einem Siebenklassensystem) ist in Bezug auf Leistungsfähigkeit jedenfalls das vollkommenste Arrangement, weil die ganze Kraft des Lehrers sich während der ganzen Unterrichtszeit allen auf ein und derselben Kenntnißstufe befindlichen Kindern widmen kann. — Erfordert die Menge der Kinder die Einrichtung von mehr als 7 Schulklassen, so wird nicht der Aufenthalt in den Klassen abgekürzt, sondern es werden vorhandene Jahresklassen abgetheilt und Parallelklassen errichtet, in denen also Kinder desselben Alters und Bildungsstandes in mehreren Localen unterwiesen werden.

Einen Theilungsgrund kann neben der Alters- und Entwicklungsstufe auch das Geschlecht abgeben. Es entstehen dann Knaben- und Mädchenschulen = (Klassen) und damit eine complicirtere Klassification (z. B. in Städten mit nur 7 Volksschulklassen ist wohl nie das 7 Klassensystem durchgeführt, sondern höchstens im Anschluß an die pag. 64 erwähnten 3 oder 4 Ordnungsklassen ein 3 oder 4 Klassensystem an der Knaben-, wie an der Mädchenschule), die nicht durchgängig den Werth hat, den man oft von der Entfernung und Trennung der Geschlechter erwartet, im Gegentheil die gefürchteten sittlichen Gefahren am Ende gar noch eher herbeigeführt als verhütet.

Man hat darüber viel gestritten, ob wegen des verschiedenen Charakters der Geschlechter eine Trennung zu empfehlen sei oder nicht. Indeß hat sich die Ansicht der meisten praktisch-erfahrnen Pädagogen neuerdings dahin befestigt, daß die Schule nicht ängstlich eine Scheidung vorzunehmen habe, die das Leben stündlich aufhebt, daß gerade in der Vereinigung das Bewußtsein der eigenthümlichen Sphäre jeden Geschlechts und von dessen Pflichten geweckt werde, dieses Bewußtsein und Pflichtgefühl aber gerade das zuverlässigste Bewahrungsmittel sei gegen die mit Recht gefürchteten geschlechtlichen Verirrungen.

Auf dem Lande mindestens, auch in Märkten und vielleicht in den ganz kleinen Städten, dürfte eine Werktagsschule mit

vereinigten Geschlechtern keinem Bedenken unterliegen. In größeren Städten dagegen wird man, angesichts der zunehmenden Frühreife der Jugend, wenigstens in den letzten 2 bis 3 Jahren eine Scheidung eintreten lassen.

Hiezu sei bemerkt, daß durch die Trennung auch der Geschlechter bei einer überfüllten 7klassigen Schule eine Erweiterung

a. auf 14 Klassen stattfinden kann. Das wäre ein vollständiges Siebenklassensystem mit 7 Knaben- und 7 parallelen Mädchenklassen;

b. sogar auf 28 Klassen, nämlich das Siebenklassen-System mit 7 Knaben- und 7 Mädchenklassen und je 7 Parallelklassen.

Die Schulsysteme sind also nach der Größe der Städte und der Kinderzahl sehr verschieden.

Es ist noch einer Einrichtung zu gedenken, die sich hie und da in größeren Städten findet. Dort werden nämlich diejenigen Schüler, welche wegen Mangel an Begabung, Krankheit, schlechten Schulbesuch's ꝛc. zurückbleiben und das Klassenziel nicht erreichen, in sogenannten Nachhilfeklassen mit niedrigeren Lehrzielen vereinigt.

Was die Placirung der Schüler besonders in gemischten Klassen und in solchen mit vereinigten Geschlechtern betrifft, so gilt als selbstverständlich, daß die unteren Abtheilungen (auch die Kurzsichtigen, Schwerhörigen ꝛc.) vorne und die oberen hinten zu sitzen kommen sollen, ebenso, daß Knaben und Mädchen, wenn auch in einem Locale, doch in demselben räumlich getrennt sitzen müssen.

§. 27.

b. Der Lehrplan und Lehrnachweis.

Jede Arbeit soll planmäßig geschehen, da planlose Arbeit nicht selten mißlingt oder wenigstens langsamer zum Ziele führt. Wie für jeden Lehrer, so muß deshalb auch für jede Volksschule bestimmt sein:

1) was in der Schule gelehrt werden muß [Lehrgegenstände, Lehrstoff];
2) wie weit die Schüler in jedem Gegenstande im Laufe der Schulzeit zu führen sind [Schulziel im Allgemeinen];

3) wie weit jede Klasse während des Jahres und Halbjahres zu bringen ist [Jahres- und Semesterziele (mit den Klassen-, resp. Abtheilungszielen unter Umständen zusammenfallend)];

4) in welcher Weise [Methode] und mit welchen Mitteln [Lehrmittel] die Gegenstände zu behandeln und die Ziele zu erreichen sind.

Eine nach diesen Andeutungen gefertigte Uebersicht nennt man Lehrplan.

Der **Lehrplan** (auch Lehrgang genannt) ist demnach ein in übersichtlicher Darstellung gegebener Wegweiser für Lehrer, welcher nicht nur die Lehrgegenstände der Schule und neben dem allgemeinen Schulziel auch die Jahres- und Klassenziele, sondern auch die zur Erreichung derselben einzuschlagenden Lehrmethoden und die entsprechenden Lehrmittel festsetzt oder andeutet.

Die Ausarbeitung eines guten Lehrplans ist keine leichte Arbeit, wenigstens dürfte sie von angehenden Lehrern kaum zu erwarten sein. Allerdings ist auch für die Bearbeitung eines Lehrplanes insofern eine Erleichterung gegeben, als der „allgemeine Lehrplan“ wenigstens als Norm dienen kann. Die Schulverordnungen (und Gesetze) der verschiedenen Staaten enthalten nämlich solche allgemeine Lehrpläne in den weitesten Umrissen, es den unteren Schulbehörden des Landes und zuletzt auch den Lehrern überlassend, einen besonderen Lehrplan nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Districts oder des einzelnen Ortes und der Schule auszuarbeiten und zur Genehmigung höheren Ortes vorzulegen.

Der dauernde Fortschritt und die Verbesserungen im Schulwesen, die Summe von Erfahrungen, welche tüchtige Schulaufseher und Lehrer in ihrem Berufe sammeln, sollten Veranlassung werden, die allgemeinen Lehrpläne von Zeit zu Zeit einer Revision resp. Verbesserung durch Sachverständige unterziehen zu lassen.*)

Der für Bayerns Volksschulen heute noch gültige allgemeine Lehrplan ist der im Jahr 1804 herausgekommene und

---

*) Der Unterschied zwischen 1-, mehr- und 7klassigen Schulen wäre hiebei nicht zu übersehen.

1811 revidirte Lehrplan, der in seiner revidirten Gestalt die Unterrichtsgegenstände nach ihrer relativen Wichtigkeit in zwei Hauptklassen eintheilt und einander unterordnet.

Die erste Hauptklasse begreift die unbedingt nothwendigen Gegenstände, deren Aneignung von jedem Mitgliede eines civilisirten Staates gefordert werden muß, und besteht aus 3 Artikeln: „Gott, Sprache, — Zahl und Maß," d. i. Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen.

Die zweite Hauptklasse begreift die gemeinnützigen Gegenstände, so genannt, weil die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufs tauglich sind. Sie enthält auch 3 Artikel: „Mensch — Natur — Kunst," d. h. Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen, wozu noch, zwar nicht als eigentlicher Lehr-, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand der Gesang kommt.

In dem Lehrplan ist weiter gesagt, daß in allen Perioden des Schulunterrichts die Kenntniß der nothwendigen Lehrgegenstände als Hauptaufgabe zu behandeln sei, daß aber wegen der untergeordneten Stellung der gemeinnützlichen Gegenstände diese nicht als geringfügig angesehen werden dürfen. Uebrigens schreibt der a. Lehrplan nicht bloß die materielle Aufgabe des Unterrichts vor, sondern gibt auch Winke für den formellen Zweck oder die Erfordernisse der Geistesübung, über den Weg zur Bildung des Gedächtnisses, des Verstandes und der Einbildungskraft. Das Bedürfniß, den in Bayern seit 1811 giltigen Lehrplan den Zeitverhältnissen näher anzupassen und eine größere Einheit und Gleichförmigkeit hinsichtlich der Wahl und Vertheilung des Lehrstoffes nach dem Standpunkte der modernen Pädagogik herbeizuführen, bewog einzelne Kreisschulbehörden (mit steter Berücksichtigung des allg. Lehrplans) verbesserte Kreislehrpläne (und Stufengänge) und Disciplinarordnungen zur Darnachachtung vorzuschreiben. Solche Kreislehrpläne haben Oberbayern (1862), Oberpfalz und Regensburg (1869), Unterfranken und Pfalz (1870), Niederbayern (1871) und Schwaben (1874) erhalten. (Ober- und Mittelfranken besitzen keine). Siehe pag. 33.

Ein allgemeiner Lehrplan für die Volksschule muß heut-

zutage folgende Lehrgegenstände umfassen: **Religion** (Biblische Geschichte, Religionslehre, Gedächtnißübungen), **Sprache** (Schreiben und Lesen, Anschauungsunterricht, grammatikalische, orthographische und stilistische Uebungen), **Rechnen** (schriftliches, mündliches und stilles Kopfrechnen), **Realien** (Geographie, Geschichte, Naturkunde), Zeichnen und Raumlehre, Gesang und Turnen.

Wenn mit dem allg. Lehrplan auch für die Schullehrer die Aufstellung eines Lehrplanes nach eigenem Ermessen wegfällt, so haben sie doch für ihre Schulen und Klassen einen speciellen Plan über die Vertheilung des lehrplanmäßigen Pensums für die einzelnen Zeitabschnitte des Jahres zu entwerfen. Dabei wird sich bei dem nicht alle Jahre gleichen Stand der Klassen und Abtheilungen die Nothwendigkeit einer alljährlichen Durchsicht ergeben, deshalb nicht zu umgehen sein, da und dort etwas wegzulassen oder hinzuzufügen ꝛc., und bleibt also auch dann noch keinem Lehrer erspart, seine Wege zum Jahresziele nach lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen auf Grund der allgemein giltigen Vorschrift mit Vorbedacht zu planen.

Der Werth eines guten Lehrplanes besteht hauptsächlich in der Verhinderung planloser Arbeit und in der Erzielung eines ziemlich gleichmäßigen Fortschrittes in den einzelnen Schulen. Zugleich wird der zerstreute Lehrer von den Nebendingen weg immer wieder zur Sammlung seiner Kräfte für die Hauptaufgabe hingewiesen, der eilfertige zurückgehalten, von der Oberflächlichkeit ab- und zur Gründlichkeit angemahnt, der träge aber durch steten Vorhalt des noch zu erreichenden Zieles zu neuer Thätigkeit angespornt. Endlich ist in dem Lehrplane jedem Visitator eine unübersteigbare Norm gegeben und unbilligen Forderungen in Etwas vorgebeugt.

§. 28.

Am Ende jeden Schuljahres hat der Lehrer nachzuweisen und der Localschulinspection zu behändigen, wie weit er in den einzelnen Lehrgegenständen bei den einzelnen Klassen und Abtheilungen gekommen — und die Gründe anzugeben, die der Erreichung des Lehrzieles allenfalls hinderlich im Wege standen. Diese Gründe

können in längerer Krankheit oder Kränklichkeit des Lehrers, in vorgekommenen Kinderkrankheiten, Epidemien und in Folge dessen in unfreiwilliger Einstellung der Schule, in schlechten Witterungsverhältnissen und dem daraus folgenden schlechten Schulbesuch, in schwacher Begabung einer großen Anzahl von Schülern ꝛc. zu finden sein. Die mit solchen und ähnlichen Gründen belegte Rechtfertigungsschrift des Lehrers über seine und der Schüler Jahres-Leistungen gegenüber den Anforderungen des allgemeinen und specialisirten Lehrplanes heißt

Lehrnachweis.

Er wird am besten aus dem Tagebuch (Lectionsmanual) geschöpft, dessen Führung in einzelnen Regierungsbezirken zur Pflicht gemacht ist. Auch der Lehrnachweis hat seinen bestimmten Werth. So ehrlich und offen er nämlich die Verhältnisse der Schule schildert, so billig und gerecht vermögen dann die Visitatoren zu urtheilen. (Der Lehrnachweis des Lehrers bildet eine Beilage zu dem des Localschulinspectors.)

§. 29.

c. Der Stundenplan.

(Auch Stundenordnung oder Lectionsplan).

In jeder Schule muß ein für allemal bestimmt sein, was in jeder Stunde eines jeden Schultages (und der Woche) vom Lehrer (oder den Lehrern) in der Schule (oder in den einzelnen Classen) gelehrt wird. Eine Tabelle nun, welche die genaue und zweckmäßige Vertheilung der Lehrgegenstände, sowie der Thätigkeit des Lehrers auf die Stunden und Tage der Woche und zugleich auf die einzelnen Klassen und Abtheilungen angibt, nennt man Stundenplan oder Lectionsplan, auch Stundenordnung.

Bei der Aufstellung und Ausarbeitung eines Stundenplanes ist Mancherlei zu beachten.

Er muß nämlich nach den bestehenden Vorschriften (Unterrichtszeit, Unterrichtsdauer ꝛc.) und mit steter Rücksicht auf die Festsetzungen des Lehrplanes angefertigt werden.

Da ferner weder die Zahl der Lehrgegenstände, noch ihr innerer Werth, noch ihr Umfang für die verschiedenen Classen

gleich ist, so ist die einem Gegenstande zuzutheilende Stundenzahl erst für jede Classe einzeln aufzuschreiben und dann erst Abgleichung vorzunehmen.

Besonders ist, in Anbetracht des steten Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Lehr- und Stundenplan, den schwereren, wichtigeren und umfangreicheren Fächern mehr und günstiger gelegene Zeit zuzuweisen, als den übrigen Gegenständen.

(Religionsgegenstände also Morgens, wenn das Herz noch empfänglich, das Gemüth noch rein gestimmt ist; Rechnen = Morgens, wenn der Geist noch lebendig; Lesen = Nachmittags ꝛc. Ganze Stunden, halbe Stunden ꝛc.)

Endlich ist — obgleich darin Uebereinstimmung herrscht, daß der Stundenplan immer für die Dauer einer Woche zu gelten hat, innerhalb welcher alle Lehrfächer daran kommen müssen — eine das jugendliche Bedürfniß nach Abwechslung berücksichtigende Gruppirung der Gegenstände zu beachten. Es dürfen also zwei Unterrichtsstunden in dem gleichen Fache und derselben Klasse nicht zu nahe an einander, aber auch nicht zu entfernt von einander zu liegen kommen (z. B. Singen nicht Montag und Samstag, sondern Montag und Donnerstag, oder Mittwoch und Samstag ꝛc.); auf eine anstrengende Lection soll eine solche folgen, bei welcher nach einer Seite eine Erholung möglich ist. Schließlich mag erwähnt sein, daß bei 3stündigem Vormittagsunterricht Zwischenpausen vorzusehen sind.

Für eine Klasse einer siebenklassigen Schule ist ein Stundenplan immer leichter auszuarbeiten, als für eine einklassige Schule mit sieben Abtheilungen, da in letzterer meistens mehrere Klassen (oder auch alle Klassen) im Unterricht und in der Uebung zusammenzuziehen sind, neben dem lebendigen Unterricht des Lehrers bei einem Theil der Schüler wieder die stille Beschäftigung des andern Theils einherzugehen hat.

In siebenklassigen Schulen, die sich doch fast ausschließlich nur in Städten befinden, ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden gewöhnlich 26, nur für die Elementarklassen ist in der Regel eine geringere Stundenzahl festgesetzt. In einer dem Verfasser dieses Buches bekannten siebenklassigen Schule sind beispielsweise die Lehrgegenstände auf die Zeit folgendermaßen vertheilt:

	Vorbcl.	Elementarcl.		Mittelcl.	Obercl.
Jahrgang:	1.	2. u. 3.		4. u. 5.	6. u. 7.
Religion u. Gedächtnißübung	1	2	2	3	4
Biblische Geschichte . . .	2	2	2	2	2
Schreiben	5	5	5	3	3
Lesen	5	5	5	5	2
Sprache und Stil . . .	—	1	2	3	3
Rechnen	4	4	4	5	5
Geschichte } incl.	—	—	—	—	1
Geographie } Anschauungs-	—	—	2	2	2
Naturkunde } Unterricht	2	2	1	1	1
Gesang	1	1	1	2	2
Zeichnen und Raumlehre .	—	—	—	—	1
Turnen	—	—	2	2	2
Stunden in der Woche	20	22	26	28	28

Hiezu ist zu bemerken, daß für den 3. Jahrgang je eine Turnstunde auf Mittwoch und Samstag von 10—11, für die Jahrgänge 4 bis 7 auf dieselben Tage von 11—12 trifft.

Aehnlich hat Münchens Schulbehörde bei der Vertheilung der Lehrgegenstände und der Festsetzung der Zeitdauer auf die Entwicklung des kindlichen Organismus Bedacht genommen und für die

I.	Jahresklasse	20 Wochenstunden,
II.	Jahresklasse	22 Wochenstunden,
III.	Jahresklasse	24 Wochenstunden,
IV.—VII.	Jahresklasse	26 Wochenstunden,

festgesetzt, wozu aber noch 2 obligate Gesang-, 2 Zeichen- und 2 Turnstunden kommen. (Die 20 Wochenstunden der ersten Jahresklasse schließen dort 2 Religions- 13 Sprach- [Anschau.-Unt.] und 5 Rechenstunden ein).

Schwieriger schon wird die Vertheilung in einer 3klassigen Schule, weil in jeder Klasse mehrere Jahrgänge vereinigt sind, für welche Unterricht und Uebung in den einzelnen Gegenständen ausgeschieden werden müssen.

Am schwierigsten unter allen Umständen ist die Vertheilung der Lehrgegenstände auf Zeit und Klassen in einer einklassigen Schule.

Nach Vertheilung der Lehrfächer auf die Klassen und die Zeit sind sie endlich auch auf die verschiedenen Wochentage zu

verlegen. Damit erhält man dann die tabellarische Form des Stundenplanes, welcher zur Richtschnur für Lehrer und Schüler nach Genehmigung und Unterzeichnung durch den Localschulinspector im Klassenzimmer auszuhängen ist.

Ein mit allen diesen Rücksichten angefertigter Stundenplan ist für den Lehrer ein bindendes Gesetz, d. h. Letzterer muß sich im Gewissen verpflichtet fühlen, denselben einzuhalten und darf weder der Laune, dem Zufall oder der Bequemlichkeit eine Concession zur Abweichung machen. (Steckenpferd.)

Tritt eine solche wirklich ein, so muß sie von nichts Anderem, als von der Nothwendigkeit diktirt sein, da sie außerdem sich nicht rechtfertigen läßt. (z. B. Um einen Gegenstand gar zum endlichen fruchtbaren Abschluß zu bringen, um noch einen kurzen Rückblick auf den vorhergegangenen Unterricht zu geben, um in einem Gegenstande durch unabwendbare Umstände Versäumtes nachzuholen).

Der Stundenplan und sein regelmäßiger Vollzug sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Für die Eltern ist er eine Bürgschaft, daß die Kinder in all dem unterwiesen werden, was der Lehrplan fordert und der wahren Menschenbildung dient, daß die Auswahl der Gegenstände der Laune und Willkür des Lehrers entrückt, er selbst mit seiner Handlung unter das Zeitgesetz gestellt ist.

Dem Lehrer erspart er die täglich neue Zeitvertheilung und Arbeitswahl und vermöglicht ihm eine regelmäßige Vorbereitung auf seinen Unterricht.

Der Schüler gewöhnt sich bei seiner Einhaltung an eine regelmäßige Zeiteintheilnng, an ein Arbeiten nach der Uhr, wie es das Leben fordert. Neben der Anregung des Ordnungssinnes schafft der Stundenplan dem Schüler zugleich die Möglichkeit, seine Aufgaben für die kommenden Lehrstunden zu fertigen, die Lernmittel in Bereitschaft zu halten 2c. 2c.

Dem Schulinspector dient er zur Orientirung bei seinen Schulbesuchen.

Zur genaueren Information und zur Beurtheilung folgen einige im Gebrauch befindliche Stundenpläne.

Stundenpläne der 3klassigen Seminarschule in Altdorf.

Stundenplan der Knaben-Elementarklasse der Seminarschule zu Altdorf. Wintersemester.

I. und II. Jahrgang.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1. Stunde	Morgenandacht; Recitiren der Gedächtnißaufgaben und Ansehen der gefertigten Hausaufgaben; Erklärung der aufzugebenden Gedächtnißübungen und zuletzt biblische Geschichte.					
2. Stunde	Schreiben Lesen	Schreiben Lesen	Rechtschreiben mit Sprach- und Sprechübungen	Schreiben Lesen	Schreiben Lesen	Rechtschreiben mit Sprach- und Sprechübungen
3. Stunde	Rechnen Gesang	Rechnen	Anschauungs-unterricht	Rechnen Gesang	Rechnen	Anschauungs-unterricht
1—2	Sprach- und Sprechübung Schreiben	Rechnen	frei	Rechnen	Anschauungs-unterricht	frei
2—3	Rechnen	Bibl. Geschichte Gesang		Lesen Schreiben	Bibl. Geschichte Gesang	

Anmerkung. Im Sommersemester werden die Lehrgegenstände vom Montag auf den Freitag und vom Dienstag auf den Donnerstag verlegt, und umgekehrt. Weitere Aenderungen treten in keiner Klasse ein.

" In der hiesigen Seminarschule umfaßt, abweichend von der Regel, die Elementar- und Mittelclasse je 2, die Oberclasse 3 Jahrgänge.

Stundenplan.

Knaben-Mittelklasse der Seminarschule in Altdorf.

III. u. IV. Jahrgang. — Wintersemester.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8—9	Religions-unterricht mit Gedächtniß-übungen	Religions-unterricht mit Gedächtniß-übungen	Bibl. Geschichte und Liederverse	Religions-unterricht mit Gedächtniß-übungen	Religions-unterricht mit Gedächtniß-übungen	Bibl. Geschichte und Liederverse
9—10	Rechnen	Sprache	Weltkunde und Gesang	Rechnen	Sprache	Weltkunde und Gesang
10—11	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen
1—2	I. Abthlg. Rechnen II. Abthlg. Schönschreiben	II. Abthlg. Rechnen I. Abthlg. Schönschreiben	frei	Geographie	Biblische Geschichte	frei
2—3	Singen	Sprache		Sprache	Schönschreiben	

Stundenplan

für die Knaben-Oberklasse der Seminarschule in Altdorf. Wintersemester.

V., VI. u. VII. Jahrgang.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Zusammenstellung
8—9	Vaterländische Geschichte (Profane Gedichte)	Rechnen (Lieder)	Religion (Sprüche)	Rechnen (Lieder)	Religion (Sprüche)	Rechnen (Hauptstücke)	St. Religion (Katechismus) . . 3 Bibl. Geschichte 2 Lesen . . . . . . 3 Aufsatz mit Orthographie . . 5 Sprache . . . . 1 Schönschreiben . 1 Rechnen . . . . 4 Gesang . . . . . 2 Geographie . . 1 Geschichte . . . . 2 Naturgeschichte 1 Naturlehre . . . 1 Summa 26 Im Sommersemester werden die Lehrgegenstände vom Montag auf den Freitag u. vom Dienstag auf den Donnerst. verlegt, und umgekehrt.
9—10	Lesen	Aufsatz	Aufsatz	Aufsatz	Aufsatz	Schönschreiben	
10—11	Gesang	Biblische Geschichte	Lesen	Religion (Geistlicher)	Geographie	Lesen	
1—2	Naturlehre	Sprache	frei	Naturgeschichte	Rechnen	frei	
2—3	Aufsatz	Geographie		Gesang	Biblische Geschichte		

Stundenpläne einer 2klassigen Landschule im Bezirksamt Nürnberg.

Stundenplan für die Elementarklasse (die Geschlechter vereinigt).

I.—III. Jahrgang. **Wintersemester.**

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
8—9	III. II. I. Gesang, Controlirung der Hausaufgaben, Recitation und Worterklärung gelernter: Sprüche	Hauptstücke	Lieder	Sprüche	Hauptstücke	
9—10	III. II. I. Biblische Geschichte	III. II. Kopfrechn. I. Zifferschrb.	III. II. I. Biblische Geschichte	III. II. Kopf= rechnen I. Zifferschrb.	III. II. I. Biblische Geschichte	**Erklärung der Zeichen.** III. = 3ter Jahrgang. II. = 2ter " I. = 1ster "
10—11	III. II. Abschreiben vom Buch I. Lesen	III. II. Sprach= übungen I. Rechnen	III. II. Ortho= graphie I. Rechnen	III. II. Abschreiben vom Buch I. Lesen	III. II. Beschreib. I. Rechnen	
12—1	III. II. Heft= schreiben I. Recitiren	III. II. Lesen I. Schreiben	III. II. Abschreiben vom Buch I. Lesen	III. II. Heft= schreiben I. Recitiren	III. II. Lesen I. Schreiben	Samstag: frei.
1—2	III. II. Tafelrechn. I. Zifferschrb.	III. II. Orthogr. I. Bibl. Gesch.	III. II. Tafel= rechnen I. Schreiben	III. II. Lesen I. Schreiben	III. II. Tafel= rechnen I. Zifferschrb.	
2—3	III. II. I. Ansch.= Unterricht	Gesang	Anschauungs= unterricht	Gesang	Anschauungs= unterricht	

Stundenordnung

der vereinigten Ober- und Mittelklasse.

IV.—VII. Jahrgang. (Die Geschlechter vereinigt.) Wintersemester.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Bemerkungen
8—9	Gesang, Gebet und Durchsicht ꝛc. der Hausaufgaben. Religion Sprüche und bibl. Geschichte	Religion Lieder	Religion Hauptstücke	Religion Wie am Montag	Religion. Lesen u. Erk. der Pericopen. Lehren hieraus auf die Schiefertafel geschrieben	Der Schulunterricht beginnt und schließt immer mit Gesang und Gebet. Samstag: frei.
9—10	Lesen in der Bibel	Biblische Geschichte	Lesen in Hästers Lesebuch	Rechnen	Gottesdienst	
10—12	Confirm.-unterricht	Schön- und Rechtschreiben	Confirm.-unterricht	Schön- und Rechtschreiben	Confirm.-Unterricht	
Von 11—12 Uhr frei.						
12—1	Lesen in Hästers Lesebuch	Schriftliche Aufsätze	Wie am Montag	Lesen im Gesangbuche	Gleich- u. ähnlich laut. Wörter	
1—2	Ziffer- und Kopfrechnen	Wie am Montag	Biblische Geschichte	Rechtschreiben	Uebung in der Lateinschrift	
2—3	Geographie und Geschichte	Wie am Montag	Ziffer- und Kopfrechnen	Weltkunde	Wie am Donnerstag	

Stundenplan

für die Elementarklasse (die Geschlechter vereinigt).

I.—III. Jahrgang. | Sommersemester

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7—7½	Gesang, Controlirung der Hausaufgaben und Recitiren der gelernten: Sprüche	Lieder	Hauptstücke	Sprüche	Lieder
7½—8	III. II. Lesen I. Tafelschreiben	III. II. Lesen I. Tafelschreiben	III. II. Lesen I. Tafelschreiben	III. II. Lesen I. Tafelschreiben	III. II. Lesen I. Tafelschreiben
8—8¾	III. II. Rechnen I. Zahlenschreib.	III. II. Abschreiben I. Rchn.u.Erzähl.	III. II. Rechnen I. Zahlenschreib.	III. II. Abschreiben I. Rchn.u.Erzähl.	III. II. Rechnen I. Zahlenschreib.
8¾—9	Sprachübungen	Bibl. Geschichte	Sprachübungen	Bibl. Geschichte	Sprachübungen
9—9½	III. II. Heftschreiben I. Lesen	III. II. Orthographie I. Zahlenschreib.	III. II. Heftschreiben I. Lesen	III. II. Orthographie I. Zahlenschreib.	III. II. Heftschreiben I. Lesen
9½—10	Gesang	Ansch.-Unterricht	Gesang	Ansch.-Unterricht	Gesang

Stundenordnung

der vereinigten Mittel- und Oberklasse. (Die Geschlechter vereinigt).

IV.–VII. Jahrgang. **Sommersemester.**

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Bemerkungen
	Gesang, Gebet und Controlirung der Hausaufgaben.					Der Schulunterricht beginnt und schließt immer mit Gesang und Gebet. Erklärung der Zeichen: III. bedeutet Oberklasse. II. „ Mittelkl.
7–8	III. u. II. Spüche incl. Erklärung	III. u. II. Hersagen &c. der auswendig gelernten Gesangbuchslieder 1/2 St., Lesen im Gesangb. 1/2 St.	III. u. II. Hauptstücke	III. u. II. Sprüche incl. Erklärung	III. u. II. Lesen und Erklären der Perikopen	
8–9	III. u. II. Lesen in der Bibel	III. u. II. Bibl. Geschichte	III. u. II. Schön- und Rechtschreiben	III. u. II. Ziffer- und Kopfrechnen abwechselnd	III. Aufsätze II. Satzbildung	Der Confirm.-Unterricht wird im Sommerhalbjahr wöchentlich 2 Mal ertheilt, und zwar am Mittwoch und Freitag von 10–11 Uhr.
9–10	III. u. II. Schön- und Rechtschreiben.	III. u. II. Ziffer- und Kopfrechnen abwechselnd	III. u. II. Lesen in Hästers Lesebuch	III. u. II. Geographie und Geschichte	Betstunde, welche sämmtliche Schüler dieser beiden Klass. besuchen	(15 Wochenstunden. Dabei 6 Stdn. f. rel. Fächer, 1 Betstunde, 1 Std. Lesen in der Bibel = 8 Stunden. Siehe Wintersemester!!)

Stundenplan

einer einklassigen Schule (7 Jahrgänge beider Geschlechter) aus dem Bezirksamt Nürnberg.

Wintersemester.

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
8—9	III. II. I. Gedächtn.=Uebungen	III. II. Religion u. Ged.=Ueb. I. Zuhören	III. II. Religion u. Ged.=Ueb. I. Schreiben	III. II. I. Bibl. Geschichte	III. II. Sonntags=Evg. u. Ged.=Uebg. I. Zuhören	Anmerkung. I. = Unterklasse = die ersten 3 Schuljahre; II. Classe = 4. u. 5. Schuljahr; III. Classe = 6. u. 7. Schuljahr. Am Samstag ist kein Schulunterricht. Im Sommer findet Abtheilungsunterricht statt.
9—10	III. II. Lesen I. Schreiben	III. II. Bibl. Geschichte I. Zifferrechn.	III. Kopfrechn. II. Schr. Rech. I. Sprache	III. Schr. Rechn. II. Kopfrechnen I. Schreiben	III. II. Sprache I. Kopfrechnen	
10—11	III. II. Sprache I. Rechnen	III. II. Schönschrb. I. Sprache	III. II. Lesen I. Schreiben	III. II. Lesen I. Schr. Rechn.	III. II. Rechnen I. Lesen	
12—1	III. II. Rechnen I. Lesen	III. II. Schriftlich Rechnen I. Lesen	III. II. Diktando=Schreiben I. Schr. Rechn.	III. II. Schönschrb. I. Lesen	III. II. Schönschreiben I. Sprache	
1—2	III. II. Schreiben I. Bibl. Gesch.	III. II. Lesen I. Schreiben	III. II. Sprache I. Lesen	III. II. Rechnen I. Schreiben	II. II. Lesen I. Schreiben	
2—3	III. II. Weltkunde I. Schreiben } Singen	III. II. Sprache I. Ansch.=Unt.	III. II. Weltkunde I. Schreiben } Singen	III. II. Sprache I. Bibl. Gesch.	III. II. Weltkunde I. Rechnen } Singen	

§. 30.

d. Die Lehr- und Lernmittel.

Zur Erfüllung des Lehrplanes, resp. zur Erreichung des Lehrzieles bedürfen Lehrer und Schüler verschiedene Mittel, welche man Lehrmittel (in der Hand des Lehrers) und Lernmittel (in der Hand des Schülers), insgesammt Unterrichtsmittel nennt. (Zu unterscheiden von den Schul- oder Lehrgeräthen.)

„Freilich müssen sich, nach dem innern Zusammenhang zwischen Lehren und Lernen, die „Lehrmittel" sofort durch ihre Anwendung und während derselben zu „Lernmitteln" gestalten; letztere aber können das was sie heißen, erst dadurch recht sein, daß sie, zusammt ihrer Handhabung, selbst Gegenstand der Unterweisung werden und bleiben. Daher der Unterschied ein schwebender." (Harleß).

a. Die **Lehrmittel** zunächst nun können Eigenthum des Lehrers sein, gehören aber zumeist in das Inventar der Schule, sind gewöhnlich nur in wenigen Exemplaren vorhanden und dienen dann als Gemeingut gleichzeitig einer ganzen Abtheilung und Klasse oder auch sämmtlichen Schülern.

Es ist gewiß keine übertriebene Forderung, wenn man verlangt, daß folgende Lehrmittel, die sich in vielen Schulen auch schon befinden, in allen Schulen dem **Lehrer** zur Hand seien:

1) Apparate für den ersten Leseunterricht, als Wandfibel oder Lesekästen und Lesestäbe.
2) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht, wie Zähl- und Rechenmaschinen (russische, chinesische, Bruchrechenmaschinen, Rechenkästen mit Stäben, Rechentabellen metrische Lehrmittel ꝛc.).
3) Bilder und Modelle für den Anschauungsunterricht (und Bilder für den Unterricht in der Geschichte und biblischen Geschichte).
4) Für den Unterricht in der Geographie: Wandkarten von dem engeren Vaterland Bayern, dann dem weiteren: Deutschland; von Europa und Palästina; Planigloben und ein Globus.
5) Für den naturkundlichen Unterricht eine, wenn auch nur kleine, Sammlung von einheimischen Naturkörpern und ein einfacher physikalischer Apparat.

6) Für den Unterricht im Gesang: Notentafeln, eine Violine ꝛc.

7) Für den Unterricht im Zeichnen (und in der Raumlehre): Wandvorlagen, einfache geometrische Körper ꝛc.

8) Eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Lehrmittel, welches in den verschiedenen Lehrfächern die vielseitigste Anwendung findet, ist die schwarze Wandtafel (mit Kreide und Schwamm).

9) Endlich haben einige Lehrmittel in der Hand des Lehrers zu sein, welche auch als Lernmittel in der des Schülers sich befinden, wie z. B. die Religionsbücher, das Liederbuch, das Lesebuch.

Die von Nr. 1—7 aufgeführten Lehrmittel werden selten auf einmal angeschafft, sie sind meistens das Ergebniß eines regen und verständigen, oft jahrelangen Sammelfleißes, der bei dem Lehrer nie fehlen sollte. (Selbstanfertigung mancher Lehrmittel nach eigenem Gutdünken und Bedürfniß, Selbsterfinden ꝛc.)

b. Die Unterrichtsmittel in der Hand des Schülers, welche fast ausnahmslos sein Eigenthum sind, heißen **Lernmittel.** Dies sind: Die Schiefertafel mit dem dazu gehörigen Stift (Griffel), Lineal und Schwamm; die verschiedenen Hefte mit den nöthigen Schreibwerkzeugen, als Feder und Bleistift.

Weiter gehören hieher die verschiedenen „Leitfäden", „Hilfs-", „Aufgaben-" und „Liederbüchlein" ꝛc., die sich zur Unterstützung des Unterrichts gewöhnlich an ein in der Hand des Lehrers befindliches Lehrbuch (Handbuch) anlehnen.

Dergleichen kleine Leitfäden und Aufgabenbüchlein ꝛc. für die Schüler gibt es eine Menge aus fast allen Lehrgegenständen. Beispielsweise nur einige:

In der Geographie von Ruf, Hirschmann und Zahn — Arends, Strobel, Daniel, Krummbacher ꝛc.

In der Sprache von Heinisch, Heuner, Hirschmann, Lutz, Marschall, Kehr ꝛc.

Im Rechnen von Heuner, Immel, Zahn-Reisinger-Hirschmann, Wälder, Salberg, Hentschel ꝛc.

In der Geschichte und Naturkunde von Lutz, Heinisch, Berthelt ꝛc.

Im Singen: Löfflad, Löffler, Preis, Zahn, das Liederbuch des bayerischen Volksschullehrervereins ꝛc.

Hieher gehören auch die nöthigen Werkzeuge zum Zeichnen, als: Bleistift, Gummi, Zirkel, Winkel, Maßstab ꝛc.

Die bisher genannten Lernmittel finden eigentlich nur in der Hand des Schülers Verwendung. Er benützt aber auch solche, welche in der Hand des Lehrers sich befinden (Katechismus ꝛc.), und die deshalb als Lernmittel nochmals der Erwähnung bedürfen). Siehe oben: Lehrmittel ad 9).

(Nach ihrer Gestalt und der dadurch bedingten Art des Gebrauchs theilt man die Unterrichtsmittel auch ein in Wandlehr- und Lernmittel und in Handlehr- und Lernmittel.)

Der Werth guter Lehr- und Lernmittel ist hoch anzuschlagen. Sie erleichtern dem Lehrer seine Arbeit ganz wesentlich. Denn:

1) wird der Unterricht mit ihnen anschaulicher und damit verständlicher und überzeugender. Was mit dem äußeren Sinn (in der That) wahrgenommen wird, findet leichter den Weg zu dem innern Sinn, als das bloße Wort.

2) Die Lehr- und Lernmittel können ganz besonders in gemischten Schulen bei der stillen Beschäftigung solcher Klassen, die der Lehrer zeitweise nicht laut unterrichten kann, die zweckmäßigsten Dienste leisten.

3) Die Lernmittel insbesondere sind für die Ertheilung und Lösung von Hausaufgaben sehr praktisch und in mannigfacher Weise bildend.

Der sichere und rasche Fortschritt im Unterricht ist aber wesentlich auch von der guten Beschaffenheit und der richtigen Anwendung der Unterrichtsmittel abhängig.

Die Lehr- und Lernmittel müssen gut und zweckmäßig beschaffen, d. h. so sein, daß das Unterrichtsziel damit wirklich in förderlichster Weise erreicht werden kann. So muß z. B. die Wandtafel gut geschwärzt, die Kreide weich, der Schwamm

rein und groß genug, die Schrift der Wandfibel fett und groß, die Rechenmaschinen 2c. dürfen nicht zu komplicirt sein und durch den Mangel der Einfachheit etwa die Anschaulichkeit beeinträchtigen; die Landkarten sind vor zu großer Ueberladung und zu feiner, nicht von der Ferne sichtbarer Ausführung 2c. frei zu halten.

Die Schüler müssen reine glatte Schiefertafeln, gut geleimtes Papier in den Schreibheften, schön und großgedruckte, verständlich gehaltene und besonders auch wohlfeile Schulbücher 2c. bekommen.

Was die Schulbücher weiter anbetrifft, so sind sie „methodisch" im vollen Wortsinne anzulegen, damit sie nach Auswahl, Stufengang und Behandlung des Lehrstoffes wahrhaft praktische Bücher werden. Methodische Anmerkungen und Winke hingegen gehören zwar in Handbücher für Lehrer, nicht aber in die Lernbücher für Schüler.

Sehr wichtig ist ferner die Anwendung der Lehr- und Lernmittel, da sie denselben in dem Grade Werth verleiht, als sie richtig und zweckmäßig geschieht. Die richtige Anwendung setzt vor allem eine genaue Kenntniß der Unterrichtsmittel voraus. Diese muß der Lehrer schon vor der Schule zu gewinnen suchen, sich bis zur größten Vertrautheit mit ihnen beschäftigen, damit er sie mit Leichtigkeit gebrauchen, nebenbei auf die Antworten der Schüler und auch auf die Disciplin genügend Acht geben kann.

Eine Anweisung für die Anwendung der Lehr- und Lernmitel ist in der speciellen Methodik bei den einzelnen Lehrfächern enthalten.

Die hier nur zum Theil aufgeführten Lehrmittel bilden immerhin schon eine stattliche Zahl und bei ihrem Vorhandensein ist auch die Frage der Aufbewahrung bereits ins Auge zu fassen. (Schulschrank; in großen Schulsystemen besondere Sammlungen in einem Saal 2c.)

Noch Zweierlei: 1. Zu häufiger Wechsel der Schulbücher ist aus mehrfachen Gründen zu vermeiden. — 2. In jedem Schullehrerseminar sollte, um genauere Kenntniß von den vorhandenen Lehr- und Lernmitteln und ihrer Anwendung an die Seminaristen zu vermitteln, neben der Seminarschule auch eine Sammlung von Lehrmitteln vorhanden sein, wie solche für den Kreis Oberbayern in München angelegt worden.

§. 31.

e. Klassenlehrer und Fachlehrer; — stehende und fortschreitende Klassen-Lehrer.

Schon pag. 65 wurde auseinandergesetzt, wie die Zahl der Schüler, welche von einem Lehrer unterrichtet werden sollen, eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, da auch der Kraft des Lehrers in dieser Beziehung eine Grenze gesteckt ist, — und wie aus diesem Grunde die Sonderung in Klassen nothwendig wird, sobald die Schülerzahl die genannte Grenze überschritten hat.

Allein auch diese Klassentheilung kann in manchen Schulen den Fortschritt der Schüler noch nicht in genügender Weise fördern. In einem großen Schulsystem nämlich, das viele Klassen zählt, in welchen die Schüler gegen oben zu hohe Klassenziele erreichen müssen, ist es einem Klassenlehrer in der Regel nicht möglich, sich in alle Wissensgebiete so zu vertiefen und deren unterrichtliche Verarbeitung so zu betreiben, daß die Erfolge völlig zu entsprechen vermöchten. Auf solch höheren Unterrichtsstufen ist also auch in einer Klasse (einer vielklassigen Schule) eine Lehrkraft nicht mehr ausreichend, es müssen mehrere Lehrer sich in die verschiedenen Lehrfächer theilen, wodurch die ersteren mehr oder minder zu Fachlehrern werden (Fachlehrersystem).

Das Fachlehrersystem hat den Vorzug, daß eine gewisse Einseitigkeit, die jedem einzelnen Individuum anhaftet, durch die Mehrheit von Lehrern paralysirt wird, und die von einem Lehrer möglicherweise ausgehende falsche Behandlung und Vernachlässigung eines Schülers durch die anders gearteten Individualitäten und die sorgfältige und treue Arbeit der übrigen Fachlehrer wieder ausgeglichen werden kann.

Anderseits geht bei dem Fachlehrersystem die Einheit des Erziehungsgedankens verloren; es fehlt schon die Gesammtkenntniß des Schülers, die zur Beförderung einer stufenmäßigen Entwickelung nöthig ist; endlich tritt dabei das Bewußtsein von der eigentlichen Erziehungsaufgabe, von der Bildung eines sittlichen Charakters gegenüber der Aneignung von Fachkenntnissen zu stark zurück.

Das Fachlehrersystem hat also Vorzüge und Nachtheile, die bei dessen Einführung wohl ins Auge zu fassen sind.

In allen Erziehungsschulen wird man daher gut thun, das Klassenlehrersystem auf den unteren Lehrstufen, auf welchen ein Lehrer mit seinem Wissen in allen Lehrfächern genügen kann, beizubehalten. Hingegen wird man in den oberen Klassen dieser Schulen, in welchen ein so hochgradiges und tiefgründiges Wissen in einem Fache verlangt wird, wie man ein solches nicht in allen Gegenständen besitzen kann, das Klassenlehrersystem nicht aufheben und das reine Fachlehrersystem nicht einführen, sondern eines durch das andere derart ergänzen, daß man das Klassenlehrersystem beschränkt und das beschränkte Fachlehrersystem hinzutreten läßt. Bei solcher Vereinigung hat jede Klasse noch immer ihren Klassenlehrer (Ordinarius, Hauptlehrer), der das wichtigste Fach lehrt, die größte Zahl von Unterrichtsstunden in seiner Klasse gibt, der die Verantwortlichkeit für das Ineinandergreifen des ganzen Klassenunterrichtes trägt, und an den sich die Fachlehrer, die seinen Unterricht ergänzen, anlehnen müssen, wenn der Unterricht in einem Sinn und Geist ertheilt werden soll. Dies letztere ist wohl die wichtigste und schwierigste Forderung, die um so weniger ihre Erfüllung finden kann, je weiter die verschiedenen Lehrpersonen in ihrem Wissen und Können, in ihren Anschauungen und Principien und in ihrem Wollen auseinandergehen, weil sie dadurch von der Einheit abkommen, die in der Erziehungsarbeit eines einzigen tüchtigen Lehrers dargestellt ist.

In der Volksschule wird man auch von diesem vereinigten Klassen- und Fachlehrersystem nur sehr beschränkten Gebrauch machen. Sicher ist, daß in der einklassigen Schule, schon abgesehen von der äußeren Behinderung, davon Abstand genommen werden muß. In der mehrklassigen Schule können in nothwendigen Fällen für Singen, Zeichnen und Turnen Fachlehrer zur Ergänzung zugezogen werden. Darüber hinauszugehen, bedarf wegen des sich abschwächenden Erziehungseinflusses des Klassenlehrers sehr der Ueberlegung und kann allenfalls da nur geschehen, wo das Siebenklassensystem in den Oberklassen höher gehende Lehrziele gebieterisch fordert, also in großen Städten, z. B. in München, wo bei der durch den ehemaligen Schulrath Marschall vollzogenen Reform des Volksschulwesens das beschränkte Fachlehrersystem bereits Auf-

nahme gefunden hat und sich bewährt haben soll. Der Klassenlehrer hat dort von 28 Wochenstunden 18 bis 20 zu übernehmen.

§. 32.

Was nun die stehenden und fortschreitenden Klassenlehrer anbelangt, so mag Folgendes genügen. Die stehenden Klassenlehrer (man spricht auch von einem stehenden und fortschreitenden Klassenlehrersystem) nehmen ein jedes Jahr ihre Schüler auf und übergeben diese nach Verfluß eines Schuljahres dem nächsthöheren Klassenlehrer, der sie gleichfalls ein Jahr behält und dann wieder dem höhern Klassenlehrer überantwortet. Dies wiederholt sich bis zur obersten letzten Klasse.

Dabei hat also der Lehrer immer die gleiche Jahresklasse, die erste, zweite oder dritte 2c. in demselben Lehrzimmer zu unterrichten; er bleibt also stets Vorbereitungslehrer oder Mittelklassenlehrer (Jahrgang a. oder b.) 2c., während seine Schüler jährlich den Lehrer, die Klasse und das Lehrlocal wechseln.

Der fortschreitende Klassenlehrer erhält die Kinder mit ihrem ersten Schuleintritt und behält sie, bis sie die Werktagsschule absolviren. Nach sieben Jahren erst nimmt er wieder andere Schüler auf. Er wechselt nicht jährlich die Schüler, aber mit den Schülern jährlich die Klasse und das Klassenzimmer.

Das stehende Klassenlehrersystem hat den Vortheil, daß durch den jährlichen Wechsel der Lehrer die Schüler verschiedenseitiger angeregt werden, aber auch den Nachtheil, daß ein inniges Zusammenleben nicht stattfinden und der gewonnene erziehliche Einfluß nicht andauernd fortgesetzt werden kann.

Das fortschreitende Klassenlehrersystem gestattet dem Lehrer, die Schüler genau kennen zu lernen und einen nachhaltigen erziehlichen Einfluß zu gewinnen. (Freude des Lehrers an der Entwickelung der Schüler; höherer Grad von Dankbarkeit und Pietät gegen den Lehrer.) — Der Nachtheil liegt in der möglicherweise nachlässigen, aber ziemlich sicher einseitigen Bildung, wenn die Persönlichkeit des Lehrers nicht ganz die richtige ist, aber doch allein 7 Jahre lang die Schulbildung vermittelt.

Den Nachtheilen beider sucht ein Mittelweg zu entgehen. Der Entfremdung zwischen Lehrer und Schüler einerseits und der Vereinseitigung auf der andern Seite vorzubeugen, hat man beide Systeme zusammengezogen, so daß ein Lehrer die Schüler aufnimmt, sie 3 Jahre behält und dann einem Mittelklassenlehrer übergibt, der sie 2 Jahre behält, bis sie der Oberklassenlehrer bekommt.

Dieses zusammengezogene System ist auch in München seit der Marschall'schen Schulreform an Stelle des fortschreitenden Klassenlehrersystems getreten, und gewiß zum Vortheil der Schüler.

Vierter Abschnitt.

Der Volksschullehrer.

§. 33.

Dieser Abschnitt wird sich vorzugsweise mit den einem Volksschullehrer für sein Amt und seinen Beruf nöthigen Eigenschaften, seiner Bildung und Fortbildung, seinem Verhältniß zu den Schülern, Eltern, der Gemeinde, den Standesgenossen und Vorgesetzten, mit seinen Dienstpflichten und seiner rechtlichen Stellung beschäftigen müssen.

1. Nothwendige Eigenschaften des Volksschullehrers.

Aus dem in den vorhergehenden Abschnitten Gesagten leuchtet ein, wie eine gesunde Organisation der Volksschulen nicht zu entbehren ist, wenn dieselben Gedeihliches wirken sollen. Der wichtigste Factor der Volksschule ist in den Männern zu suchen, denen der Unterricht und die Erziehung der Jugend in der Volksschule direct anvertraut ist, in den Volksschullehrern.

Schullehrer, Provisoren, Verweser und Gehilfen in Bayern; Schulmeister, Unterlehrer, Gehilfen in Württemberg; Elementarlehrer, Bürgerschullehrer 2c. in Preußen 2c.

Ihr Amt ist, man mag darüber denken wie man will, ein hochwichtiges und trotz der bescheidenen Stellung der Lehrer ein sehr einflußreiches, da Familie und Gemeinde, Kirche und Staat ihnen ihr Theuerstes, was sie haben, die Jugend, auf der die Zukunft beruht, zur Miterziehung und Ausbildung zuweisen. Erst gute Lehrer sind im Stande eine gute Schulorganisation in der rechten Weise wirksam zu machen. Mögen die Schulbehörden, die

Gesetze und Verordnungen, die Einrichtungen der Schule noch so vortrefflich sein, sie können der Schule doch keine bildende Kraft verleihen. „Der Lehrer ist die Schule"; er muß die Schulordnung beleben, er allein ists, der die Schule zur wahren Erziehungsschule machen kann.

Zu diesem wichtigen Amte müssen daher dessen Träger mit allen dazu nothwendigen Eigenschaften des Körpers und Geistes ausgerüstet sein.

In körperlicher Hinsicht nun ist Folgendes zu wünschen:

1) Der Lehrer soll einen wohlgestalteten Körper besitzen. Körperlich mißgestaltete Personen sind zwar nicht absolut zu Lehrern unfähig, aber leider vor dem Gespötte der Jugend nicht sicher und sollten deshalb lehrend nur dann auftreten dürfen, wenn ihre geistige Ueberlegenheit konstatirt ist. (Sokrates, Aesop.)

2) Der Lehrer muß im Besitze guter Sinnes- und Sprachwerkzeuge sich befinden. Ein scharfes, weitsehendes Auge, dem nichts entgeht, (Augengläser!?) und ein leise hörendes Ohr, das jedes Gelispel vernimmt, sind nicht bloß für den Unterricht, sondern vorzüglich auch für die Aufrechthaltung der Disciplin unerläßlich. Ebenso wichtig sind gesunde Sprachwerkzeuge. Die Sprache ist das wichtigste Mittel zum Lehren; kreischendes und stotterndes oder schwerfälliges, von krankhaften Organen herrührendes Sprechen aber wirkt unangenehm und ist dem Lehrzweck hinderlich.

3) Der Lehrer muß sich überhaupt einer guten Gesundheit erfreuen (besonders einer gesunden Brust und Lunge), da nur sie das Kraftbewußtsein, die Heiterkeit des Gemüthes und die Lebendigkeit des Geistes zu verleihen vermag, welche zum fruchtbaren Lehren und zum wirksamen Erziehen unentbehrlich sind.

Obwohl es selbstverständlich, so soll doch ausdrückich noch darauf hingewiesen werden, daß der Lehrer auch auf sein Aeußeres diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden habe, die das ästhetische Gefühl und die Rücksicht auf sein lehrhaftes Beispiel vorschreiben in Beziehung auf Reinlichkeit, Kleidung, Haltung, Mienen und Geberden.

Noch weniger (als in körperlicher Hinsicht) dürfen in geistiger Hinsicht einem Lehrer die Eigenschaften fehlen, welche eine feste Hoffnung auf ein erfolgreiches Wirken begründen. Man kann hiebei einerseits von dem Lehrer nichts anderes verlangen, als man von jedem gesitteten Menschen zu fordern berechtigt ist, anderseits jedoch müssen ihm Eigenschaften anhaften, die ihn zu dem speziellen Lehrer- und Erzieherberuf qualifiziren.

Als Mensch überhaupt ist von dem Lehrer zu verlangen,

a. daß er ein sittlich reiner, ein religiöser und tugendhafter Mann sei. Die Reinheit und Lauterkeit seiner Gesinnung muß über allen Zweifel erhaben, also nur auf das Wahre und Gute hingerichtet sein. Auf eine wahrhaft religiöse Anlage, einen freien, unbeirrten religiösen Sinn, auf einen offenen, ehrlichen Charakter ist der größte Werth zu legen.

b. Sodann ist zu fordern, daß er diese Gesinnung durch die That bewähre, mit Consequenz das Gute übe, also auch ein fester Charakter sei.

Jene Ehrlichkeit und diese Festigkeit geben dem Charakter die Solidität, welche alle Heuchelei ausschließen und Wort und That in schönster Harmonie erblicken lassen. Ein Mann von solchem Charakter folgt nicht willenlos dem Zeitenstrome, sondern er prüfet erst und folgt dann mit Treue seiner gewonnenen Ueberzeugung. Dabei denkt er zuerst an die Sache, zuletzt an sich. Er fürchtet Gott, thut Recht und scheuet Niemand. Er kann alles, nur nicht sich selbst verlieren. — Ein solcher Charakter aber fällt nicht vom Himmel, er bildet sich an sich und im Strom der Welt. *)

Wenn die vorgenannten Eigenschaften und Tugenden jeden Menschen zieren sollen, so müssen sie doch um so strenger von dem

*) Verfasser ruft dem Lehrer in einem Vortrage (Bericht über die vierte Hauptversammlung des bayerischen Lehrervereins in Würzburg 1869, Vereinsverlag pag. 63 ff.) zu: „Sei frei, wahr und treu!“ und fordert damit nichts anderes, als stete Selbstzucht und die oben erwähnte Solidität des Charakters. Zum Beleg seien einige Gedanken aus diesem Vortrage ausgehoben: „Die Römer hielten Sklaven; Sklaven waren die Lehrer ihrer Söhne. Der deutsche Lehrer soll kein Sklave sein; das deutsche Volk will freie Männer auch zu Erziehern

Lehrer gefordert werden, weil er der Jugend stets ein gutes *Beispiel* geben soll. Die Eigenart des *Lehr- und Erzieherberufs* aber bringt es mit sich, daß an den Lehrer noch ganz *besondere* Forderungen gestellt werden müssen. Zu dem ehrlichen

---

und Lehrern. Der Mensch aber ist *frei*, ist *moralisch* frei, wenn seine Handlungen mit strenger Naturnothwendigkeit von demjenigen aus bestimmt werden, was er in sittlicher Beziehung *innerlich* ist, wenn nicht sinnliche Triebe und Begehrungen die Motive seines Handelns sind, sondern wenn er sich entschließt, all sein Thun und Leben nach dem Gesetze der Vernunft, d. h. nach der Ueberzeugung von dem, was gut und recht ist, einzurichten. Der freie Mann widersteht der Versuchung, es wird durch sie nur die sittliche Substanz seiner Seele offenbar. Die Freiheit wird aber nur zu häufig mit der Willkür verwechselt; und doch kennt die wahre Freiheit um so weniger Belieben und Willkür, je mehr sich der Mensch vervollkommnet. Erst ein vollkommner Mann ist ein ganz freier Mann, nur er „kann auch den ganzen Leib im Zaume halten."

„„Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzittert nicht."" — Die Abhängigkeit von unberechtigten Einflüssen ist Unfreiheit, mit der die Tugend verloren geht. „„Und es sind viele Laster schändlich zu nennen,"" sang einst von der deutschen Freiheitswarte E. M. Arndt, „„doch das Schändlichste von allen ist ein knechtischer Sinn."" — Ist der Lehrer ein freier Mann, der nach eigner Ueberzeugung handelt, der stets ausführt, was er für recht und gut erkannt, so entzündet er unvermerkt in seinen Schülern die Flamme der Begeisterung für sittliche Vollkommenheit und Freiheit, denn bei ihm wird ihnen immer klarer, daß „„für den niedrigen Sinn der Himmel zu hoch."" So wirkt der Lehrer nicht durch das, was er *scheint*, sondern durch das, was er *ist*. — Aber nur der *wahrhaft* freie Mensch kann zur Freiheit erziehen, der freie Mann, der frei ist von unwahren Vorstellungen und schlechten Gesinnungen aller Art, der sein Denken und Wollen auf Wahrheit und Sittlichkeit gründet, den mit einem Worte *die Wahrheit frei gemacht*. *Die Wahrheit*, die *Jesus von Nazareth* gelehrt? Ja und gewiß. Anderseits aber verstehen wir unter der Wahrheit, die uns frei macht in Zucht des Geistes, auch jede richtige und wahre Erkenntniß, alles Wirkliche und unter einem wahren Charakter einen solchen, welcher nicht heuchelt, bei welchem sein Aeußeres mit dem Innern, seine Worte und Handlungen mit seinen Gesinnungen und Gedanken in Uebereinstimmung sich befinden. Wer aber das Gute will, muß das Böse bekämpfen; denn nur auf den Kampf folgt der Sieg. Deshalb muß der Lehrer inmitten der deutschen Jugend unwandelbar die *Wahrheit* verkünden, offen und ehrlich, ohne Rückhalt seine Ueberzeugung aussprechen; denn das Widerlichste und Elendste sind die Scheinheiligen, „„die da haben den *Schein* eines gottseligen Wesens, aber seine Kraft verläugnen"" (2 Timotheus 3, 5). Er muß die Wahrheit aussprechen, auch auf die Gefahr hin, daß man sie nicht

und festen Charakter haben nämlich bei ihm noch Begabung, ein Schatz von Kenntnissen und Fertigkeiten, und die innigste Liebe zur Jugend und zu dem Berufe 2c. zu treten.

a. Der Lehrer muß also ein begabter Mann sein; er muß ausgerüstet sein mit scharfem Verstande, guter Fassungskraft, mit der Gabe der Mittheilung, überhaupt mit einer tüchtigen Lehrgabe. Aber nicht minder darf ihm fehlen fester Wille, Gleichmuth, Geduld, Unparteilichkeit, disciplinarische Kraft, Wachsamkeit, Weisheit, Gerechtigkeit und Stärke, überhaupt eine gute Erziehungsgabe.

b. Der Lehrer muß ein kenntnißreicher, gebildeter Mann sein. Nicht nur die Unterrichtsgegenstände der Volksschule muß er nach ihrer materialen wie formalen Seite vollkommen beherrschen und die vorhandenen Lehrmittel entsprechend behandeln können, sondern er muß mehr wissen, als er lehrt, um es mit Geschmack lehren zu können; er muß endlich die kindliche Natur und ihre Bedürfnisse studiren, so wie die Art und Weise der Behandlung der Kinder.

c. Der Lehrer muß zu den Kindern und zu seinem Berufe eine heilige Liebe besitzen. Er darf kein höheres Glück kennen, als den Gott, der sie gegeben, in ihre zarten Seelen zu pflanzen mit Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld. Der Liebe des Lehrers werden die Kinder ihre Herzen erschließen, wie die Blumen ihre Kelche der Sonne. Die Liebe zu den Kindern gebiert die Liebe

---

gerne hört. „„Denn wer mit hündischem Sinn das Rechte verschweiget, umschleicht mit dem Unrecht bald auch das Recht."" (E. M. Arndt). Jemehr der Lehrer selbst die lebendige Wahrheit ist, die keinen Finger breit vom geraden Wege abirrt, desto mehr wird es ihm gelingen, der Jugend den Sinn für Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit ins Herz zu pflanzen und sie zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen, welche frei macht. — Ist der Lehrer ein freier Mann, unabhängig vom Unrecht, abhängig nur vom Pflichtgefühl für das Wohl der Menschheit, — ist er ein wahrer Mann, der die Wahrheit erkennt, lehrt und vertheidigt, so wird er in seinen Bestrebungen auch nicht müde werden, nicht erschlaffen im Kampfe, er wird treu ausharren bis ans Ende, treu in seinem Stand und Beruf, treu dem Könige und Vaterland, treu seiner Gesinnung und Ueberzeugung, treu seinem Gott."

zum Berufe und diese ein gewissenhaftes Streben nach immer weiterer Vervollkommnung.

Wer den Lehrerberuf übt und richtig zu schätzen weiß, wird allerdings mit edlem Stolze erfüllt sein, aber doch frei bleiben von dem oft citirten Schulmeisterdünkel, der keine hohen Gedanken verräth. Ja, der Lehrerberuf ist ein wichtiger, ein schöner, aber schwerer Beruf. Das zu leisten, was darin nothwendig, ist unendlich schwer und erfordert neben der ganzen Hingabe in aller Bescheidenheit die Erkenntniß, daß Kraft und Aufgabe nicht im gleichen Verhältnisse stehen.

Wo aber diese in körperlicher und geistiger Hinsicht als nothwendig erachteten Eigenschaften einem Lehrer zukommen, da wird er die ihm von der Erziehungsschule gestellte Aufgabe unter sonst günstigen Umständen immerhin, wenn nicht einer vollkommenen, so doch einer befriedigenden Lösung entgegengeführen können.

§. 34.

2. Die Bildung und Fortbildung der Lehrer.

Die in dem vorigen Kapitel an den Lehrer gestellten Anforderungen sind sehr hohe. Zur Zeit der Gründung der Volksschulen (Reformationszeit) war man allerdings bescheidener in seinen Ansprüchen. Der Küster oder Glöckner (Sigrist, Sakristan, Meßner ꝛc.) übernahm gewöhnlich das Schulscepter, wenn er nur deutsch lesen, schreiben (letzteres nicht immer) und den Katechismus abhören konnte; der sittliche Werth des Mannes kam fast nicht in Betracht. Nach dem dreißigjährigen Kriege, der die Anfänge des deutschen Volksschulwesens in seine Verwüstungen begrub, stand es sogar noch schlimmer in Bezug auf die Bildung der Lehrer, denn die eingeübten Küster und Schulmeister waren theils gestorben oder verdorben, theils auch den Trommeln der Werber in's Getümmel des Krieges gefolgt. Was wollte man thun, und was mußte man thun, als der Friede wieder den Krieg ablöste? Man griff nach Leuten, die sich zur „Hut" der Kinder überhaupt nur hergaben und war zufrieden auch mit solchen, deren Hantierung sich mit dem Schulhalten schlechterdings nicht vertrug. „Da war einer Maurer, der andre Ziegeldecker, der eine Seiler, der andre Büttel, Flurschütz

und Todtengräber ꝛc., davon ein jeder seiner Nahrung nachging, die Kinder allein sitzen oder auch durch die Frau schlecht genug informiren ließ." Bei solchem Barometerstand der Bildung der Lehrer ist es erklärlich, wenn die Kinder in den Schulen äußerst wenig profitirten und das Wenige nur unter vielen Schlägen und Thränen lernten. Diesen Zustand glaubte man verbessern zu können durch Verordnungen, welche die Lehrart ꝛc. vorschrieben, machte dabei aber traurige Erfahrungen. Erfreulich war, daß unter der großen Zahl untüchtiger Schulhalter einzelne wenige geschickte Leute waren, die den Namen Schulmeister gegen die übrigen noch wohl verdienten. Bei ihnen traten die Knaben, welche auch Schulmeister werden wollten, in die Lehre und sahen und hörten so täglich und stündlich, wie man lehren müsse; auch hatten sie Gelegenheit zu versuchen, wie weit sie die Kunst dem Meister bereits abgelernet. Nach einigen Jahren bekam ein solcher Jüngling nach vorausgegangener oder auch nicht vorausgegangener Prüfung, die nur in einer Lese- und Schreibprobe, hie und da auch in einer Singprobe bestand, eine Gehilfen-, später selbst eine Schulmeisterstelle. Daß auch diese Vorbildung nicht ausreichte, erkannten schon Francke und seine Schüler Dessenungeachtet wurde sie noch bis tief in unser Jahrhundert herein von Vielen für die beste gehalten. 1748 verband der Consistorialrath Hecker in Berlin mit seiner Realschule eine Anstalt zur Ausbildung von Schullehrern, weshalb er als der Gründer des ersten Volksschullehrerseminars bezeichnet wird.

Bis die Errichtung der Schullehrerseminare aber eine allgemeine wird, muß der Werth und die Wichtigkeit einer naturgemäßen Bildung des Volkes noch mehr gewürdigt werden. Hiezu haben Rousseau, die Philanthropisten, insbesondere Basedow, Felbiger, Rochow ꝛc. das Ihrige reichlich beigetragen und ist Basedows hieher gehöriger Vergleich anzuführen, daß „die Kunst (Lehren und Erziehen) nicht gedeihen kann ohne Künstler" (tüchtig gebildete Lehrer und Erzieher). Die Geschichte der Schullehrerseminare, das geht aus dem bisher Gesagten zum Ueberfluß hervor, reicht somit kaum mehr als 100 Jahre in die Vergangenheit zurück, und wenn sich die Seminare heute noch keiner allgemein erprobten Organisation

und keiner allseitigen Anerkennung erfreuen, so liegt dies neben andern Ursachen eben mit darin, daß ihnen die festen, in eine große und rühmliche Vergangenheit zurückreichenden Wurzeln fehlen, und daß lange Zeit herauf noch Schullehrer angestellt wurden, welche kein Seminar besucht, aber doch recht tüchtige Leistungen aufzuweisen hatten.

Eine bedeutende Fortentwicklung und Erweiterung erhielten die Seminare und die darin gebotene Bildung vorzugsweise erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, insbesondere seit die methodischen Grundsätze des großen Schulreformators Pestalozzi in der Theorie und in der Praxis weitere Klärung, Anerkennung und Verbreitung in ganz Deutschland fanden. Hiezu trugen Männer wie v. Türk, Weiß, Dinter, Harnisch, Diesterweg 2c. das Meiste bei, indem sie nicht nur die Erkenntniß von dem Bedürfniß tüchtig gebildeter Lehrer förderten, sondern die preußischen Seminare, aus welchen eine erkleckliche Anzahl tüchtiger und begeisterter Volksschullehrer hervorging, zu Vorbildern für andere Staaten umgestalteten. In dem vierten und fünften Decennium des laufenden Jahrhunderts machten die Seminare verschiedene Schwankungen und nicht gerade immer zum Bessern durch, wenigstens stiegen die preußischen Schullehrerseminare in Folge der Regulative v. J. 1854 von ihrer Höhe herab und überließen den Vortritt den sächsischen Seminaren, welche wohl heute noch den ersten Rang einnehmen. Diese letzteren vermitteln in einem 6jährigen Cursus (von 14—20 Jahren) die für den Volksschullehrer nothwendige allgemeine und berufliche Bildung in sehr entsprechender Weise und in ausreichendem Maße. In Preußen, Württemberg und Baden hat man 3 Seminarklassen, in welchen neben der allgemeinen auch die Berufsbildung gepflegt wird, während für die Vorbereitung für das Seminar bisher keine öffentlichen, sondern nur Privatschulen bestanden hatten. Seit der Aufhebung der Regulative in Preußen und der Inkrafttretung der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 ist nicht nur den Seminaren eine größere Aufgabe zugemuthet, sondern auch die Bildung der Präparanden besser organisirt worden. Anders wieder ist es in Bayern, wo seit 1866 die Lehrerbilduug ebenfalls einen Fortschritt gemacht hat,

wo insbesondere 35 königliche Präparandenschulen mit einem 3jährigen Curse eingerichtet und mit selbstständigen Lehrern besetzt worden sind, welche die Grundlegung der allgemeinen Bildung zu besorgen haben. Einen gewissen Abschluß derselben und die Aneignung der Berufsbildung haben 10 Lehrerseminare*) in einem nur 2jährigen Curse zu geben. Wieder etwas anders ist's in den übrigen deutschen Staaten, so daß man sagen kann, daß die Lehrerbildungsanstalten Deutschlands in Bezug auf Organisation, Klasseneintheilung, Bildungsziele und Unterrichtsresultate, kurz in allem grundverschieden sind. Neuerdings geht die allgemeine Ansicht dahin, daß zur Erwerbung der allgemeinen Bildung ein vierjähriger Cursus erforderlich sei, damit in dem Seminar, als der eigentlichen Fachschule, die Berufsbildung gründlicher gepflegt werden könne. Seminare als reine Fachschulen gibt es bis jetzt nicht.

Bei vielen Mängeln haben die deutschen Lehrerseminare auch viele Vorzüge, und letztere werden um so mehr ans Licht treten, je mehr es den Seminaren gelingt, das Streben nach Fortschritt, die Liebe zum Weiterarbeiten und die Begeisterung für den Lehrerberuf bei ihren Schülern zu erzeugen.

§. 35.

Gehen wir nun näher auf die Anforderungen ein, welche man in heutiger Zeit an die Bildung des Volksschullehrers im Interesse einer erfolgreichen Lösung seiner Berufsaufgabe stellt, so gehen sie auf den Besitz einer gewissen körperlichen und geistigen Reife, auf eine gründliche allgemeine Bildung und eine tüchtige theoretische und praktische Berufsbildung.

Der Volksschullehrer darf sich nicht mehr mit dem Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zufrieden geben, welche er seinen Schülern beibringen soll. Sein Wissen und Können muß über dieses Maß weit hinausgehen, wenn nur irgendwie von einer fruchtbringenden und selbstständigen Behandlung des Lehrstoffes die Rede sein soll.

Nun aber besteht die Aufgabe eines richtigen Volksschullehrers wohl hauptsächlich, doch nicht bloß darin, daß er den Wissensstoff

*) Außerdem 2 Lehrerinnenseminare; ein 3. im Entstehen; 1 Seminar für israel. Lehrer.

der Volksschule beherrsche, daß er die Schüler zum vernünftigen Denken anleite und sie sittlich und tugendhaft zu machen suche, er muß vielmehr auch außerhalb der Schule als ein Pionnier der Cultur wirken, in mannigfaltiger Weise die Resultate der Wissenschaften popularisiren und so auf die gesammte Volksbildung und Veredlung fördernd einwirken. Dazu bedarf er aber einer gewissen Reife und einen hohen Grad von Bildung, zwar keiner gelehrten, aber einer gründlichen, keiner breiten, aber einer tiefen, keiner Halb- und eitlen Ueberbildung, sondern eben im vollen Wortsinne einer allgemeinen Bildung, welche aber nicht nur auf Gelehrtenschulen, sondern auch auf anderen Mittelschulen erworben werden kann. Diese allgemeine Bildung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken müssen: Religion, Sprache (deutsche und eine fremde), Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, Musik (vorzüglich Gesang), Zeichnen und Turnen.

Auf einer in diesen Fächern festbegründeten allgemeinen Bildung kann das Gebäude der Fachbildung mit Erfolg aufgesetzt werden. Es gibt zwar immer noch Menschen, welche eine Ausbildung des Schullehrers für sein Fach, für das Lehren und Erziehen, als Luxus betrachten und in dem Wahne leben, daß wenn man Etwas nur wisse, so könne man es Andern schon auf die schnellste und beste Art und Weise klar und zu eigen machen.

Solche Leute sind dann der Ansicht, daß es eines eingehenden Fachstudiums für den Lehrer gar nicht bedürfe, weil das Geschäft des Lehrens und Erziehens sich von selbst verstehe.

Diese Ansichten sind indeß nur bei Solchen zu treffen, die entweder selbst nicht in der Schule gestanden haben, oder die Entwicklung der Schule und die Größe und Bedeutung ihrer Aufgabe gar nicht kennen oder in ihrem Hochmuth unterschätzen. Es heißt aber wenig Achtung vor der Menschenseele besitzen, wenn man für mechanische Arbeiten, für jedes Gewerbe und Handwerk ein jahrelanges „Lernen" und Ueben fordert, wenn man für die Züchter und Wärter der Pflanzen (Förster, Pomologen 2c.) und der Thiere (Schäfer, Hirten 2c.) Lehrkurse zur Erlernung einer richtigen naturgemäßen Behandlung derselben eröffnet, — dagegen aber es für unnöthig ansieht, dem Menschenkinde einen Erzieher und Lehrer zu

geben, der sich für diesen speciellen Beruf auch besonders tüchtig vorgebildet hat. Muß denn nicht, ebensogewiß wie der Obstbaumzüchter das Wesen, das Wachsthum, und die Lebensbedingungen des Baumes, wie der Hirte und der Schäfer die Natur seines Viehes, der Lehrer, nur noch viel gründlicher, die Natur und das Wesen des Menschen, die Art seiner körperlichen und geistigen Entwicklung, die Lebensbedingungen, die Erziehungsmittel ꝛc. kennen und anwenden lernen und dabei die Erfahrungen früherer Menschen und Zeiten zu Hilfe nehmen?

Die Menschen zu bilden und zu veredeln ist die wichtigste Aufgabe der Welt, weil der Mensch das erste und wichtigste Wesen auf Erden, die Krone der Schöpfung ist. Es müssen daher konsequenterweise Diejenigen, welche berufsmäßig mit dieser Aufgabe sich beschäftigen, die größte Bildung und den höchsten Seelenadel besitzen, wenn sie die andern bilden und zu sich hinaufziehen sollen. Berufsmäßig aber befaßt sich der Lehrerstand, speziell auch der Stand der Volksschullehrer, mit der Bildung und Veredlung der Menschen und deshalb muß auch er, und insbesondere auch der letztere, für diesen hohen und wichtigen Beruf besonders sorgfältig ausgebildet werden. Alle wahren Pädagogen und einsichtsvollen Männer, Volksfreunde und leitende Staatsmänner erkennen daher an, oder kommen mehr und mehr dazu, einzusehen, daß die pädagogische Wissenschaft und Kunst mit Eifer, Liebe und Ausdauer gelernt und geübt sein will, daß der Lehrer der Volksschule durch das Studium der Anthropologie und Psychologie, der Pädagogik und Methodik, sowie der Geschichte derselben sich theoretisch und wissenschaftlich, durch Hospitiren und Probiren in der Seminarschule aber sich praktisch mit Einrichtung, Unterricht und Disciplin der Schule bekannt machen und für seinen künftigen Beruf ausbilden müsse. Gerade die praktische Ausbildung in der Seminarschule ist von hoher Wichtigkeit. Sie soll den künftigen Lehrer auch zur idealen Auffassung des schönen Lehrerberufes führen und den Seminaristen so begeistern, daß er einst in der Schule seine geistige Heimstätte, seines Lebens Glück und Freude findet.

Bei der tüchtigsten Bildung aber ist der junge Lehrer noch kein Schulmeister; ein solcher wird nicht geboren, er fällt nicht

vom Himmel, sondern bildet sich erst im Laufe der Zeit. Keine Bildungsanstalt, auch nicht die beste und höchste, vermag die Zöglinge „fertig" zu machen, die Bildung derselben zum völligen Abschluß zu bringen; denn der Mensch lernt nie aus. Um aber einen immer höheren Grad der Bildung zu erreichen, um immer vollkommener zu werden, ist es für die Lehrer, besonders für die jüngeren, deren allgemeine und Berufsbildung noch nicht immer die gewünschte Höhe auf der Stufenleiter zur Vollkommenheit erreicht hat, ganz besonders wichtig, von allen Mitteln der Fortbildung, als da sind: die Lectüre guter Zeitschriften, das Studium vorzüglicher pädagogischer und wissenschaftlicher Werke, der regelmäßige Besuch der Conferenzen und guter Schulen (zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen und zur Erwärmung des Berufslebens) 2c. fleißigen und nützlichen Gebrauch zu machen.

Die Anforderungen der Gegenwart an die Volksschule und ihre Lehrer sind so groß, daß der Lehrerstand alle Kräfte anspannen muß, um denselben zu genügen. Wie schon im vorigen Kapitel bemerkt, sind alle Gesetze, Verordnungen und Mahnungen erfolglos, wenn der Lehrer sich nicht aus eigenem Antriebe vervollkommnet und die eifrigste Erfüllung seiner Aufgabe sich zur heiligsten Pflicht macht. Je mehr das aber geschieht, je näher rückt die bessere Zeit für den Lehrerstand auch in seiner ökonomischen und socialen Stellung, je eher wird ihm auch das Recht der Aufsicht und Leitung durch Standesgenossen eingeräumt werden, was wir sowohl im Interesse des Lehrerstandes als auch der Volksschule von Herzen wünschen.

---

§. 36.

3. Das persönliche Verhältniß des Lehrers zu seinen Schülern, den Eltern derselben, der Gemeinde, zu seinen Standesgenossen und Vorgesetzten.

a. Zu den Schülern.

Die Erfahrung lehrt, daß die Eltern, daß Vater und Mutter nicht allein im Stande sind, die ihnen gestellte Erziehungsaufgabe vollständig zu lösen (besonders was den erziehenden Unterricht betrifft). S. pag. 13. Sie übergeben deshalb das Kind der Schule, damit diese, besonders nach der angedeuteten Richtung hin, die elter=

liche Erziehung ergänze. Der Lehrer tritt also zeitweise an Stelle der Eltern, er tritt den Schülern gegenüber in dasselbe Verhältniß, in dem die Eltern zu ihren Kindern stehen. Wem ein solches Verhältniß schwer, ja unmöglich erscheint, weil zwischen Lehrer und Schüler das leibliche Band fehlt, das Eltern und Kinder verbindet, der übersieht, wie nahe die kindliche Offenheit und Zutraulichkeit die Schüler dem Lehrer zu bringen vermag. Der gegenüber aber ist von dem Lehrer unbedingt zu fordern, daß er den Kindern eine innige und herzliche Liebe entgegentrage, sie mit Milde und Ernst zugleich behandle und ihnen bei allen Bedürfnissen die treueste Sorgfalt beweise, wodurch sein Verhältniß zu den Schülern zweifelsohne recht bald ein väterliches wird.

b. Zu den Eltern.

Das richtige Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler kann aber nur gedeihen, wenn sein Verhälniß zugleich zu den Eltern der Kinder ein friedliches, freundliches und harmonisches ist. Dieses freundliche Verhältniß ist aber zu unterhalten durch öfteren Verkehr mit den Eltern, um einerseits ihnen Mittheilungen und Rathschläge geben, anderseits wieder, um Aufklärungen, Wünsche ꝛc. entgegennehmen zu können. Es ist für den Lehrer nicht wenig werthvoll, wenn er sich bei solchen Gelegenheiten auch mit den Verhältnissen des Familienlebens vertraut, mit der Art der häuslichen Erziehung und mit den individuellen Eigenthümlichkeiten seines Zöglings genauer bekannt machen kann. Besonders junge und noch weniger erfahrene Lehrer sollten daraus Nutzen zu ziehen suchen, wobei ihnen aber auch eindringlichst zu rathen ist, verständig, klug und weise zu sein, damit solcher Verkehr sie nicht in Plaudereien und Dorfstreitigkeiten hineinziehe und ihnen am Ende mehr schädlich als nützlich werde.

c. Zur Gemeinde.

Wie das Verhältniß des Lehrers zu den Eltern der Kinder ein friedliches und freundliches sein soll, eben so sei es zur Gesammtheit der Ortsfamilien, zur Gemeinde. Wo man daher seines Rathes und seiner Mithilfe bedarf oder solche freundlich begehrt, da sei er auch gerne dazu bereit. Gemeinnützige Bestrebungen anregen und unterstützen, sich in selbstsuchtloser Weise um Ver-

breitung von Bildung und guter Sitte auch unter den Erwachsenen, in Lese-, Gewerb-, Sing-, Turnvereinen ꝛc. bemühen, ist von Seite des Lehrers nur recht und lobenswerth. Nur geize er dabei nicht nach Lohn und Anerkennung, sondern finde solche in dem Bewußtsein seines redlichen Wollens. Aber auch hier kann der wiederholte Rath nicht überflüssig erscheinen, daß er bei seinem Verhalten und in seinem Auftreten sich mit doppelter Vorsicht von der Klugheit leiten lasse. Denn wohl gehört der Volksschullehrer zum Volke, und soll er Theil nehmen an dessen Leiden und Freuden, aber es erwartet dabei in jedem Falle mit Recht den würdigen Vortritt des Schullehrers. Und noch Eines: Die Schule sei der Hauptschauplatz seiner Sorge und seiner Thätigkeit. Jede öffentliche Wirksamkeit soll erst eintreten, wenn die in der Schule eine vollständig ausreichende, eine treue ist.

d. Zu seinen Standesgenossen.

Es ist geboten, hier auch von dem Verhältniß des Lehrers zu seinen Standesgenossen zu sprechen. Der Lehrerstand, noch immer nicht allgemein als Stand anerkannt, ringt gegenwärtig mit solcher Energie nach einer selbstständigen Stellung, nach Anerkennung von Rechten, die jedem andern Stand längst gewährt sind, daß sich die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Streben lebhaft zuwendet. Wo aber Aller Augen offen sind, ist es ganz nothwendig, jeden Verstoß zu vermeiden, und das Standesinteresse nicht zu gefährden, wie das leicht durch Zanken, Streiten, Schimpfen ꝛc. mit den Collegen geschehen kann. Die Standesehre muß gewahrt werden, besonders durch Achtung vor den Erwählten und Vorgesetzten aus dem Lehrerstand, aber auch durch Selbstachtung. Kann aber Manches einem Genossen gegenüber aus diesem Grunde nicht verschwiegen werden, so geschehe es unter vier Augen oder vor zweier oder dreier Zeugen Mund, nicht aber in der Oeffentlichkeit. Wer übrigens Takt und Verstand besitzt, bedarf in dieser Beziehung keines weiteren Unterrichts.

Neben dem Standesinteresse fordert aber auch das Berufsinteresse ein harmonisches, collegiales Zusammenwirken, eine Einigung über die zu steckenden Ziele, eine Einigung in den Maß-

nahmen, welche zur Beseitigung von Mißständen in unterrichtlicher und disciplinärer Hinsicht dienen sollen ꝛc., wobei selbstverständlich die subjective Ansicht des Einzelnen vor der der Gesammtheit, vor dem gesammten Lehr- und Erziehungszweck ꝛc. zurücktreten muß. (S. pag. 88). Besonders haben junge Lehrer vorsichtig nach einem richtigen taktvollen Verhalten zu streben, sich vor dem Gefühl des Fertigseins, der Meinung des Besserverstehens und vor Ueberschätzung gegen ihre erfahrneren Berufsgenossen, vor dem Bemängeln des Vorgängers im Amte ꝛc. zu hüten. Wie viel auch ein junger Mann gelernt hat, und wie viel er auch weiß, zu der berühmtesten und gründlichsten Lehrmeisterin, der Erfahrung, hat er doch erst noch in die Schule zu gehen. Bis er aber auch dieser genügend lang zu Füssen gesessen, schmückt auch den begeistertsten, mit den besten Vorsätzen ausgerüsteten Jüngling nichts besser, als wenn er bescheiden mehr „zuhört und fragt" und weniger selbstisch seine Weisheit docirt. Bei alledem aber hat das Alter auch der Jugend zu danken; denn die frische, fröhliche, oft ungestüme Jugend und das erfahrne und besonnene Alter müssen sich gegenseitig ergänzen.

e. Zu seinen Vorgesetzten.

Das Verhältniß und die Stellung des Lehrers zu seinen Vorgesetzten ist auf gesetz- oder verordnungsmäßigem Wege geregelt. Den solcherart getroffenen Bestimmungen wird der Lehrer als ein gebildeter und anständiger Mann in einer Weise nachkommen, daß keine Klagen oder Anklagen seiner vorgesetzten Behörden nothwendig sein werden.

Wie der Lehrer Ordnung (und Gehorsam) von seinen Schülern als erste Tugend verlangt, so muß er zuerst solcher nachleben aus freiwilligem Antriebe. Glaubt er sich oder das Schulinteresse in irgendwie benachtheiligt, so mache er mündlich oder schriftlich in offener, aber bescheidener und ehrerbietiger Weise seine Bedenken geltend und thue nur einen weiteren Schritt bei der nächst höheren Behörde, wenn der erste vergeblich ist oder das Schulinteresse es gebieterisch fordert.

Dies hat er auch gegenüber seinem Localschulinspector, dem

Pfarrer, zu beobachten. Auf dem Lande sind Pfarrer und Lehrer nicht selten die einzigen Personen im Dorfe, die miteinander gebildeten Umgang pflegen können. Zudem ist ihre Aufgabe eine innig verwandte. Beide haben zur Veredlung der Menschheit beizutragen, Eltern und Kinder für alles Wahre, Schöne und Gute empfänglich zu machen und durch rechte Verstandes- und Herzensbildung für ihr Lebensglück besorgt zu sein. Dies alles erheischt ein inniges Zusammengehen und ein einträchtiges Wirken, schon um des Beispiels willen. Leider ist aber ein so inniges Zusammengehen zwischen Pfarrern und Lehrern in der gegenwärtigen Zeit selten geworden. Abgesehen von den oft verschiedenen politischen und religiösen Ansichten Beider, ist gerade die amtliche Stellung des Pfarrers zur Schule und dem Lehrer, der häufig als Meßner zugleich der persönliche Diener des Pfarrers ist, die Ursache vielfacher Zwistigkeiten und eines oft unerträglicheu Verhältnisses. Daß dabei Fehler auf beiden Seiten gemacht werden, läßt sich nicht abläugnen. Allein da der Pfarrer nun einmal vom Staate als Schulinspector aufgestellt ist, so muß auch der Lehrer das schon oben bezeichnete Verhalten gegenüber diesem Vorgesetzten ohne Kriecherei und Heuchelei pflichtgemäß beobachten. (S. pag. 30.) Freilich wäre es im Interesse nicht nur der betheiligten Personen, sondern im Interesse der Kirche und Schule und des allgemeinen Wohles dringend gelegen, daß bald eine solche Aenderung in dieses Verhältniß käme, daß Pfarrer und Lehrer in Friede und Freundschaft der Lösung ihrer verwandten idealen Aufgaben gemeinsam nachgehen könnten.

Ohne hier auf diese noch schwebende Streitfrage näher eingehen zu wollen, können wir uns doch nicht versagen, das Wort eines bewährten Pädagogen, der außer dem Lehrer den Pfarrer als den natürlichsten Förderer der Schulinteressen im Dorfe betrachtet, anzuführen. Seminardirector Largiadèr in Rorschach sagt nämlich in seiner Schulkunde, pag. 397, 2. Aufl.: „Wir halten es für ein großes Glück für die Schule, daß der Lehrer vom Pfarrer äußerlich unabhängig sei und vermögen in dieser Trennung von Schule und Kirche wahrhaftig noch keine Trennung der Schule von der Religion oder gar ein feindseliges Vorgehen der Schule gegen die Religion und ihre Diener erkennen. Denn am Ende sind die Diener der

Kirche nicht die Kirche selbst und besteht zwischen Kirche und Religion auch noch ein Unterschied."

Dieser Ansicht vollständig beistimmend, schließen wir dieses Kapitel mit dem Wunsche, daß nach den angedeuteten Richtungen hin der Lehrer das richtige Verhalten übe und seine volle Schuldigkeit thue; daß er die Wichtigkeit seines Amtes nicht in seiner Person, sondern in seiner Aufgabe suche und zur Erfüllung derselben sich immer mehr zu vervollkommnen trachte.

§. 37.

4. Von den Dienstpflichten und der rechtlichen Stellung der Lehrer.

a. Von den Dienstpflichten des Lehrers.

Jeder Lehrer an der Volksschule ist verpflichtet, den Unterricht in der Werktagsschule in der gewöhnlich üblichen Stundenzahl (25 bis 28 oder 30 Wochenstunden) zu übernehmen, wenn nicht ein genehmigtes Localstatut etwas anderes bestimmt. Die regelmäßige tägliche Schulzeit wird mit Ausnahme der wöchentlichen Vakanztage auf 5 Stunden angenommen, worüber jedoch eine ausdrückliche allgemeine Norm nicht besteht. In Städten und größeren Märkten ist der Lehrer in der Regel Jahr aus Jahr ein zu wöchentlich 26 Stunden verpflichtet, auf dem Lande nur während des Wintersemesters zu 25—30, im Sommer zu 12—18 oder, wo Abtheilungsunterricht eingeführt ist, zu 24—30 Stunden.

Wo mehrere Lehrer an einer Schule wirken, kann die Sonntagsschule, wenn dieselbe nicht fassionsmäßig mit einer oder mehreren bestimmten Lehrstellen vereinigt ist, gegen Entschädigung jedem Lehrer übertragen werden.

Natürlich ist, daß der Lehrer da, wo eine Fortbildungsschule besteht, den Unterricht in derselben entweder allein oder im Verein mit andern Lehrern gegen entsprechendes Honorar übernimmt. Ebenso ist es bezüglich des Unterrichtes in der Gymnastik, Obstbaumzucht, im Zeichnen 2c. 2c., welcher jedoch, wie der in den weiblichen Handarbeiten, nicht in die normale Schulzeit eingerechnet werden darf. — Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist den Lehrerinnen zu übertragen, wo solche angestellt sind. Wenn

dies nicht der Fall, haben die Gemeinden eigene Arbeitslehrerinnen aufzustellen.

Auf seine eigentliche Berufsthätigkeit in der Schule hat sich der Lehrer jederzeit gründlich vorzubereiten, den Unterricht mit Fleiß, Treue, Klugheit, Geduld, Liebe und Freudigkeit zu ertheilen und nie zu vergessen, daß seine Aufgabe nicht bloß im Lehren, sondern auch (und vorzugsweise) im Erziehen bestehen müsse, da aus „seiner Hand eine wohlgebildete, geistig wie körperlich gesunde, religiös und sittlich veredelte, für alles Gute empfängliche und für König und Vaterland begeisterte Jugend hervorgehen soll."

Nach dem jedesmaligen Unterricht, den er freiwillig nicht unterbrechen und ohne Urlaubsbewilligung nicht aussetzen darf, hat er alle während des Unterrichts gemachten Beobachtungen in den zu diesem Zwecke vorhandenen Amtsbüchern sorgfältig aufzuzeichnen. Die genau zu führenden Amtsbücher und Listen sind:

1) Das Schultagebuch (Journal), in welches die behandelten Lehrpensen, soweit sie erreicht wurden, besondere Vorfälle ꝛc. einzutragen sind. (In manchen Bezirken besteht zu ähnlichem Behufe ein „Lectionsmanual", in welches jeden Samstag das durchgenommene Wochenpensum eingezeichnet wird).

2) Das Censurbuch, in welches laut M.-E. v. 6. März 1824 (Siehe pag. 52.) die Beobachtungen und Bemerkungen über Fähigkeit, Fleiß, Aufmerksamkeit, Betragen und alle wahrgenommenen Veränderungen der Schüler (Vor- und Rückschritt) eingeschrieben werden. Dies hat für jeden Schüler auf 1 Seite theils mit Worten, theils mit Ziffern zu geschehen. (Nach der unterfränkischen Disciplinarordnung hat der Lehrer jeden Monat oder mindestens alle 2 Monate in ein von den Schülern zuführendes und den Eltern vorzulegendes Notenbüchlein kurze Bemerkungen über Fleiß, Verhalten und Fortgang zu machen).

3) Das Notizenbuch ist in den Schulen der Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken und Oberpfalz zu führen. Es soll aus 2 Hauptheilen bestehen, wovon der erste eine fortlaufende Geschichte und Statistik der Schule bildet, während der zweite die wichtigsten Verordnungen in Schulsachen enthält.

4) Das Schülerverzeichniß (Schulmatrikel) enthält neben den Namen der Schüler die Angabe von deren Geburtszeit, den Stand der Eltern und den Wohnort derselben.

5) Die Absentenliste, ein Verzeichniß der die Schule versäumenden Schüler, das allmonatlich der Localschlulinspection zu übergeben ist. (Die Versäumnisse bald nach Schulanfang einzutragen).

Weiteres ist der Lehrer verpflichtet, zu sorgen, daß das Schulzimmer reinlich gehalten, sauber gewaschen und gekehrt, fleißig gelüftet, entsprechend beleuchtet und erwärmt werde. Kann er in dieser Beziehung alles Wünschenswerthe aus eigener Machtvollkommenheit nicht immer herbeiführen, so muß er doch zur Pflege der Gesundheit 2c. alles thun, was eben möglich ist. — Eine gleiche Verpflichtung trifft den Lehrer hinsichtlich der Schulgeräthschaften und Lehrmittel. Er hat in diesem Punkte zu sorgen, daß das Nöthige angeschafft, gut erhalten und das Beschädigte ausgebessert oder wieder ersetzt wird. Den Kindern muß es in dem Schulzimmer behaglich sein. Es muß deshalb auch einen freundlichen Eindruck machen, den einfacher Wändeschmuck zu erhöhen vermag. (Siehe pag. 63.)

Der Schullehrer ist ferner verpflichtet, neben seinem Hauptamt die Funktionen des niederen Kirchendieners, (Meßners) dann die eines Cantors, Organisten und Chorregenten in denjenigen Gemeinden, in welchen dieselben mit dem Schuldienste verbunden sind, zu übernehmen. Diese zur Aufbesserung der Schulstellen schon im vorigen Jahrhundert verfügte und 1810 (30. Dec.) wiederholt befohlene Vereinigung wird in der Gegenwart, soweit es den Meßner- oder Küsterdienst betrifft, nimmer für angemessen erachtet.

Zur Uebernahme eines jeden andern, als des eben angeführten Nebendienstes, z. B. einer Agentur, Postexpedition, Aufschlagseinnehmerei 2c. ist die Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle nöthig.

Außer dem Kirchendienste ist mit dem Schuldienst auf dem Lande häufig auch die Gemeindeschreiberei vereinigt. Dies war früher gesetzliche Vorschrift. Gegenwärtig kann zwar der Schullehrer ernannt werden und auch diese Stelle übernehmen, aber verpflichtet

zur Annahme ist er nicht. (Das Honorar für die Gemeindeschreiberei ist deshalb auch nicht mehr in den Dienstesgehalt eingerechnet.) Störungen des Schulunterrichts durch die Geschäfte eines Gemeindeschreibers müssen vermieden werden.

§. 38.

b. Von der rechtlichen Stellung des Lehrers.*)

Das Amt eines Volksschullehrers, gemeiniglich „Schuldienst" genannt, ist eine öffentliche Funktion. Denn einmal ist die Volksschule eine öffentliche, nach staatlicher Ordnung organisirte und unter staatlicher Leitung stehende Anstalt, und dann wird zum andern das Schulamt entweder unmittelbar durch die Staatsregierung oder mit deren Genehmigung übertragen.

Gleichwohl sind die Schullehrer, wegen Ermangelung der pragmatischen Rechte, keine Staatsdiener oder Staatsbeamte, aber ebensowenig bloße Gemeindebedienstete, wenngleich die Schulen wegen der Dotationspflicht der Gemeinden als Gemeindeanstalten erscheinen und bezeichnet werden. Sie gehören aber in jene Klasse des öffentlichen Dienstes, welche aus den mit einer öffentlichen Funktion vom Staate ständig betrauten, unter gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension angestellten Personen besteht. Schulverweser und Schulgehilfen erscheinen als mit einer öffentlichen Funktion vorübergehend betraute Personen.

In Folge dessen finden auf Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen die für das Verhältniß der öffentlichen Diener geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung und genießen sie gegen Umbilden und Beleidigungen bei Ausübung ihrer Funktion erhöhten Rechtsschutz. —

Die wirklich angestellten Schullehrer Bayerns erwerben nach dem Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (vom 16. April 1868) mit ihrer Anstellung sofort die Heimath in der politischen Gemeinde ihres Schulsitzes. — Bei der Verehelichung bedarf der Schullehrer neben der polizeilichen Erlaubniß auch die dienstliche Bewilligung von der Kreisregierung. —

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistrats=

*) Siehe Englmann, das bayerische Volksschulwesen.

rathes können die Lehrer nicht bekleiden, wohl aber zu technischen Magistratsräthen in Schulangelegenheiten ernannt werden. Jede andere gemeindliche Ehrenstelle können sie annehmen und ablehnen.

Das Lehrpersonal an Volksschulen hat die Vergünstigung auf zeitweise Befreiung vom Militärdienst; die Diensttauglichen aber werden, wenn sie das Loos trifft, auf 6 Wochen zur Einübung in den Waffen einberufen.

Bei dem gesetzlichen Activitäts-Gehalte von 450 fl. in Orten unter 2500 Einwohner, und 550 fl. in größeren Orten, der sich durch Theuerungszulagen in 6 Quinquennien vom (10. Jahre nach dem Seminaraustritt) um 300 fl. steigert, haben die Schullehrer, im Falle eintretender unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag von 300—400 fl., wozu der Staat noch eine Theuerungszulage von 100 fl. gewährt.

Unständige Lehrer und Lehrerinnen empfangen einen Unterhaltsbeitrag von 160—300 fl. aus den Unterstützungskassen und 50—100 fl. Theuerungszulage aus der Staatskasse.

Die 8 Kreisunterstützungsvereine hatten 1871: 7724 Mitglieder, die 58,088 fl. an Beiträgen zahlten, ein Vermögen von 349,235 fl. besaßen und 270,225 fl. an Unterhaltsbeiträgen vertheilten.

Die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Schullehrer (und Verweser) haben Anspruch auf Unterhaltsbeiträge von den zu diesem Zwecke bestehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen. Wittwen erhalten daraus nach den verschiedenen Klassen in den verschiedenen Kreisen 26—132 fl. und 75 fl. Theuerungszulage aus der Staatskasse; einfache Waisen: 4—33⅓ fl. und außerdem 24 fl. Theuerungszulage vom Staat; Doppelwaisen 8—66⅔ fl. und außerdem 30 fl. Theuerungszulage vom Staat.

Die Wittwen- und Waisen-Kassen der 8 Kreise hatten 1871: 9158 Mitglieder, die 122,153 fl. an Beiträgen zahlten, ein rentables Vermögen von 1,240,451 fl. besaßen und 169,732 fl. an Pensionen ausgaben.

Neben diesen unfreiwilligen Unterstützungskassen bestehen noch Privat- und Local-Vereine und das Lehrerwaisenstift des bayerischen Volksschullehrervereins diesseits und jenseits des Rheins mit 60,000 und 10,000 fl. Vermögen.

Das Bestehen dieser Vereine entbindet keine Gemeinde von der gesetzlichen Verpflichtung, die Schullehrer und ihre Hinterbliebenen

bei etwa eintretender Hilfsbedürftigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Armenpflege zu unterstützen. Mögen Lehrer und deren Angehörige nie in die Lage kommen, die Wohlthat dieses Gesetzes anrufen zu müssen!

Fünfter Abschnitt.

(Anhang.)

Verwandte Schulgebiete.*)

§. 39.

Schon in §. 4 wurden statistische Notizen über die mit der Volksschule verwandten Schulgebiete gegeben. Hier ist noch beabsichtigt, die wichtigsten Bestimmungen der Schulverfassung anzuführen, welche die Organisation der Vor- und Ergänzungsschulen der Volksschule sowohl, als auch diejenigen Anstalten betreffen, welche zum Theil Nothschulen sind, und welche in der Regel durch die erbarmende Liebe ins Leben gerufen wurden.

1. Die Kinderbewahranstalten.

Die Kleinkinderbewahranstalten sind Privatanstalten und für solche Kinder bestimmt, deren Eltern wegen ihrer Berufsarbeiten die Kleinen nicht gehörig beaufsichtigen und beschäftigen können und welch' letztere deshalb in diesen Anstalten den Tag über Aufenthalt, angemessene Beschäftigung und eine entsprechende leibliche und geistige Pflege erhalten.

Der Ein- und Austritt ist frei und steht es im Belieben der Eltern, ihre Kinder dahin zu schicken oder nicht. Kinder aber, die von ihren Eltern aus irgend einem Grunde getrennt werden müssen, können durch die Armenpflegen und Polizeibehörden ganz in solchen Anstalten zur Erziehung untergebracht werden. Die Vorsteher können den Eintritt versagen oder den Ausschluß bewerkstelligen, sobald das Anstaltsinteresse und die Rücksicht für die übrigen Kinder es gebietet.

Eigentlicher schulmäßiger Unterricht soll in diesen Anstalten

*) Eingehender Bericht über die im Anhang aufgeführten Anstalten findet sich in Böhm J., Bayerisches Volksschulwesen 1874, pag. 207—237.

nicht stattfinden, daher sie auch den Namen Kleinkinderschulen nicht führen sollen, weshalb aber auch das hiezu benöthigte Personal nicht aus solchen Individuen bestehen muß, die sich eigens für den Lehrberuf ausgebildet haben. Es genügt hiezu frommer Sinn, unbescholtener Ruf, Liebe zu den Kindern und die Gabe der Anregung und Mittheilung. (Allgem. Bestimm. v. 17. Okt. 1839).

Die Kleinkinderbewahranstalten haben die leibliche und geistige Entwickelung der Kinder in der Art zu fördern, wie das in einer guten Familie geschieht. Die ganze Beschäftigungsweise soll zu einer leichten und geregelten, anregenden und zweckmäßigen Unterhaltung werden, so daß der Gesundheitszustand der Kleinen gefördert, der fromme Sinn belebt und alle Tugenden des kindlichen Alters zur Sitte und Gewohnheit werden. Mittel: Spiel, Erzählen von erbaulichen Geschichten; Bilder, Denksprüche, Lieder, Handarbeiten. — Preisevertheilungen sind untersagt, Geschenke zur Aufmunterung, besonders zur Weihnachtszeit, erlaubt. In confessionell gemischten Anstalten sind den Kindern die Gebete ihrer Confession zu lehren und sind sie nicht zu religiösen Uebungen einer anderen Confession zuzuziehen. Uebertreibungen aller Art sind in dieser Beziehung ferne zu halten. (M.-E. v. J. 1847).

Bei Errichtung von Kinderbewahranstalten ist, wie bei allen Privatanstalten, die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde einzuholen.

2. Die Kindergärten.

Die Kindergärten werden von den Anhängern des Fröbel'schen Systems als eine nothwendige Ergänzung der Familien-Erziehung und Vorbereitung für die Schule angesehen. In ihnen sind aber nicht nur die armen Schüler unterzubringen, sondern alle Kinder sollen in der Vorschulzeit vom 3. bis 6. Jahre mehrere Stunden des Tages daselbst unter einer für diesen Zweck ausgebildeten Kindergärtnerin (oder zweien) vereinigt werden,

1) um auf die häusliche Erziehung ergänzend und verbessernd einzuwirken;
2) um das Kind aus dem Einzelleben heraus zum Verkehr mit seines Gleichen zu führen.

Zugleich soll dem weiblichen Geschlechte Gelegenheit werden, sich auf seinen erzieherischen Beruf vorzubereiten.

Die moderne Pädagogik kann sich mit den Kinderbewahranstalten deshalb nicht zufrieden geben, weil sie bei ihnen, wie bei den Kindergärten, sachverständige Leitung, eine organische Verbindung mit der Volksschule und den Besuch aller Kinder für nothwendig erachtet. Die Mittel, welche im Kindergarten zur Erreichung des Zweckes angewendet werden, sind im Grunde gar keine anderen, als diejenigen, welche schon bei den Kinderbewahranstalten genannt wurden. Der Unterschied liegt in der mehr systematischen und methodischen Anwendung, welche im Kindergarten Platz greift.

In München und Nürnberg bestehen Vereine zur Gründung und Förderung Fröbel'scher Kindergärten. In ersterer Stadt soll mit jeder Schule ein Kindergarten in organische Verbindung gebracht werden. Dortselbst befindet sich auch eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen. (Eine solche leitet auch der auf diesem Gebiete heimische Director Köhler in Gotha.)

Für die Kinder der drückenden Armuth im zarten Kindesalter (vom 1.—3. Lebensjahr) bestehen in großen Städten mit vielen Fabrikarbeitern Pflegeanstalten, welche man Krippen nennt.

3. Fabrikschulen.

In Fabrikgegenden werden nicht ganz selten auch schulpflichtige Kinder zur Fabrikarbeit verwendet. Ueber diese Verwendung bestehen besondere Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, welche der Hauptsache nach folgende sind:

Kein Kind darf vor dem vollendeten 12. Lebensjahre in Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken 2c. zur regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden. Vom 12. bis zum 14. Lebensjahre hat jedes in solchen Etablissements verwendete Kind täglich 3 Stunden die Ortsschule oder eine besondere Fabrikschule zu besuchen. An Fabrikschulen dürfen nur vorschriftsmäßig qualificirte Lehrer angestellt werden. Aufsicht und Leitung dieser Schulen unterstehen den Schulbehörden.

Die Unterrichtsstunden dürfen nie vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends stattfinden. Die Arbeitszeit soll für junge

Leute von 14—16 Jahren höchstens (!) 10 Stunden betragen und hat während derselben eine Beaufsichtigung durch rechtschaffene Arbeiter und die Trennung nach Geschlechtern stattzuhaben. Bei noch schulpflichtigen Kindern kann die Arbeitszeit behördlich auf 6 Stunden reducirt werden (was gewiß allgemein geschehen sollte). An Sonn- und Feiertagen, sowie während der für den Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. Fortbildungsschulen.

Wie Kinderbewahranstalten und vorzüglich Kindergärten als Vorschulen der Volksschule angesehen werden müssen, so sind die Fortbildungsschulen Ergänzungsschulen der Volksschule.

a. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.

Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sollen als Privat-Anstalten die Befestigung und Erweiterung der Elementargegenstände mit gleichzeitiger Berücksichtigung des künftigen Berufslebens der bäuerlichen Jugend sich zur Aufgabe stellen, unmittelbar an die Volksschule anschließen, die ganze Dauer der Feiertagsschule umfassen und dieselbe ersetzen. Zu diesem Behufe soll der Lehrer wenigstens im Winter an 2—3 Tagen wöchentlich besonders die Hauptfächer, Lesen, Schreiben und Rechnen, gründlich behandeln und zugleich Geographie, Geschichte, Naturkunde und Obstbaumzucht in seinen Unterricht hereinziehen. (M.-E. vom 25. Jan. 1867.)

Die Theilnahme am landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht ist eine freiwillige, muß aber eine regelmäßige sein. Fällt der Fortbildungsunterricht im Sommer aus, so haben die Fortbildungsschüler in diesem Semester die Sonntagsschule zu besuchen. Die Christenlehrpflicht besteht auch für die Fortbildungsschüler in unveränderter Weise fort.

Wenn bei der Prüfung der Fortbildungsschulen die Districts-Schulinspection mitwirkt, so ist den Fortbildungsschülern die Prüfung in der Feiertagsschule zu erlassen und nach Maßgabe der Bestimmungen über die Sonntagsschulpflicht das vorschriftsmäßige Schulzeugniß auszustellen.

Die Aufsicht steht den Districtsverwaltungsbehörden im Be-

nehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirkscomite's zu. An der Bereitwilligkeit der k. Schulinspectoren zur Uebernahme der Aufsicht wird nicht gezweifelt. (M.-E. v. 25. Jan. 1867.) Für den Unterricht können die Lehrer ein mit der Schulgemeinde zu vereinbarendes Honorar fordern.

Von den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind zu unterscheiden die **landwirthschaftlichen Winterschulen.** Solche werden in Amberg, Ansbach, Augsburg, Kaiserslautern, Nördlingen, Regensburg, Rosenheim, Weiden, Würzburg ꝛc. für bereits aus der Sonntagsschule entlassene Söhne der Landwirthe in den Monaten November bis incl. Februar abgehalten. Ihr Erfolg kann bei sonst günstigen Voraussetzungen nur ein erfreulicher sein, weil die Schüler 4 Monate lang unausgesetzt in Unterricht und Uebung stehen.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen

1) den in der Werktagsschule genossenen Unterricht befestigen und erweitern;
2) durch Anwendung des Erlernten auf die verschiedenen Gewerbszweige die erforderliche Fachbildung vermitteln und
3) Gewerbschüler nach ihrem Uebertritt in das Gewerbe in Uebung erhalten und weiter fortbilden.

(Organische Bestimm. f. d. Gewerbsch. in Bayern v. 1. Okt. 1870.)

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen je aus einer Elementarabtheilung (Befestigung des Volksschulunterrichts und Zeichnen) und aus mehreren Fachabtheilungen (Anwendung des Erlernten auf die Gewerbszweige der treffenden Bezirke, sodann Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen, Geometrie, Naturlehre, Chemie, Gewerbsmaterialienkunde, gewerbliche Buchführung) bestehen.

Der Unterricht soll an Sonntagen und an zwei Wochenabenden ertheilt werden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Neben-Anstalten der Gewerbschulen oder (als erweiterte Volksschulen) selbstständige Anstalten. Erstere stehen unter den Rektoraten der

Gewerbschulen, letztere unter besonderen, von den Kreisregierungen genehmigten Organen. Der Besuch beider ersetzt die Feiertagsschule und befreit von dem Besuch der letzteren. Durch Ortsstatut können auf Grund des Art. 106 der deutschen Gewerbeordnung v. J. 1869 (eingeführt 1872) Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soferne sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zum obligatorischen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen verpflichtet werden. Zum Besuch der Christenlehre bleiben die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen verpflichtet.

Die Prüfung in der Fortbildungsschule ersetzt die der Sonntagsschule; sie muß aber kurz vor oder nach der letzteren stattfinden.

In dem Jahr, in welchem die Sonntagsschulpflicht endet, kann den die Prüfung an der Fortbildungsschule bestehenden Schülern das Schulentlaßzeugniß ausgehändigt werden.

Dem Districtsinspector ist bei der Prüfung soweit eine Mitwirkung einzuräumen, als er sich überzeugen kann, daß die Schüler zur Entlassung aus der Sonntagsschule reif sind.

§. 40.

5. Anstalten für die beschränkt bildungsfähigen Kinder.

a. Taubstummenschulen.

Für die in Folge der Taubheit stummen (also taubstummen) Kinder bestehen eigene Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. Die in Bayern befindlichen 14 Taubstummenanstalten stammen meistens aus den 30er oder 40er Jahren und entstanden zum größten Theil auf Anregung des um das Schulwesen verdienten Kreisschulrathes Dr. Graser (in Bayreuth). Sie befinden sich in München (k. Centralinstitut), Straubing, Frankenthal, Regensburg, Zell (Oberpfalz), Bamberg, Bayreuth, Altdorf, Ansbach, Nürnberg, Schwabach, Würzburg, Augsburg und Dillingen, sind zum größeren Theile Erziehungs- und Unterrichtsanstalten (zum kleineren Theile nur Unterrichtsanstalten), darunter 5 Kreisinstitute, 6 Privatanstalten und 2 ausschließliche Seminar-Nebenanstalten. 6 Anstalten sind paritätisch, 5 katholisch, 3 protestantisch. Der Andrang zu den Anstalten ist ein so großer, daß sie dermalen nicht im Stande sind, alle bildungsfähigen Taubstummen aufzunehmen.

Aufnahmsgesuche können bei den Anstaltsvorständen und den einschlägigen Districtspolizeibehörden angebracht werden. Arme Zöglinge erhalten in München Freiplätze, in andern Anstalten Unterstützungen aus öffentlichen Fonds oder aus den Mitteln hiefür bestehender Kreisvereine. (Kirchenkollekte).

Aufnahmsbedingungen sind: Stummheit in Folge des Gehörmangels, Bildungsfähigkeit, Freiheit von Gebrechen und ein Alter zwischen dem 6.—14. Lebensjahre. — Unterrichtsdauer 6—7 Jahre. In der Volksschule schon sollen die Taubstummen einen Vorunterricht erhalten, Eltern und Gemeinden aber vermocht werden, die taubstummen Kinder in Taubstummenanstalten unterzubringen.

Jedenfalls müssen diese Kinder mit dem Eintritte des schulpflichtigen Alters zum regelmäßigen Schul- und Kirchenbesuch! angehalten werden und sollen ihnen die Lehrer, so weit es möglich, Kenntnisse in den Religions- und Elementargegenständen beibringen. Die Schulbehörden haben Unterricht und Erziehung dieser Kinder genau zu überwachen. —

Damit die Schullehrer die Taubstummen auf dem platten Lande aber auch unterrichten können, werden sie zur Behandlung taubstummer Kinder in den Seminarien besonders angeleitet. Für den Unterricht taubstummer Schulkinder kann ein Lehrer außer dem Schulgelde noch 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. monatliches Honorar beanspruchen. — Die geistlichen Schulvorstände sollen sich im Taubstummenunterricht die zur Erfüllung ihrer Pflicht als Schulinspectoren erforderlichen Kenntnisse erwerben.

In Dillingen und in Zell (Oberpfalz) bestehen auch Versorgungsanstalten für Taubstumme, welche die Bildungszeit hinter sich haben.

In Fürth wird eine Taubstummenschule (die 15. in Bayern) demnächst eröffnet werden.

b. Blindeninstitute.

Für die Erziehung und den Unterricht blinder Kinder bestehen in Bayern 3 Anstalten, wovon eine Centralanstalt (München k. Erziehungsanstalt mit verbundener Blindenbeschäftigungsanstalt), eine Kreisanstalt (Würzburg - Blindeninstitut mit Versorgungsanstalt) und eine Privatanstalt (Nürnberg - Blindenerziehungsanstalt eines Vereins ernst gesinnter Männer und edler Menschenfreunde) ist.

Die beiden ersten Institute sind paritätisch, das letztere protestantisch, ohne Ausschluß anderer Confessionen.

Aufnahmsbedingungen, besonders für das Centralinstitut zu München, sind: Ein Alter zwischen 6 bis 12 Jahren, nicht blödsinnig — kein körperliches Uebel — geimpft. Gesuche um Aufnahme sind bei den Districtspolizeibehörden anzubringen. Armen Inländern können ohne Unterschied der Religion Freiplätze gewährt werden.

In Würzburg gilt als Bedingung der Aufnahme ein Alter zwischen 7—10 Jahren. Die Zöglinge genießen volle Verpflegung und zahlen nach Vermögen der Eltern. Zur Förderung der Anstalt besteht ein Kreisverein.

In Nürnberg werden bildungsfähige blinde Kinder zwischen dem 6.—15. Lebensjahre gegen einen Jahresbetrag von 100 fl., den nur wenige voll zahlen, aufgenommen.

Die Bildungsdauer ist nach Umständen und Bedürfniß verschieden, ebenso die Zahl der wöchentlichen Unterrichts- und Uebungsstunden, in Nürnberg 24, in München 32. Erklärlich ist, daß sämmtliche Blindeninstitute Internate sind.

Wo es möglich, soll zur Behandlung blinder Kinder in den Schullehrerseminaren Anleitung gegeben werden. (A. Norm. vom 29. Sept. 1866). Dies wird indessen kaum irgendwo der Fall sein.

c. Blödenanstalten.

Die erbarmende Liebe nahm sich auch der unglücklichen Blödsinnigen (Kretinen) an, wovon 4 Anstalten in Bayern Zeugniß ablegen.

Im Jahre 1852 gründete Pfarrer Probst zu Ecksberg bei Mühldorf (Oberb.) eine katholische Kretinenanstalt, die jetzt mehr eine Heil-, Beschäftigungs- und Pflegeanstalt für Unterrichtsunfähige ist, bei welchen aber kein Unterrichtsversuch unterlassen wird.

Die Anstalt wird hauptsächlich durch einen 1600 Mitglieder zählenden Hilfsverein unterstützt.

Im Jahre 1854 gründete Pfarrer Löhe in Neuendettelsau eine protestantische Blödenanstalt, die 1866 eine Filiale in Polsingen bei Oettingen für männliche Blöde eröffnete.

Im Jahre 1869 rief Regens Wagner eine Kretinenanstalt für Mädchen in Glött bei Dillingen ins Leben.

d. Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Durch A. Verordnung vom 28. Febr. 1844 wurde in München eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für krüppelhafte Knaben als Centralanstalt begründet, welche den Zweck hat, diese unglücklichen Knaben sittlich-religiös zu bilden, zu unterrichten und durch Anleitung zu verschiedenen geeigneten Arbeiten erwerbsfähig zu machen. Die Aufnahme geschieht zwischen dem 12. bis 14. Jahre, die Bildungszeit währt gewöhnlich 3 Jahre, die Verpflegskosten bebetragen bis jetzt 130 fl. jährlich.

Zur Gründung einer ähnlichen Anstalt für krüppelhafte Mädchen haben Se. Maj. König Ludwig II. durch A. Rescr. vom 25. Aug. 1868 5000 fl. bewilligt. Einstweilen werden aus den Renten dieses Kapitals krüppelhafte Mädchen in andern entsprechenden Erziehungsanstalten untergebracht.

---

§. 41.

6. Anstalten für verwahrloste Kinder.

a. Die Rettungsanstalten

oder Rettungshäuser unterziehen sich der schweren Aufgabe, verlassene und verwahrloste Kinder zu erziehen, öfters auch zu unterrichten. Die Gründung und Leitung dieser Anstalten*) soll nach M.-E. vom 20. Nov. 1851 zunächst der Privatthätigkeit wohlgesinnter Menschenfreunde anheimgegeben werden. Die kirchlichen Oberbehörden haben hiezu ihre Organe des öftern aufgefordert und stehen in der That die meisten Rettungshäuser unter der Leitung kirchlicher Organe. Die Orts- und Kreisgemeinden sollen diese Anstalten nach Kräften durch Beiträge unterstützen.

Das Gesammtvermögen der pro 1872/73 in Bayern bestehenden 78 Rettungsanstalten (55 kath., 20 prot. und 3 conf. gemischte) betrug damals 1,083,630 fl., die Jahresausgabe 247,545 fl., die Unterstützung aus Kreismitteln 25,181 fl., die Verpflegungskosten betrugen für 1 Kind durchschnittlich 94 fl.

---

*) Gründung und Uebernahme der Leitung bedarf polizeilicher Genehmigung.

Das älteste der Rettungshäuser Bayerns ist das zu Nürnberg von Raumer und Dittmar im Jahr 1824 gegründete; die übrigen entstanden meistens in den 50er und 60er Jahren.

b. Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen

vom erreichten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bestehen als Staatsanstalten in Speyer und Niederschönfeld. In diesen Anstalten sind jugendliche Personen (wegen Verbrechens und Vergehens), denen die Erkenntniß zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlungen mangelt, unterzubringen, wenn sie vom Gericht zwar freigesprochen, dasselbe aber auf Unterbringung in einer Besserungsanstalt erkannt hat. Gegen ein derartiges Urtheil steht jedoch dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde zu. Außer oben genannten Anstalten dienen zur Unterbringung dieser jugendlichen Personen die Rettungshäuser Veilhof bei Nürnberg, Mödingen bei Dillingen, Freudenhain bei Passau, Ettmannsdorf bei Schwandorf, Landstuhl und Haßloch in der Pfalz und Neuendettelsau. —

Unterscheidungsfähige jugendliche Verbrecher zwischen 12 und 18 Jahren sind nach Ermessen der Polizeibehörde in einem Arbeitshause unterzubringen.

Die Kosten der Unterbringung fallen, wenn sie nicht aus dem Vermögen der Kinder oder alimentationspflichtiger Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last. — Lehrer und Schulbehörden haben die Pflicht, dahin zu wirken, daß gewissenlosen Eltern, welche die Kinder der Verwahrlosung völlig preisgeben, dieselben abgenommen und in den Staatsanstalten zu sittlichen und brauchbaren Menschen erzogen werden.

Unterrichtsveranstaltungen befinden sich auch in 16 Straf- und Gefangenanstalten Bayerns, an welchen 17 Lehrer thätig sind.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Die Organisation der Volksschule im Allgemeinen.

Zweite Abtheilung.

Die Organisation der Volksschule im Besonderen.

Abkürzungen:

K. A. V. = Königliche Allerhöchste Verordnung.
M. E. = Ministerial-Entschließung.
R. E. = Regierungs-Entschließung.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 11 Zeile 6 v. o. lies: Sie hat **gegenüber den** statt Sie hat wie die.
„ 26 „ 1 v. o. lies: Wirksamkeit gegenüber der Schule absteckt, statt Wirksamkeit vorschreibt.
„ 44 „ 15 und 16 — Apparate und Lehrmittel — gehört zu 1) a: innere Angelegenheit.
„ 69 „ 3 v. u. lies: 1872 statt 1871.
„ 71 „ 17 v. o. lies: dem Schulnachweis des Localschulinspektors.
„ 73 „ 3 v. u. ist anzufügen:

Bezüglich der Vertheilung der Lehrgegenstände auf die wöchentliche Schulzeit bestimmt der niederbayerische Lehrplan v. J. 1872

	für Landschulen:			für Stadtschulen:	
	Winter	Sommer		Cl.	Cl.
	(2 Lehrer)	(2 Lehrer)	(1 Lehrer) Vorb.-Cl. getrennt.*)	I.—III.	IV.—VII.
Religion	6	4	3	4	4 Std.
Sprache	10	7	5	11	9 „
Rechnen	5	4	3	5	5 „
Geogr. u. Natkde.	4	3	1	—	3 „
				Zeichnen	1 „
	25	18	12	20	22 „

Die unterfränkische Lehrordnung v. J. 1870 bestimmt:

	für Landschulen:			für Stadtschulen:	
	Winter (ungetheilt)	Sommer (getheilt)		Cl.	Cl.
		I.—III.	IV.—VII.	I.—III.	IV.—VII.
Religion	6	4	4	5	6 Std.
Sprache	10	4	4	9	10 „
Rechnen	6—7	3	3	4—5	6—7 „
Realien	4—3	1	1	2—1	4—3 „
	26	12	12	20	26 „

In der Oberpfalz sind seit 1869 in den Sommerschulen für Religion 4, Sprache 7, Rechnen 4, nützliche Kenntnisse 3, zusammen 18, in den Winter- und Stadtschulen für Religion 5, Sprache 10, Rechnen 5 und nützliche Kenntnisse 5 Stunden angesetzt. (Man vergleiche damit die Stundenpläne pag. 75—82, besonders die auf pag. 79 und 81.)

In der Pfalz wurde 1868 die Winterschulzeit auf täglich 5 Stunden ermäßigt, die Sommerschulzeit auf 4 Stunden erhöht.

Seite 74 Zeile 6 v. u. lies treffenden statt kommenden.

*) Die Vorbereitungs-Classe ist in der Einlehrerschule in Niederbayern täglich in 1 Stunde allein zu unterrichten.

Berger A., **Vorlegeblätter zum Schönschreiben in deutscher und englischer Current**, für höhere Schulen und zum Selbstunterrichte. 2. Aufl. gr. 4. M. 1. 35 Pf.

☞ Die Berger'schen Schönschreibevorlagen sind seit Jahren auf's Rühmlichste bekannt und bedürfen keiner besonderen Empfehlung.

Böhm J., k. Seminarlehrer, **Das bayerische Volksschulwesen.** Ein statistisches Hand- und Nachschlagebuch für Schul- und Gemeindebehörden, Schulinspektoren, Lehrer und für alle Freunde der Volksbildung. Auf Grund amtlicher Quellen. 16¾ Bg. geh. M. 4. 80 Pf.

☞ Inhalt: 1) Schulbehörden. 2) Lehrerbildung (Präparandenschulen, Seminare, Prüfung der bayer. Schullehrer). 3) Volksschulen (Uebersicht über den Stand des Volksschulwesens; die Lehrerverhältnisse in den unmittelbaren Städten in Bayern d. d. Rh. und in den größeren Orten der Pfalz; das Volksschulwesen in den kleineren Städten Bayerns). 4) Social-Verhältnisse des Schullehrerstandes (Besoldungen der bayer. Volksschullehrer; Hilfsanstalten derselben ꝛc. ꝛc.). 5) Verwandte Schulgebiete. 6) Der Lehrermangel.

Dewald-Winckelmann. Die östliche und westliche Halbkugel der Erde. Mit vielen Abbildungen aus der mathematischen und physischen Geographie, bearbeitet für den Schulgebrauch. 2 Karten à 1,05 □M. in Farbendruck. Mit Text: Das Wissenswürdigste aus der allgemeinen Geographie und von den 5 Erdtheilen; in zwei Lehrstufen mit vielen Aufgaben, von **J. Ruf.** 6. berichtigte Auflage. Roh in Mappe M. 5. Aufgezogen mit Stäben M. 8.

Hercher D. A., **Deutsche Satzlehre in Beispielen aus den Classikern.** Ein Hülfsbuch zu jeder deutschen Grammatik. 4½ Bog. geh. 80 Pf.

Hohmann Chr., k. Seminarlehrer. **Praktische Klavierschule.** 7. Aufl. 14 Bog. 4. Curs I.—III. à M. 2. 25 Pf.

— — **Praktische Violinschule.** 7 Aufl. 15 Bog. 4. Curs I—V. à M. 2. —. Bei Bezug aller 5 Curse zugleich M. 9. — Pf.

Kaltschmidt Dr. M., **Allgemeines Fremdwörterbuch.** 20. Aufl. 216 Seiten. M. 1. —.

☛ 20 Auflagen zeugen für die Vortrefflichkeit dieses Fremdwörterbuchs, welches sich überdies durch seinen billigen Preis vor allen anderen empfiehlt.

Luthardt Aug., **Lessing's Prosa für Schule und Haus.** 24½ Bog. 8. M. 3. 60 Pf.

= Partiepreis für 12 Exemplare 24 M. =

☛ Dieses ausgezeichnete Lesebuch, aus Lessing's Briefen und Prosaschriften zu biographischem und stilistischem Zwecke mit Meisterschaft zusammengestellt, bildet die Zierde jeder Privatbibliothek. Es werden die Herren Seminaristen auf den Partiepreis aufmerksam gemacht, der für einen so schön ausgestatteten und so reichhaltigen Band von 392 Seiten unerhört billig genannt werden muß. Gewiß werden sich auf gegebenen Anstoß hin in jeder Classe 12 Abnehmer finden, so daß ein Partiebezug möglich ist. Auf Wunsch ist jede Buchhandlung im Stande, ein Exemplar zur Ansicht behufs Circulation zu beschaffen. Der Einsender der Bestellung zugleich mit dem Betrage, hat Anspruch auf ein Gratisexemplar.

Schlecht M., Seminarinspektor, **Auswahl deutscher Kirchengesänge alter und neuer Zeit,** zum Gebrauch in Schullehrerseminarien. 4 Hefte (deren jedes auch einzeln zu haben) 17 Bog. Lex. 8. M. 4. 60 Pf.

Schletterer H. M., Kapellmeister, **Praktischer Unterricht im Chorgesange.** 5. verbesserte Auflage. (3 Stufen, deren jede einzeln zu haben ist) VIII. und 56 Seiten gr. 8. M. 1. — Pf.

☛ 5 Auflagen in 6 Jahren bezeugen genügend die Vortrefflichkeit dieser Chorgesangschule, deren I. Stufe (30 Pf.) auch in zahlreichen Volksschulen Einführung gefunden hat.

Schletterer **Uebersichtliche Darstellung der Geschichte der kirchlichen Dichtung und geistlichen Musik.** 20¾ Bg. M. 3. 60 Pf.

= Partiepreis für 12 Exemplare 24 M. =

☛ Inhalt: 1) Kirchenlied und Kirchengesang in den ersten Jahrhunderten des Christenthums. 2) Kirchenlied und Kirchengesang zur Zeit des h. Ambrosius. 3) Kirchenlied und Kirchengesang in der Periode Gregors des Großen. 4) Von Notker dem Aelteren bis Luther. 5) Geistliche Liederdichtung der Deutschen vor

der Reformation. 6) Der Kirchengesang im Mittelalter. 7) Das Kirchenlied im Zeitalter der Reformation. 8) Der Kirchengesang im Zeitalter der Reformation. 9) Das Kirchenlied in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 10) Der Kirchengesang zwischen den Jahren 1550—1618. 11) Das deutsche Kirchenlied im 17. Jahrhundert seit dem Beginne des 30jährigen Krieges. 12) Die kirchliche Tonkunst im 17. Jahrhundert. 13) Die kirchliche Liederdichtung im 18. Jahrhundert. 14) Der Kirchengesang im 18. Jahrhundert. 15) Das Kirchenlied im 19. Jahrhundert. 16) Der Kirchengesang im 19. Jahrhundert. — Ausführliches Sach- und Namensregister.

☛ Wir machen die Herren Seminaristen sowie Lehrer ganz besonders auf dieses von der Kritik als mustergiltig anerkannte Werk aufmerksam. Der Partiepreis ist festgesetzt, um die Verbreitung des Buches nach Möglichkeit zu befördern. Die Verlagshandlung ist gerne bereit, dem Einsender der Bestellung, welcher der Betrag gleich beigeschlossen werden möge, ein Gratisexemplar zur Entschädigung für seine Mühewaltung zu bewilligen!

Winkler M. J., Seminarlehrer, **Harmonie- und Compositionslehre für junge Musiker, Orgelschüler, Seminaristen etc.** 2. durchaus umgearbeitete Auflage.
I. Band: Harmonie und Figuration, Nachahmung und Formenlehre. 25 Bog. Lex. 8. M. 5. — Pf.
II. Band 23 Bog. Lex. 8. M. 5. — Pf.

— — **Allgemeine Musiklehre.** Ein Hand- und Nachschlagebuch für Jeden, welcher sich in den musikalischen Gegenständen unterrichten will. Für jeden Musiker, ganz besonders aber für Lehrer, Seminaristen, Präparanden rc. 17½ Bog. gr. 8. M. 3. 80 Pf.

— — **Generalbaßübungen.** 2. gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. 5½ Bog. M. 1. 60 Pf.

☛ Die Schriften M. J. Winkler's über Musik erfreuen sich eines altbewährten Rufes, wie auch die vermehrten Auflagen bezeugen.

Zahn J., Seminarinspektor, **Liederbuch für den Männerchor.** 3. vermehrte Aufl. 8⅛ Bog. M. 1. 20 Pf.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.
(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen).

Druck von Rackl und Lochner in Augsburg.

Schu

Böhm, Johann,

Die Organisation der Volksschule zugleich eine übersichtliche Darstellung der Schulverfassung für Seminaristen und angehende Lehrer

Nördlingen 1875